

## Urheberrechtliche Hinweise zur Nutzung Elektronischer Bachelor-Arbeiten

Die auf dem Dokumentenserver der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) gespeicherten und via Katalog IDS Luzern zugänglichen elektronischen Bachelor-Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit dienen ausschliesslich der wissenschaftlichen und persönlichen Information.

Die öffentlich zugänglichen Dokumente (einschliesslich damit zusammenhängender Daten) sind urheberrechtlich gemäss Urheberrechtsgesetz geschützt. Rechtsinhaber ist in der Regel<sup>1</sup> die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Die Nutzungsrechte sind:

- Sie dürfen dieses Werk vervielfältigen, verbreiten, mittels Link darauf verweisen. Nicht erlaubt ist hingegen das öffentlich zugänglich machen, z.B. dass Dritte berechtigt sind, über das Setzen eines Linkes hinaus die Bachelor-Arbeit auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen (Online-Publikation).
- Namensnennung: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers bzw. der Autorin/Rechteinhaberin in der von ihm/ihr festgelegten Weise nennen.
- Keine kommerzielle Nutzung. Alle Rechte zur kommerziellen Nutzung liegen bei der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, soweit sie von dieser nicht an den Autor bzw. die Autorin zurück übertragen wurden.
- Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Allfällige abweichende oder zusätzliche Regelungen entnehmen Sie bitte dem urheberrechtlichen Hinweis in der Bachelor-Arbeit selbst. Sowohl die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als auch die ZHB übernehmen keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der publizierten Inhalte. Sie übernehmen keine Haftung für Schäden, welche sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben. Die Wiedergabe von Namen und Marken sowie die öffentlich zugänglich gemachten Dokumente berechtigen ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen und Marken im Sinne des Wettbewerbs- und Markenrechts als frei zu betrachten sind und von jedermann genutzt werden können.

Luzern, 16. Juni 2010

Hochschule Luzern  
Soziale Arbeit



Dr. Walter Schmid  
Rektor

---

<sup>1</sup> Ausnahmsweise überträgt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit das Urheberrecht an Studierende zurück. In diesem Fall ist der/die Studierende Rechtsinhaber/in.

**Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit**

**empfiehlt diese Bachelor-Arbeit**

**besonders zur Lektüre!**

# Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB) für Jugendliche mit Autonomiekonflikt

Bachelor-Arbeit  
der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit

Tabea Häsler und Nadine Oetterli



Sobald ich 18 Jahre bin, bin ich meine Eltern los,  
bin ich meine Beiständin los! (Francesca, 17 Jahre)

**Bachelor-Arbeit**  
Ausbildungsgang **Sozialarbeit**  
Kurs **TZ 2006 - 2011 & VZ 2007 - 2010**

**Tabea Häsler & Nadine Oetterli**

**Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB)  
für Jugendliche mit Autonomiekonflikt**

Diese Bachelor-Arbeit wurde eingereicht im August 2010 in 4 Exemplaren zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialarbeit**.

---

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme der Autorinnen.

---

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

---

Reg. Nr.:

---

## **Vorwort der Schulleitung**

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter/innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2010

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit  
Leitung Bachelor

## Abstract

Die Erziehungsbeistandschaft für Jugendliche ist „speziell“, eben anders als für Kinder. Die Jugendlichen mit ihren Rechten und Fähigkeiten zu autonomem Handeln verlangen von Behörden und besonders von Beiständinnen/Beiständen „spezielle“ Vorgehensweisen. Im Mittelpunkt der Bachelor-Arbeit „Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB) für Jugendliche mit Autonomiekonflikt“ stehen die Jugendlichen selbst mit ihren Perspektiven und Handlungen. Beleuchtet wird eine für die Jugendphase spezifische Gefährdungslage: der Autonomiekonflikt.

Die Forschungsarbeit fokussiert folgende Fragen: Welche Bedeutung haben Sozialarbeitende im Mandat der Erziehungsbeistandschaft als Bezugspersonen von Jugendlichen? Wie wirkt sich die Beistandschaft auf die Beziehung von Jugendlichen und Eltern aus? Wie spielt der Autonomiekonflikt mit? Die Antworten lieferten narrative Interviews mit fünf Jugendlichen und ihren Beiständinnen/Beiständen. Die sozial-rekonstruktive Auswertung orientierte sich an den Prozessstrukturen des Lebensablaufs nach Fritz Schütze.

Anschaulich bringen die rekonstruierten Einzelfälle zum Vorschein, wie die Rollen der Beiständinnen/Beistände in den Biografien und Lebenswelten der Jugendlichen spielen: „Kontrahentin zur Mutter“, „Konkurrent zum Vater“, „väterliche Autorität“, „Elternpartner“ und „fürsorglicher Garant“. Aus den sich ergänzenden Perspektiven der Jugendlichen und ihrer Beiständinnen/Beistände werden praxisnahe Empfehlungen abgeleitet. Intention ist, einen Beitrag zur Weiterentwicklung einer Jugendsozialarbeit im zivilrechtlichen Kinderschutz zu leisten.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>12</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>13</b>
1.1. Ausgangslage.....	13
1.2. Fragestellungen.....	14
1.3. Zielsetzungen .....	14
1.4. Aufbau der Arbeit.....	15
<b>2. Autonomiekonflikt im zivilrechtlichen Kinderschutz</b> .....	<b>16</b>
2.1. Der zivilrechtliche Kinderschutz, Art. 307-315 ZGB.....	16
2.2. Gefährdungslage Autonomiekonflikt.....	19
2.2.1. Definition nach Mündler et al.....	19
2.2.2. Häufigkeit.....	20
2.3. Jugendliche mit Autonomiekonflikt und ihr familiäres Umfeld.....	20
2.3.1. Merkmale der Jugendlichen .....	21
2.3.2. Merkmale des familiären Umfelds .....	22
2.4. Jugendliche und ihre Eltern als Adressaten der Erziehungsbeistandschaft.....	22
2.4.1. Art. 308 ZGB .....	23
2.4.2. Häufigkeit.....	24
2.5. Sozialarbeitende im Mandat der Erziehungsbeistandschaft.....	24
2.5.1. Art. 308 ZGB .....	25
2.5.2. Häufigkeit.....	27
2.6. Prozesse im zivilrechtlichen Kinderschutz .....	27
2.6.1. Der Weg zur Erziehungsbeistandschaft .....	28
2.6.2. Durchführung und Aufhebung der Erziehungsbeistandschaft.....	29
2.6.3. Zusammenarbeit im Dreieck Eltern - Behörde - Mandatsträger/in.....	30
<b>3. Forschungsmethode</b> .....	<b>31</b>
3.1. Feldzugang und Sample.....	31
3.2. Datenerhebung: Narrative Interviews.....	33
3.3. Datenauswertung: Fallrekonstruktion.....	35
3.4. Reflexionen .....	36
<b>4. Einzelfallrekonstruktionen</b> .....	<b>37</b>
4.1. Francesca (17) und ihre Beiständin.....	37
4.1.1. Perspektive von Francesca.....	37
4.1.2. Perspektive der Beiständin .....	40

4.2.	Martin (16) und sein Beistand .....	42
4.2.1.	Perspektive von Martin.....	42
4.2.2.	Perspektive des Beistands .....	44
4.3.	Leonie (17) und ihr Beistand.....	45
4.3.1.	Perspektive von Leonie.....	45
4.3.2.	Perspektive des Beistands .....	48
4.4.	Nanthan (16) und sein Beistand.....	49
4.4.1.	Perspektive von Nanthan.....	49
4.4.2.	Perspektive des Beistands .....	51
4.5.	Mara (17) und ihr Beistand .....	53
4.5.1.	Perspektive von Mara .....	53
4.5.2.	Perspektive des Beistands .....	55
<b>5.</b>	<b>Fallübergreifende Analyse.....</b>	<b>57</b>
5.1.	Biografische Rekonstruktion: Autonomiekonflikte .....	57
5.1.1.	Fallvergleich .....	58
5.1.2.	Diskussion .....	60
5.2.	Prozesse: Jugendliche und ihre Beiständinnen/Beistände.....	63
5.2.1.	Fallvergleich .....	63
5.2.2.	Diskussion .....	65
<b>6.</b>	<b>Schlussteil .....</b>	<b>69</b>
6.1.	Phase I: Gefährdungslage Autonomiekonflikt.....	70
6.1.1.	Konstellationen der Jugendlichen.....	70
6.1.2.	Erklärung und Beurteilung .....	71
6.2.	Phase II: Der Weg zur Erziehungsbeistandschaft.....	72
6.2.1.	Gefährdungsmeldung .....	72
6.2.2.	Anhörung .....	72
6.2.3.	Entscheidungsprozesse .....	73
6.3.	Phase III: Mandatsführung bei Jugendlichen .....	74
6.3.1.	Kooperation mit Jugendlichen.....	74
6.3.2.	Kooperation mit Eltern.....	78
6.3.3.	Kooperation mit Familiensystem .....	80
6.4.	Phase IV : Fazit .....	82
<b>7.</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis .....</b>	<b>84</b>

*Die Autorinnen haben die Bachelor-Arbeit gemeinsam verfasst.*

**Anhang**

Anhang A: Orientierungsschreiben für Beiständinnen/Beistände.....	88
Anhang B: Einverständniserklärung Jugendliche .....	89
Anhang C: Einverständniserklärung Beiständinnen/Beistände.....	90
Anhang D: Elternbrief.....	91
Anhang E: Datenbogen Jugendliche .....	92
Anhang F: Datenbogen Beiständinnen/Beistände.....	93
Anhang G: Transkriptionsregeln/-legende .....	94

**Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Prozentuale Verteilung der Gefährdungslagen nach Münder et al. ....	20
Abb. 2: Gefährdungslagen nach Alter .....	21
Abb. 3: Verhaltensauffälligkeiten .....	21
Abb. 4: Muster der familiären Problemsituation.....	22
Abb. 5: Anteil an Massnahmentypen.....	24
Abb. 6: Anteil an Platzierungen.....	24
Abb. 7: Anteil professionelle Mandatsträger/innen .....	27
Abb. 8: Meldende.....	28

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Grunddaten zur Untersuchungsgruppe.....	33
Tab. 2: Fünf Schritte zur Fallrekonstruktion.....	35

## Vorwort

Die Autorinnen, zwei Studentinnen der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, erarbeiteten die Bachelor-Arbeit „Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB) für Jugendliche mit Autonomiekonflikt“ mit Herzblut. Berufliche Erfahrung im Sekretariat der Vormundschaftsbehörde Littau und im internationalen Kinderschutz des Bundesamts für Justiz sowie Engagements in der offenen Jugendarbeit verbanden sie. Daraus entwickelte sich ihre Motivation, die Sozialarbeit mit Jugendlichen im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft praxisnah zu vertiefen. Im Frühling 2010 führten sie narrative Interviews mit fünf Jugendlichen und ihren Beiständinnen/Beiständen. Die Autorinnen sind überzeugt, dass viele Professionelle sich mit den erstmals präsentierten biografisch-lebensweltlichen Perspektiven der Jugendlichen auseinandersetzen wollen.

## Dank

An erster Stelle danken wir den fünf Jugendlichen, die uns in Gesprächen über ihre Familienbiografie, ihre Erfahrungen mit Behörden und vor allem mit ihrer Beiständin/ihrem Beistand erzählt haben. Ebenso danken wir den fünf Beiständinnen/Beiständen, die uns in Interviews wertvolle Einblicke in ihre Praxis mit den Jugendlichen gaben. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes sind sie nicht namentlich aufgeführt, wir sprechen sie aber persönlich an: Die Interviews mit euch, liebe Jugendliche, liebe Beiständinnen/Beistände, sind unser „Highlight“.

Weiter bedanken wir uns bei den Expertinnen/Experten, die uns im Forschungsprozess mit ihrem Praxiswissen unterstützt haben:

- Andreas Gasser, Sozialarbeiter FH, Rechtsdienst Vormundschaftssekretariat Luzern
- Isabelle Maissen, Sozialarbeiterin FH, Kinder- und Jugendschutz Luzern
- Dr. phil. Heinrich Nufer, Kinder- und Jugendpsychologe
- Dr. Jonas Schweighauser, Rechtsanwalt
- Sonja Hauser, Rechtsanwältin, Bundesamt für Justiz
- David Urwyler, Fürsprecher L.L.M., Bundesamt für Justiz

Unser Dank gilt allen Beteiligten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, die uns fachlich und kollegial beraten haben:

- Prof. Dr. Gregor Husi und den Mitstudierenden der Forschungswerkstatt
- Prof. Dr. Marius Metzger, Dozent und Projektleiter Zentrum für Lehre und Bildung
- Vreny Schaller-Peter, Leiterin Institut für Sozialarbeit und Recht
- Dr. Andreas Jud, Projektleiter Institut Sozialarbeit und Recht
- Prof. Daniel Rosch, Projektleiter Institut Sozialarbeit und Recht

Ein besonderer Dank geht an Janine Arnold, welche unser Titelblatt mitgestaltet hat. Von Herzen danken wir unseren Eltern, die uns persönlich zur Seite standen.

*Wir wünschen Ihnen eine spannende Auseinandersetzung mit den präsentierten Perspektiven und Handlungen der Jugendlichen sowie neue Impulse für die Praxis!*

# 1. Einleitung

Professionelle der Sozialen Arbeit sind mit ihrem beruflichen und wissenschaftlichen Rüstzeug als Erziehungsbeiständinnen und -beistände besonders geeignet (Ivo Biderbost, 1996, S. 439). Es macht in der Praxis einen wesentlichen Unterschied, ob Sozialarbeitende dabei für Kinder oder für Jugendliche wirken. Bei Jugendlichen sind die weitgehenden Rechte und Fähigkeiten zu autonomem Handeln zu beachten. Während Beiständinnen/Beistände eines Kleinkindes mehr als Elternberatende wirken, ist bei Jugendlichen die direkte Unterstützung ebenso wichtig. Im Mittelpunkt der Bachelor-Arbeit „Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB) für Jugendliche mit Autonomiekonflikt“ stehen die Jugendlichen. Speziell interessiert eine Gefährdungslage des Jugendalters: der Autonomiekonflikt. Die Einleitung gibt interessierten Lesenden einen Überblick.

## 1.1. Ausgangslage

Der zivilrechtliche Kinderschutz hat die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, deren familiäre Umwelt dazu nicht oder nur mit staatlicher Unterstützung in der Lage ist. Der Fachdiskurs differenziert bestimmte Gefährdungslagen der kindlichen Entwicklung. Nebst der Vernachlässigung, der körperlichen, seelischen und sexuellen Misshandlung wird in der neueren Literatur der Erwachsenenkonflikt ums Kind behandelt. Weniger diskutiert ist eine für die Jugendphase spezifische Gefährdungslage: der Autonomiekonflikt. Johannes Münder, Barbara Mutke und Reinhold Schone (2000, S. 61) definieren den Autonomiekonflikt als „Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern“. Das Problem liegt darin, dass sich Eltern veränderten soziokulturellen Realitäten ihres adoleszenten Kindes mangelhaft anpassen. Auf der anderen Seite gelingt es den Jugendlichen nicht, ein von ihren Familienbindungen unabhängiges Selbstbild zu konstruieren. In Migrationsfamilien spielen teilweise kulturelle Differenzen zwischen der älteren und jüngeren Generation eine Rolle.

Das Nationale Forschungsprogramm 52 „Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im sozialen Wandel“ beleuchtete erstmals sozialwissenschaftliche Aspekte zum Autonomiekonflikt im zivilrechtlichen Kinderschutz. Bei Jugendlichen von 13 bis 18 Jahren ist der Autonomiekonflikt nach Peter Voll (2006, S. 245) die zweithäufigste Gefährdungslage. Das Forschungsteam (Andreas Jud, 2008a) stellte anhand von Dossiers fest, dass oft die Jugendlichen selbst auffällig werden durch Substanzmissbrauch, aggressives Verhalten und Leistungsabfall in der Schule. Mit einer Gefährdungsmeldung, meist durch die Eltern, von der Justiz/Polizei, aus dem Gesundheitswesen oder von der Schule, nimmt der Weg zur zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahme ihren Anfang. Behörden reagieren auf Autonomiekonflikte in rund 30 Prozent der Fälle mit einem Obhutsentzug nach Art. 310 ZGB und ordnen eine Fremdplatzierung der Jugendlichen an. Mittel der Wahl ist jedoch mit 70 Prozent die Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB. Gut die Hälfte der Professionellen, die als Beiständinnen/Beistände von Kindern und Jugendlichen tätig sind, haben eine Ausbildung in Sozialer Arbeit (Jud, 2008b). Behörden setzen Sozialarbeitende als Beiständinnen/Beistände der Jugendlichen ein, um die Eltern mit Rat und Tat zu unterstützen (Art. 308 Abs. 1) und/oder in präzisierten Aufgabenbereichen als gesetzliche Vertretung der/des Jugendlichen zu handeln (Art. 308 Abs. 2).

Sozialarbeitende im Mandat der Erziehungsbeistandschaft können nach Biderbost (1996, S. 230) als Bezugspersonen insbesondere für Jugendliche eine wichtige Rolle spielen. Die direkte Unterstützung der Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen und bei der Verselbständigung ist genauso wichtig, teilweise wichtiger als die Elternberatung. In der Praxis ist die Mandatsführung bei Jugendlichen mit Autonomiekonflikt herausfordernd. Eine Fallstudie (Eva Mey, 2008, S. 156) weist darauf hin, dass Autonomiekonflikte ein hohes Potenzial für Gefühle der Machtlosigkeit mit sich bringen. Sozialarbeitende berichten, dass ihnen in der Arbeit mit diesen Jugendlichen noch stärker „die Hände gebunden sind“ als in der Arbeit mit den Eltern. Die Beiständinnen/Beistände sind auf die Kooperation der Jugendlichen angewiesen, um ihre Zukunft als künftig erwachsene Personen positiv zu beeinflussen. Der Praxis fehlten bislang handlungsleitende Hinweise, wie Beiständinnen/Beistände die spezifischen Herausforderungen im Bezug auf Jugendliche bewältigen können. Im Fachdiskurs wurden die Perspektiven der Jugendlichen und ihre Handlungen bisher nicht einbezogen.

## 1.2. Fragestellungen

Die Auseinandersetzung mit dem Gegenstand „Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB) für Jugendliche mit Autonomiekonflikt“ machte den Autorinnen dessen Komplexität bewusst. Zu beachten ist, dass die Legitimität des Handelns im zivilrechtlichen Kinderschutz durch seine rechtliche Grundlage im Wesentlichen bestimmt ist. Daraus ergab sich die erste Fragestellung:

Welches sind die rechtlichen Rahmenbedingungen und empirischen Befunde zur Erziehungsbeistandschaft für Jugendliche mit Autonomiekonflikt?

Die darauf aufbauenden Forschungsfragen entwickelten die Autorinnen anhand identifizierter Erkenntnislücken, angestrebter Ziele sowie ihrer persönlichen Motivation als angehende Sozialarbeiterinnen. Dabei lehnen sie sich an Lothar Böhnisch (1997, S. 266) an: Sozialarbeiterische Interventionen sind daraufhin zu reflektieren, wie sie in das Selbst- und Weltbild der Jugendlichen integrierbar sind und welche „biografische Perspektive“ die Jugendlichen in der Erziehungsbeistandschaft sehen:

Wie deuten Jugendliche und Sozialarbeitende den Autonomiekonflikt und welche biografisch-lebensweltlichen Konstellationen sind damit verbunden?

Wie erleben Jugendliche mit Autonomiekonflikt und Sozialarbeitende die Prozesse im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft?

Wie können Sozialarbeitende im Mandat der Erziehungsbeistandschaft einen Zugang zu Jugendlichen finden und als konstante Bezugsperson wirken?

## 1.3. Zielsetzungen

Die Autorinnen verfolgen das Ziel, den Fachdiskurs in Bezug auf Jugendliche als Adressatinnen und Adressaten der Erziehungsbeistandschaft anzuregen und weiterzuführen. Speziell möchten sie die Biografie und Lebenssituation von Jugendlichen mit Autonomiekonflikt differenziert betrachten und Professionelle dafür sensibilisieren. Die Jugendlichen selbst erhalten mit ihren Perspektiven und Handlungen eine Schlüsselfunktion.

Dies soll mittels narrativer Interviews ermöglicht werden. Die Jugendlichen werden nicht distanziert mit einem Frage-Antwort-Schema zu Teilaspekten ihres Handelns befragt, sondern vielmehr zum Wiedererleben des vergangenen Geschehens im Rahmen ihrer Erziehungsbeistandschaft bewegt. Anhand dieser biografisch-lebensweltlichen Erfahrungen soll die Bedeutung, welche Beiständinnen/Beistände im Leben Jugendlicher haben können, entdeckt werden.

Die Bachelor-Arbeit richtet sich primär an Sozialarbeitende, die als Beiständinnen/Beistände von Jugendlichen tätig sind. Für die Beiständinnen/Beistände sollen neue Erkenntnisse nutzbar gemacht werden, wie sie einen Zugang zu Jugendlichen finden und als konstante Bezugsperson wirken können. Intention ist, einen Beitrag zur Weiterentwicklung einer Jugendsozialarbeit im zivilrechtlichen Kinderschutz zu leisten. Weiter sollen rekonstruierte Einzelfälle Behördenmitgliedern und Fachpersonen, die mit der Abklärung beauftragt sind, die Perspektive der Jugendlichen aufzeigen. Über das zivilrechtliche Kinderschutzsystem hinaus richtet sich die Arbeit an Professionelle der Sozialen Arbeit und ihrer Partner-Disziplinen, die mit Jugendlichen arbeiten. Explizit sprechen die Autorinnen interessierte Eltern und die Jugendlichen selbst an.

#### 1.4. Aufbau der Arbeit

Die folgende Grobstruktur gibt eine Vorschau auf die Bachelor-Arbeit zur „Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB) für Jugendliche mit Autonomiekonflikt“.

2.	Autonomiekonflikt im zivilrechtlichen Kinderschutz
3.	Forschungsmethode
4.	Einzelfallrekonstruktionen
5.	Fallübergreifende Analyse
6.	Schlussenteil

Das folgende **zweite** Kapitel erläutert den rechtlichen Rahmen und den Forschungsstand. Das **dritte** Kapitel umreißt die Forschungsmethode: Die Autorinnen führten narrative Interviews mit fünf Jugendlichen mit Autonomiekonflikt und ihren Beiständinnen/Beiständen. Die fallrekonstruktive Datenauswertung orientierte sich an den Prozessstrukturen des Lebensablaufs nach Fritz Schütze (1981). Weiter geht es im **vierten** Kapitel, in welchem die Jugendlichen mit ihren Perspektiven und Handlungen Raum erhalten: Anhand von fünf Einzelfällen wird veranschaulicht, welche Bedeutung Beiständinnen/Beistände als Bezugspersonen der Jugendlichen haben, wie sich die Erziehungsbeistandschaft auf die Beziehung der Jugendlichen zu ihren Eltern auswirkt und wie der Autonomiekonflikt mitspielt. Im **fünften** Kapitel resümieren die Autorinnen Konstellationen des Autonomiekonflikts sowie Prozesse im interaktionalen Dreieck von Beiständinnen/Beiständen, Jugendlichen und ihren Eltern. Integriert ist eine Diskussion, welche Ergebnisse mit theoretischen und empirischen Grundlagen in Bezug setzt. Das **sechste** Kapitel bündelt in einem Praxismodell wichtige Forschungsergebnisse und leitet, vor allem für Behörden und Beiständinnen/Beistände, Handlungsempfehlungen ab.

## 2. Autonomiekonflikt im zivilrechtlichen Kinderschutz

Die Rechtsnormen, welche Behörden dazu berechtigen, in das Verhältnis zwischen Eltern und ihren Kindern einzugreifen und Massnahmen zu treffen, leiten dieses Kapitel ein (2.1.). Davon ausgehend wird der Autonomiekonflikt als für die Jugendphase spezifische Gefährdungslage fokussiert (2.2.). Eine Annäherung erfolgt, was über die Jugendlichen und ihre Eltern bereits bekannt ist (2.3.) und wie sie rechtlich von der Erziehungsbeistandschaft betroffen sind (2.4.). Für Sozialarbeitende, die als Beiständinnen/Beistände dieser Jugendlichen eingesetzt sind, stellen sich spezifische Aufgaben (2.5.). Prozesse werden skizziert: Der Weg zum Behördenentscheid, über die Mandatsführung bis zur Aufhebung der Beistandschaft (2.6.).

### 2.1. Der zivilrechtliche Kinderschutz, Art. 307-315 ZGB

Der zivilrechtliche Kinderschutz im engeren Sinn ist in den Artikeln 307 bis 315 des Zivilgesetzbuches im zweiten, familienrechtlichen Teil geregelt. Er umfasst die gesamte Kindheit von 0 bis 18 Jahren. Kinder sind nach Biderbost (1996, S. 15) besonders schutzbedürftig, weil sie rechtlich nicht voll handlungsfähig sind. Jugendliche werden im ZGB nicht gesondert behandelt; solange sie minderjährig sind, gelten sie als Kinder in obigem Sinne. Im Rahmen dieser Arbeit meint der Begriff Jugendliche in Anlehnung an Voll (2006, S. 245) 13- bis 18-Jährige. Der Begriff Eltern beschränkt sich laut Biderbost (S. 236) nicht auf Inhaber der elterlichen Sorge, sondern kann auch sozial-psychische Elternteile bezeichnen.<sup>1</sup> Nach Art. 307 Abs. 2 ZGB gelten die Schutzmassnahmen ebenso für Kinder, die bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb des Elternhauses leben.

Die vormundschaftlichen Behörden am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Kindes ordnen die zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen an und vollziehen Massnahmen, die Gerichte bei eherechtlichen Verfahren treffen (Art. 315-315b ZGB). Die Vormundschaftsbehörde repräsentiert heute in vielen Kantonen der Gemeinderat (Christoph Häfeli & Peter Voll, 2008).<sup>2</sup> Manche Behörden werden von professionellen Sekretariaten unterstützt oder beauftragen Sozialdienste mit der Abklärung. Die für ein Kind angeordneten Massnahmen bilden nach Voll et al. (2008, S. 17) den rechtlichen Rahmen konkreter sozialarbeiterischer Interventionen.

Dieses Handeln im zivilrechtlichen Kinderschutz ist wesentlich bedingt durch seine Rechtsbasis in Art. 307 Abs. 1 ZGB:

#### **„Ist das Wohl des Kindes gefährdet...“**

Das Kindeswohl erfüllt nach Biderbost (1996, S. 127) die Funktion eines Schlüsselbegriffs. Die Gefährdung ist die erste Voraussetzung für jede zivilrechtliche Kinderschutzmassnahme. Überdies zielt jede Massnahme einzig darauf hin, das Kindeswohl wiederherzustellen oder zu bewahren. Entscheide zitieren oft Cyril Hegnauer (1999): „Eine Gefährdung liegt vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist“ (N 27.14).

---

1 Dazu gehören ggf. Pflegeeltern, Stiefeltern, Konkubinats-, geschiedene oder nichteheliche Elternteile (Biderbost, 1996, S. 239-243).

2 Die Totalrevision des Vormundschaftsrechts, die vrs. 2013 in Kraft tritt, verlangt interdisziplinäre Fachbehörden. Darin vertreten sind v.a. die Bereiche Recht, Sozialarbeit, Pädagogik und Psychologie (Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden, 2008, S. 78).

Die Ermessensfrage, was dem Wohl des individuellen Kindes dient und schadet, muss die behördliche Praxis im Einzelfall erfassen sowie beurteilen. Hierbei rekurriert sie nach Voll et al. (2008, S. 17) auf humanwissenschaftliche Konzepte. Das Resilienzkonzept etwa zeigt, wie sich psychisch widerständige Kinder auch unter ungünstigen Lebensumständen gesund entwickeln können (Marius Metzger, 2010, S. 97). Völlig objektiviert kann die Gefährdung laut Biderbost nicht „in eine 10er-Skala eingeteilt werden, so dass bspw. ab Stärke 3 der nötige Grad erreicht wäre, der eine Intervention rechtfertigt“ (S. 154). Die Reaktionen des zivilrechtlichen Kindeschutzes markieren somit Grenzen des sozial akzeptablen Umgangs mit Kindern. Zuwarten darf die Behörde nicht, bis das Kind geschädigt ist, denn die Intervention ist nach Voll et al. (S. 13) im doppelten Sinn zukunftsbezogen: Erstens will sie die Zukunft des Kindes als künftig erwachsene Person positiv beeinflussen; zweitens hinsichtlich der Beeinträchtigung künftiger Entwicklungschancen präventiv wirken. All dem voraus geht der Primat der Eltern vor dem Staat:

**„...und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande...“**

Der zweite Passus des Wortlauts von Art. 307 Abs. 1 ZGB bringt die Subsidiarität staatlichen Handelns zum Ausdruck. Häfeli (2005) führt diesen Leitgedanken des zivilrechtlichen Kindeschutzes auf: „Der schweizerische Gesetzgeber überträgt primär den Eltern die Pflicht, dafür zu sorgen, dass sich ihre Kinder in körperlicher und geistiger, psychischer und sozialer Hinsicht optimal entwickeln können“ (S. 131). Die elterliche Sorge stattet Eltern dazu in den Art. 301 bis 306 ZGB mit Rechten und Pflichten für das Kind aus. Mit fortschreitender Entwicklung wandelt sich diese Sorge, denn sie soll das Kind zur Selbstbestimmung befähigen, um sich bis zur Volljährigkeit überflüssig zu machen. Eltern müssen daher besonders Jugendlichen sukzessive mehr Entscheidungskompetenz und Autonomie zur Lebensgestaltung gewähren.<sup>3</sup>

Solange sich die Eigendynamik der Familie innerhalb dieser Leitplanken von Art. 301 ff. ZGB bewegt, muss sich die Behörde zurückhalten. Normalerweise bewältigen Familien Problemlagen eigeninitiativ, allenfalls mit Hilfe von Verwandten, Freunden und Institutionen des freiwilligen Kindeschutzes (Häfeli, 2005, S. 132). Dem zivilrechtlichen Eingriffsrecht ist nach Biderbost (1996, S. 2-3) auch ein präventives Leistungsrecht vorangestellt, das dieser familiären Eigeninitiative ein Feld bietet. Nur wenn Eltern aus fehlendem Willen und/oder wegen mangelnder Fähigkeit eine ernstliche und erhebliche Gefährdung ihres Kindes nicht abwenden:

**„...so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.“**

Diese Kindeschutzmassnahmen verdrängen laut Basler Kommentar (BSK ZGB I-Peter Breitschmid, Art. 307) die Bemühungen der Eltern um ihr Kind nicht, sondern ergänzen elterliche Defizite (N 7) und fördern elterliche Kompetenzen (N 8). Dennoch greift die Behörde hierbei in die Freiheit des Privat- und Familienlebens<sup>4</sup> und in die Rechtsstellung einzelner Eltern ein.

---

<sup>3</sup> Urteilsfähige Jugendliche können u.a. Persönlichkeitsrechte (Art. 19 Abs. 2 ZGB) wie den Berufswahlentscheid und die Zustimmung zu medizinischen Massnahmen selbst und unabhängig vom Einverständnis ihrer Eltern ausüben (Peter Mösch Payot, 2007, S. 196).

<sup>4</sup> Art. 8 EMRK; Art. 13 Abs. 1 BV.

Eine behördliche Massnahme hat daher drei weitere Kriterien zu erfüllen, damit sie das Prinzip der Verhältnismässigkeit erfüllt (Kurt Pärli, 2007, S. 102): Erstens muss eine geeignete Massnahme Erfolg versprechen, die Gefährdung des Kindeswohls zu beheben oder zu mildern. Um diese Wirkung zu erzielen, muss der Eingriff zweitens so schwach wie möglich, aber so stark wie nötig sein. Drittens muss die Schutzmassnahme für die betroffene Familie zumutbar sein und damit dem Wohl des Kindes mehr nützen, als sie schadet.

Hinzu fügen Voll et al. (2008, S. 12), dass Behörden weder die Ausgangslage vollständig überblicken noch die weitere Entwicklung im Detail voraussehen können und daher gezwungen sind, mit entsprechender Ungewissheit ihre Entscheidung zu treffen. Mit den Artikeln 307 bis 312 ZGB steht dafür ein abgestuftes Instrumentarium mit vier Gruppen von Kinderschutzmassnahmen zur Verfügung:

1. Die Vormundschaftsbehörde kann die Eltern oder das Kind ermahnen, Weisungen erteilen sowie eine Stelle oder Person bezeichnen, welche die Erziehung und Pflege des Kindes beaufsichtigt (Art. 307 Abs. 3 ZGB). Meist setzen Behörden Sozialarbeitende als sog. Erziehungsaufsicht ein, die nach Häfeli (2005, S. 137) mit Aufsicht und Beratung einen minimalen Kinderschutz bieten.
2. Die Vormundschaftsbehörde kann dem Kind eine Beiständin/einen Beistand ernennen, welche/r die Eltern mit Rat und Tat unterstützt (Art. 308 Abs. 1 ZGB). Diese sog. Erziehungsbeistandschaft wirkt aktiv, autoritativ und kontinuierlich auf die Erziehungsarbeit der Eltern und die Entwicklung des Kindes hin (BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 308 N 2). Die Behörde kann den Auftrag spezifizieren, indem sie der Beiständin/dem Beistand besondere Befugnisse überträgt (Abs. 2), und falls nötig die elterliche Sorge in diesem Umfang beschränkt (Abs. 3).<sup>5</sup>
3. Die Vormundschaftsbehörde kann den Eltern das Recht entziehen, über den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen und das Kind in einer Pflegefamilie oder stationären Einrichtung unterbringen (Art. 310 ZGB). Dies ist ein schwerer Eingriff in das Familien- und Privatleben im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK. Oft kombiniert die Behörde diesen sog. Obhutsentzug mit der Erziehungsbeistandschaft und beauftragt eine Beiständin/einen Beistand, die Platzierung durchzuführen und zu begleiten (Häfeli, 2005, S. 150).
4. Die Vormundschaftsbehörde oder vormundschaftliche Aufsichtsbehörde kann die elterliche Sorge ohne Ersuchen der Eltern (Art. 311 ZGB), auf Ersuchen der Eltern oder bei deren Einwilligung in eine Adoption (Art. 312 ZGB) entziehen. Die oben aufgezeigten drei Stufen nach Art. 307, Art. 308 und Art. 310 können kombiniert werden, sodass sich diese härteste und im Sinne einer Ultima Ratio anzuordnende Kinderschutzmassnahme in den meisten Fällen erübrigt.<sup>6</sup>

Das Spektrum verschiedener Regulative gemäss Artikel 307 bis 312 ZGB ermöglicht es nach Voll et al. (2008, S. 18), eine Kinderschutzmassnahme auf den Einzelfall „masszuschneiden“. Als Mittel der Wahl von Behörden hat sich nach Voll (2006, S. 242) der Art. 308 ZGB durchgesetzt. Der Name Erziehungsbeistandschaft steht nicht im Gesetzestext, ist aber laut Häfeli (2005, S. 138) in der Praxis gebräuchlich. Fokussiert wird im Folgenden die Erziehungsbeistandschaft als Rahmen sozialarbeiterischen Handelns mit Bezug auf Jugendliche mit Autonomiekonflikt.

---

5 Ausgekennzeichnet ist hier die Beistandschaft nach Art. 309 ZGB, da sie ausschliesslich zur Vaterschaftsfeststellung zum Einsatz kommt.

6 2008: 7'536 neu angeordnete Massnahmen nach Art. 307-312 ZGB; davon 100 Entzüge der elterlichen Sorge nach Art. 311/312 ZGB (Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden, 2009, S. 434).

## 2.2. Gefährdungslage Autonomiekonflikt

Der Fachdiskurs unterscheidet bestimmte Gefährdungslagen der kindlichen Entwicklung. Diese sind nicht als Präjudiz zu verstehen, sondern bündeln nach Mänder et al. (2000, S. 48) die vielfältigen Diskussionen zu spezifischen Ausprägungsformen der Kindeswohlgefährdung. Die praktische Bedeutung unterstreicht Vreny Schaller-Peter (2008, S. 47), die dafür plädiert, dass vor allem Sozialarbeitende in der Mandatsführung bewusst nach Gefährdungslagen differenzieren.

Gefährdungslagen sind nach Jud (2008a, S. 26) nicht Merkmale des Kindes, sondern Konstellationen, die auf verschiedene Weise in seine Umwelt eingebunden sind. Traditionellerweise werden körperliche, seelische und sexuelle Misshandlung sowie Vernachlässigung behandelt. Da diese Gefährdungslagen zu kurz greifen, haben Voll et al. (2008) für ihre empirische Studie zum zivilrechtlichen Kinderschutz die Differenzierung nach Mänder et al. (2000) übernommen. Mänder et al. (S. 45-65) haben aufgrund einer Untersuchung deutscher Jugendhilfefälle die oben genannten vier Gefährdungslagen mit dem „Erwachsenenkonflikt ums Kind“ und dem „Autonomiekonflikt“ erweitert. Erstmals definieren und charakterisieren sie den Autonomiekonflikt als eigenständige, für die Jugendphase spezifische Ausprägungsform der Kindeswohlgefährdung.

### 2.2.1. Definition nach Mänder et al.

Die Gefährdungslage des Autonomiekonflikts definieren Mänder et al. (2000, S. 61) folgendermaßen: „Der Autonomiekonflikt bezeichnet die Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Diese krisenhafte Auseinandersetzung entsteht durch unterschiedliche Normenvorstellungen beider Seiten.“ Betroffen sind nach Mänder et al. meist Jugendliche bzw. Kinder in der Adoleszenz, worunter sie die Entwicklungsbrücke zwischen Kindheit und Erwachsensein verstehen.

Die Ablösung von den Eltern bezeichnen Mänder et al. (2000, S. 61) als zentralen Mechanismus des wandelnden Eltern-Kind-Verhältnisses in der Adoleszenz, wobei Jugendliche versuchen, unabhängig von ihren Familienbindungen ein Selbstbild zu konstruieren. Nach Mänder et al. kann es das seelische und geistige Wohl von Jugendlichen erheblich beeinträchtigen, wenn Eltern diese Einübungsprozesse von Selbstbestimmungs- und Selbstverantwortungsfähigkeit missachten oder verhindern wollen. Das Problem liege darin, dass sich Eltern den veränderten soziokulturellen Realitäten ihrer adoleszenten Kinder mangelhaft anpassen. Neben der altersbedingten Ablösungsproblematik spielen laut Mänder et al. (ebd.) in Migrationsfamilien unterschiedliche kulturelle Entwicklungen der älteren und jüngeren Generation eine Rolle.

Ablösekonflikte sind nach Jud (2008a, S. 28) normaler Bestandteil der kindlichen und familiären Entwicklung. Der Autonomiekonflikt als wertende Kategorisierung lässt keine generellen Aussagen darüber zu, wann die Schwelle von „normalen“ adoleszenzbedingten Konflikten überschritten ist. Kennzeichnend für den Autonomiekonflikt ist nach Mänder et al. (2000), dass Jugendliche und ihre Eltern krisenhafte Auseinandersetzungen nicht überwinden. Sie weisen auf mögliche Folgen hin: „Die Nichtbewältigung von Ablösekonflikten kann zu einem völligen familiären Bruch führen, anstatt zu einer Transformation frühkindlicher Bindungen, die eine Integration von Autonomie und emotionaler Beziehung zu den Eltern ermöglicht“ (S. 61).

Neu eingeführt haben Mnder et al. (2000) die Bezeichnung „Autonomiekonflikt“, die charakterisierte Gefhrdungslage indes ist auch im zivilrechtlichen Kinderschutz schon frher ein Phnomen. Bereits Biderbost (1996) bemerkt, dass eine Gefhrdung des Kindeswohls daraus resultieren kann, dass „die Eltern einer jugendlichen Sturm-und-Drang-Phase hilflos gegenberstehen und ausserdem den adoleszenten Ablsungsprozess des Kindes nicht mitvollziehen wollen oder knnen“ (S. 139). Biderbost sieht Folgen einer bermssigen Einengung des persnlichen Freiraums darin, dass das adoleszente Kind „zur Unselbstndigkeit verzogen“ wird.

## 2.2.2. Hufigkeit

Anhand der Dossiers von 164 Kinderschutzfllen, die Vormundschaftsbehrden aus vier Schweizer Gebieten in den Jahren 1993 bis 2002 erffneten, hat das Forschungsteam Voll et al. (2008, S. 230-233) die prozentuale Verteilung der sechs Gefhrdungslagen nach Mnder et al. untersucht. Nach Jud (2008a, S. 29) ist davon auszugehen, dass oft gleichzeitig oder im Fallverlauf mehrere Gefhrdungslagen auftreten.<sup>7</sup> Die Auswertung fokussiert jene Gefhrdungslage, welche das Forschungsteam als Hauptanlass der zivilrechtlichen Massnahme zuordnete.

Behrden intervenieren nach Jud (2008a, S. 29) in fnf Prozent der Flle aufgrund eines Autonomiekonflikts, wie Abb. 1 zeigt. Damit veranlassen Autonomiekonflikte hufiger zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen als sexuelle Misshandlung und fast gleich hufig wie krperliche Misshandlung. Die Dominanz der Erwachsenenkonflikte ums Kind begrndet Jud mit den Fllen in Scheidungsverfahren und den Beistandschaften nach Art. 309 ZGB zur Vaterschaftsfeststellung. Seelische Misshandlung tritt nicht als veranlassende Gefhrdung auf, was Jud (S. 30) darauf zurckfhrt, dass es Mhe bereitet, diese zu erkennen und rechtsgengend nachzuweisen.

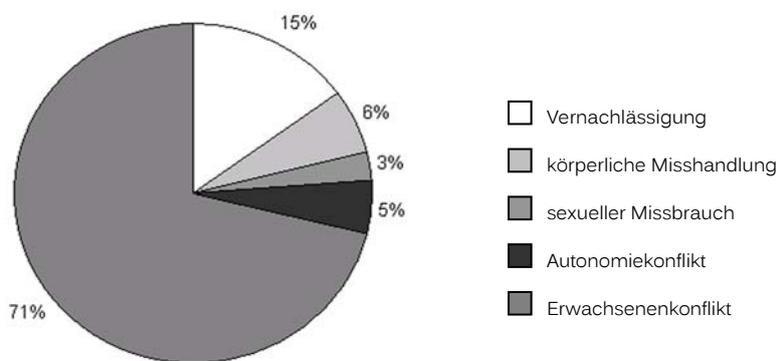


Abb. 1: Prozentuale Verteilung der Gefhrdungslagen nach Mnder et al. (Jud, 2008a, S. 31)

## 2.3. Jugendliche mit Autonomiekonflikt und ihr familires Umfeld

Bei der Auswertung von Alter, Herkunft und Geschlecht der Kinder, Aufflligkeiten in deren Verhalten sowie familiren Umstnden lassen sich nach Jud (2008a, S. 25) typische Muster fr die sechs Gefhrdungslagen erkennen. Basierend auf der oben genannten Dossieranalyse des Forschungsteams Voll et al. (2008) prsentiert dieses Kapitel Merkmale, die mit dem Autonomiekonflikt zusammenhngen.

<sup>7</sup> Dies besttigt die Erhebung deutscher Jugendhilfeflle von Mnder et al. (2000, S. 104): Bei rund 65 Prozent der Jugendlichen mit Autonomiekonflikt traten zugleich weitere Gefhrdungslagen auf.

### 2.3.1. Merkmale der Jugendlichen

Autonomiekonflikte sind nach Jud (2008a, S. 34) per Definition eine Gefährdungslage des Jugendalters: Der Altersdurchschnitt bei Errichtung zivilrechtlicher Kinderschutzmassnahmen liegt bei 15 Jahren. In der Altersgruppe der 13- bis 18-Jährigen sind Autonomiekonflikte nach Voll (2006, S. 245) mit 22 Prozent die zweithäufigste Gefährdungslage, wie aus Abb. 2 ersichtlich ist.

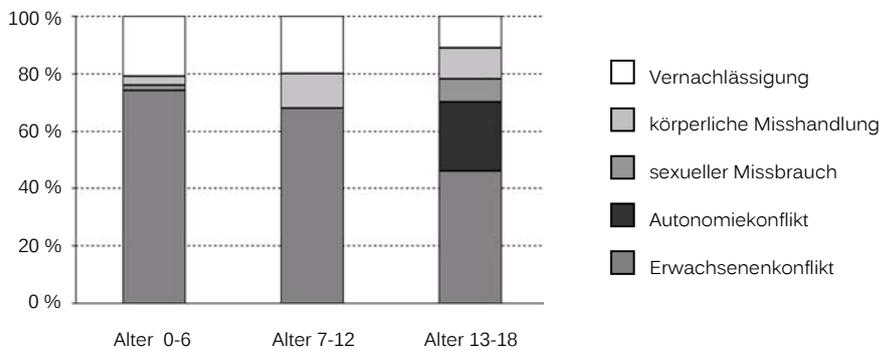


Abb. 2: Gefährdungslagen nach Alter (Voll, 2006, S. 245)

Das Forschungsteam (Jud, 2008a, S. 36) hat in den Dossiers schriftlich festgehaltene Verhaltensauffälligkeiten ausgewertet. Wie Abb. 3 darstellt, weisen Jugendliche, bei denen ein Autonomiekonflikt zivilrechtliche Massnahmen veranlasste, häufig eine Kombination von Aggressivität (85%), Dissozialität<sup>8</sup> (73%), schulischen Leistungsbeeinträchtigungen (82%) und Substanzmissbrauch (89%) auf.<sup>9</sup> Die Dossieranalyse erlaubt nach Jud keine Zuordnung, ob auffälliges Verhalten der Jugendlichen auslösender Faktor oder Folge des Autonomiekonflikts ist (S. 33).

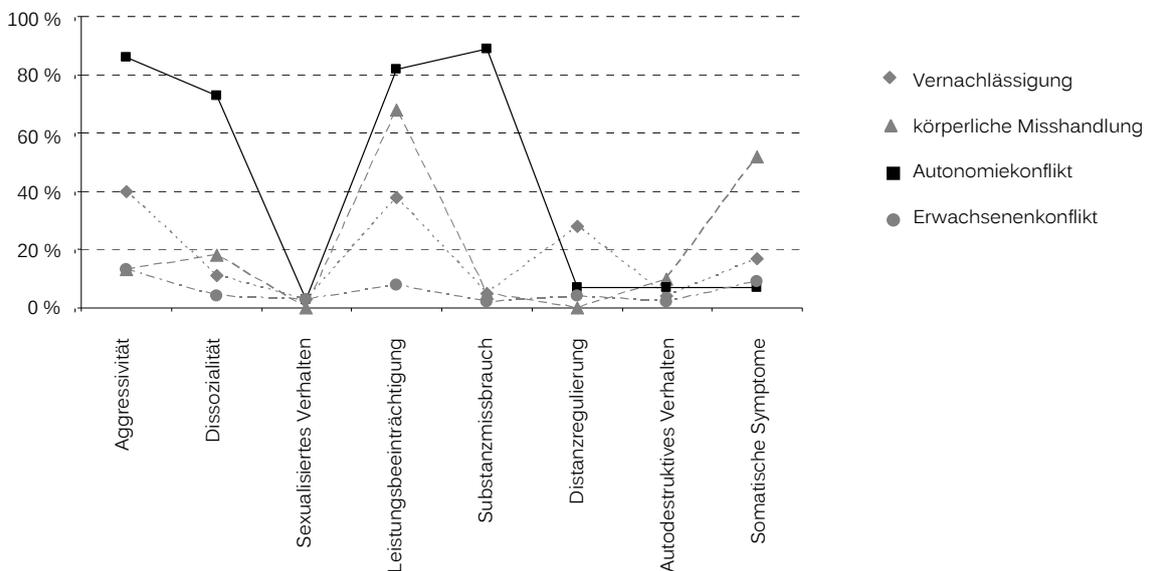


Abb. 3: Verhaltensauffälligkeiten (Jud, 2008a, S. 37)

<sup>8</sup> Dissozialität: Verdeckte Formen der Störungen des Sozialverhaltens bspw. Eigentums- und Normverletzung (Jud, 2008, S. 36).

<sup>9</sup> Quelle der exakten (gewichteten) Prozentzahlen: Jud, E-Mail vom 18.03.2010.

Die geringe Zahl der elf erhobenen Kinderschuttfälle mit Autonomiekonflikt lässt nach Andreas Jud (E-Mail vom 18.03.2010) keine statistische Auswertung zum Geschlechterverhältnis und zum Anteil Jugendlicher mit Migrationshintergrund zu. Bei erhobenen Jugendhilfefällen in Deutschland handelt es sich nach Münder et al. (2000, S. 85) überwiegend um Autonomiekonflikte zwischen weiblichen Jugendlichen und ausländischen Eltern.

### 2.3.2. Merkmale des familiären Umfelds

Die meisten Kinderschuttfälle mit Autonomiekonflikt, nämlich 60 Prozent, finden nach Jud (2008a, S. 39) in Familien mit alleinerziehenden Eltern ihren Ausgang. Abb. 4 zeigt, dass Armut von den erhobenen familiären Problemkategorien am häufigsten auftritt (12%). Manche Elternteile leiden an psychischen Störungen (11%).<sup>9</sup> Im Ganzen weisen die Familien quantitativ gesehen eine tiefe Problembelastung auf. Nach Jud (S. 38) ist zu vermuten, dass Autonomiekonflikte auch in mehrfach belasteten Familien auftreten, die bereits früher aufgrund anderer Gefährdungslagen ins zivilrechtliche Kinderschutznetz gelangt sind.

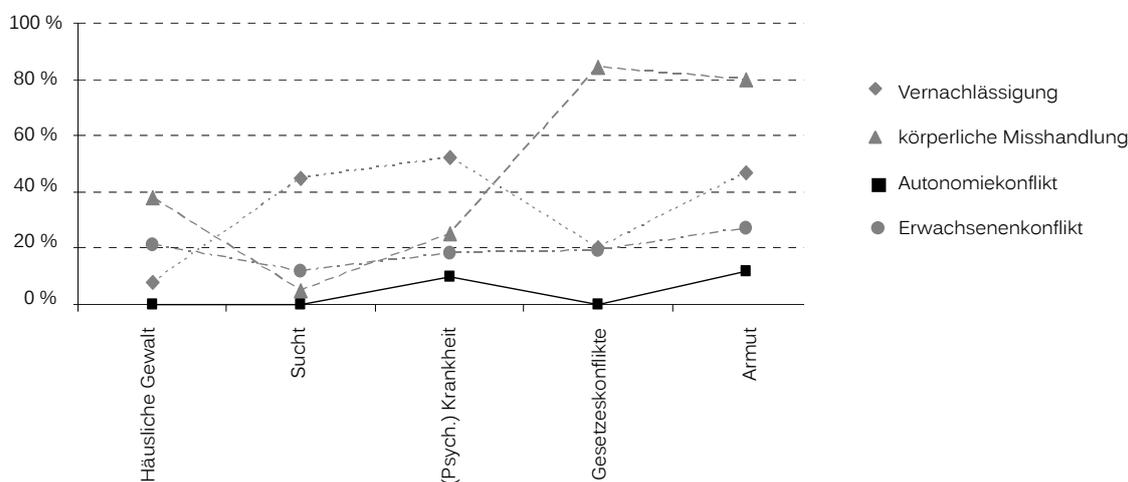


Abb. 4: Muster der familiären Problemsituation (Jud, 2008a, S. 39)

## 2.4. Jugendliche und ihre Eltern als Adressaten der Erziehungsbeistandschaft

Die Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB erlaubt gemäss Biderbost (1996) bei gegebenen Voraussetzungen das Kind in seiner Familie und im gewohnten Umfeld zu belassen, ihm und seinen Eltern aber eine Begleitperson zu geben, die „beratend und betreuend die Verhältnisse im Auge behält und dabei gerade insoweit einschreitet, als es zur Ergänzung der elterlichen Erziehungshandhabung“ nötig erscheint (S. 2). Rechtsvergleichend kann das deutsche Kinder- und Jugendhilfegesetz hinzugezogen werden, welches zum Ausdruck bringt, dass die Erziehungsbeiständin/der Erziehungsbeistand die/den Jugendlichen „bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern“ soll (§ 30).

### 2.4.1. Art. 308 ZGB

Rechtlich sind die Eltern und das Kind zur Kooperation mit der Beiständin/dem Beistand verpflichtet (BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 308 N 2). Sozialarbeitende sprechen von angeordneten Kontakten (Harro Dietrich Kähler, 2001, S. 30), Zwangskontext (Kähler, 2005) und Pflichtklientenschaft (Karl-Ernst Hesser, 2001). Faktisch ist eine Erziehungsbeistandschaft auf ein gewisses Mass an Kooperationsbereitschaft angewiesen (Biderbost, 1996, S. 122). Biderbost (S. 227) differenziert zwischen Adressat des Eingriffs und Adressat der Hilfeleistung. Eine Erziehungsbeistandschaft habe zwei Seiten: Einerseits soll jemand geschützt werden; andererseits muss dazu jemandem seine Freiheit eingeschränkt werden. Hierbei wirken sich nach Birchler (2005) die Rechte und praktischen Möglichkeiten zu autonomem Handeln Jugendlicher wesentlich aus.

#### Eltern als Adressaten

Der Eingriff ist nach Biderbost (1996, S. 231) „gegen“ die Eltern gerichtet, weil die Beiständin/der Beistand sich im Interesse des Kindes in deren Handhabung von Fürsorge und Erziehung einmischt; allerdings ohne die Eltern zu bestrafen. Erziehungsbeistandschaften nach Art. 308 Abs. 1 und/oder Abs. 2 ZGB schränken die elterliche Sorge rechtlich nicht ein. Faktisch sind Eltern aber nicht mehr ganz so frei, weil sie sich gefallen lassen müssen, dass die Beiständin/der Beistand ihr kindbezogenes Verhalten beeinflusst. Und im Umfang besonderer Befugnisse (Abs. 2) müssen Eltern sich abfinden, dass auch die Beiständin/der Beistand ermächtigt ist, als gesetzliche Vertretung ihres Kindes zu handeln. Eltern können nach Biderbost (S. 225) in beiden Fällen Handlungen der Beiständin/des Beistands entweder annehmen bzw. auf Rat hin selbst ausführen oder mit entgegen gesetztem Handeln durchkreuzen.<sup>10</sup> Nur wo die Gefahr besteht, dass Eltern die Auftragserfüllung behindern, greift ggf. der Art. 308 Abs. 3 ZGB auch rechtlich gezielt in die elterliche Sorge ein, d.h. die Eltern sind nicht mehr ermächtigt, bestimmte Kinderbelange wahrzunehmen und die Beiständin/der Beistand vertritt das Kind hierin ausschliesslich. Eine Erziehungsbeistandschaft ersetzt die Eltern aber nie, sondern macht elterliche Fähigkeiten und Ressourcen soweit möglich nutzbar und setzt das in der Familie Begonnene unterstützend und ergänzend fort. Eine solche Elternhilfe bringt nach Biderbost (S. 233) nicht zuletzt den Eltern einen Nutzen, kommt aber auf dem Umweg über die Eltern vorrangig ihrem Kind zugute.

#### Jugendliche als Adressaten

Ausgehend davon, dass die Erziehungsbeistandschaft in den Kompetenzbereich der Eltern eingreift, werden nach Birchler (2005, S. 29) obige Möglichkeiten mit zunehmendem Alter und wachsendem Autonomiebereich des Kindes kleiner: Jugendliche definieren ihr Wohl weitgehend selbst und sind in den Grundstrukturen ihrer Persönlichkeit bereits wesentlich geprägt. Entsprechend wird nach Biderbost (1996, S. 272) eine persönliche Betreuung gegenüber von den Eltern unabhängiger werdenden Jugendlichen umso wichtiger. Insbesondere Jugendlichen bietet ihre Beiständin/ihr Beistand eine Anlaufstelle und unmittelbare Bezugsperson. Direkte Adressaten der Hilfeleistung sind Kinder und Jugendliche nach Biderbost (S. 228-230) ohnehin, wenn die Beiständin/der Beistand mit ihnen ins Gespräch kommt, sich als Bindglied zu den Eltern anbietet oder sie gesetzlich vertritt. Weil Jugendliche damit verbundene Einmischungen hinzunehmen haben, betrifft sie der Eingriff ebenfalls. Vor allem in persönlichkeitsnahen Fragen

---

<sup>10</sup> Eltern und Jugendliche können gegen Handlungen der Beiständin/des Beistands ggf. Rechtsmittel ergreifen, u.a. Art. 420 ZGB.

müssen Behörden und Beiständigen/Beistände den Jugendlichen hierbei zuerkennen, dass sie ihr eigenes Leben gestalten wollen und überdies können sollen.<sup>11</sup> Wenn Jugendliche sich Erziehungsmitteln entziehen bzw. für eine Kooperation mit der Beiständin/dem Beistand nicht zu gewinnen sind, ist anders als gegenüber den Eltern die restriktive Seite des Art. 308 ZGB ausgeschöpft. Rechtlich schränkt die Beistandschaft gemäss Biderbost (S. 72) Jugendliche in ihrer Handlungsfähigkeit keinesfalls ein (Art. 417 Abs. 1 ZGB). Wichtig ist, dass gerade Jugendliche als Partner/innen mit ihrer Meinung ernst genommen werden und nicht über ihren Kopf entschieden wird (Biderbost, 1996, S. 273).<sup>12</sup>

## 2.4.2. Häufigkeit

Die Statistik der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (2009, S. 430) zeigt, dass im Jahr 2008 rund 31'600 Kinderschutzmassnahmen nach Art. 307 bis 312 ZGB bestanden. Übervertreten sind Erziehungsbeistandschaften: 2008 weist die Statistik fast 23'000 bestehende Massnahmen nach Art. 308 ZGB aus. In den Jahren 2001 bis 2006 waren nach Voll et al. (2008, S. 18) jeweils rund 60 Prozent aller neu errichteten Kinderschutzmassnahmen Beistandschaften.

Anhand der Dossieranalyse von Jud (2008a, S. 32) zeigt Abb. 5, dass Behörden für Jugendliche mit Autonomiekonflikt in 72 Prozent der Fälle eine Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB und in 28 Prozent der Fälle einen Obhutsentzug nach Art. 310 ZGB anordnen. Die Dossieranalyse macht keine Angaben zu Fällen, in denen die beiden Massnahmen kombiniert angeordnet wurden. Platzierungen erfolgen ohne Obhutsentzug, wenn Eltern und Kind damit einverstanden sind. Wie Abb. 6 darstellt, sind weitere 12 Prozent der Jugendlichen mit Autonomiekonflikt ohne Obhutsentzug platziert. Rund 60 Prozent der Jugendlichen leben in ihrer Herkunftsfamilie.

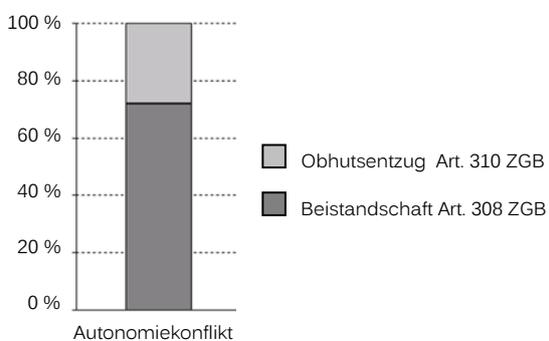


Abb. 5: Anteil an Massnahmentypen (Jud, 2008a, S. 32)

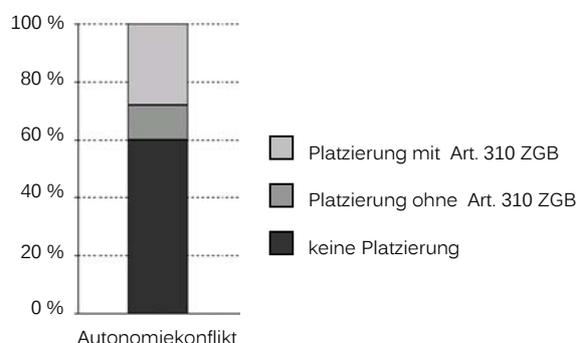


Abb. 6: Anteil an Platzierungen (Jud, 2008a, S. 33)

## 2.5. Sozialarbeitende im Mandat der Erziehungsbeistandschaft

Mandat bedeutet nach Dieter Röh (2006) „in die Hand geben“ und meint die Übernahme einer besonders verantwortungsvollen Funktion (S. 442). Die Behörden übertragen eine Erziehungsbeistandschaft gestützt auf Art. 308 ZGB stets an eine namentlich genannte Person. Diese hat damit die Aufgabe, einem einzelnen Kind den nötigen Schutz vor Gefährdungen sowie ein Minimum an Entwicklungschancen zu garantieren. Die Realisierung erfordert nach Biderbost (1996, S. 436-441) zumeist persönliche Fürsorge für das Kind und seine Eltern, kombiniert mit

<sup>11</sup> Art. 301 Abs. 1 und 2 ZGB; Art. 11 Abs. 2 BV; Art. 19 Abs. 2 ZGB.

<sup>12</sup> Art. 301 Abs. 2 ZGB; Art. 409 Abs. 1 ZGB.

einer interdisziplinären Abstützung. Professionelle der Sozialen Arbeit sind daher mit ihrem beruflichen und wissenschaftlichen Rüstzeug besonders geeignet als Beiständinnen/Beistände (Biderbost, S. 439). In dieser Konstruktion des Mandats verbinden sich nach Voll (2008b, S. 112) zwei Teilsysteme des zivilrechtlichen Kindesschutzes: Wo das Recht mit seiner Grunddifferenz von Recht/Unrecht scharf unterscheidet, interveniert die Sozialarbeit in Prozesse im Nahverhältnis zwischen Eltern und Kindern. Die geforderte gleichzeitige Beachtung der Autonomie und Lebenspraxis von Adressatinnen/Adressaten sowie der gesellschaftlichen Normen und rechtlichen Rahmensetzungen ist ein Prinzip der Sozialen Arbeit (Röh, S. 444). Die Erziehungsbeistandschaft ist ein „doppeltes Mandat“, wobei Sozialarbeitende sich aus ihrer normativen Positionierung<sup>13</sup> heraus im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle bewegen.

### **2.5.1. Art. 308 ZGB**

Aufgabenkreise sind im Anschluss anhand juristischer Literatur dargestellt und auf Jugendliche bezogen. Die Übersicht kann nicht lückenlos sein und in einem Mandat ist kaum alles davon einzulösen. Aufgaben der Beiständinnen/Beistände konkretisieren sich erst im Einzelfall, wobei der behördliche Auftrag die Legitimationsbasis bildet. Daher verlangt das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, welches vrs. 2013 in Kraft tritt, dass Behörden im Entscheid formulieren, was die Beiständin/der Beistand im Einzelfall zu tun hat (Art. 314 Abs. 3 nZGB). Das Aufgabenprofil wird davon abhängen, ob die Beiständin/der Beistand ein allgemeines Mandat gestützt auf Art. 308 Abs. 1 ZGB und/oder ein spezifisches Mandat gestützt auf Art. 308 Abs. 2 ZGB trägt.

#### **Rat und Tat (Art. 308 Abs. 1 ZGB)**

Diese allgemeine Form der Erziehungsbeistandschaft (BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 308 N 4) umfasst eine kontinuierliche Behandlung der erzieherischen Missstände, wobei das familiäre Umfeld erhalten bleibt. Aktive Hilfe im persönlichen Kontakt mit Eltern und Kind geht vor Aufsicht und erfolgt unter Beachtung familiärer Eigenheiten. Die eigens dafür engagierte Person ist nach Biderbost (1996, S. 258) mehr als verlängerter Arm der Behörde: Möglichst unbürokratisch und lebensnah soll die Beiständin/der Beistand sich um die Interessen des Kindes bemühen.

Der Rat besteht nach Biderbost (1996) darin, den Eltern Auskünfte und Empfehlungen zu Einzelfragen sowie allgemeine Erziehungsanleitung zu geben. Mit generellen elterlichen Intentionen ist hierbei im Interesse des Kindes einzugehen. Basierend auf einem Vertrauensverhältnis sollte eine gewisse Autorität und Kritik dennoch nicht abgehen. Wenn Eltern falsche Vorstellungen haben, etwa was sich im Jugendtreff abspielt, sind Informationen zu vermitteln. Zur aktiveren Einflussnahme gilt es Eltern zu motivieren, Lösungen selbst in die Hand zu nehmen. Weil sich elterliche Belastungen nicht zuletzt auf das Kind auswirken, soll der Rat an die Eltern, soweit tunlich und erwünscht, über die fachliche hinaus eine persönliche Stütze bieten. (S. 265-270)

Die Tat besteht nach Biderbost (1996) darin, dass die Beiständin/der Beistand als Bezugsperson das Kind direkt unterstützt. Besonders für Jugendliche ist diese persönliche Betreuung ebenso wichtig wie die Elternberatung. Die Beiständin/der Beistand muss sich um eine engagierte Beziehung zu Jugendlichen bemühen. Es gilt, verdeckte Botschaften wahrzunehmen sowie eine Adresse für offene Ängste und Wünsche zu bieten. Humor und auflockernde Sprüche sind kein Tabu. Die Jugendlichen sollen sich nicht als verwalteter Fall erleben. Wichtig ist es, Kräfte,

---

13 Art. 5 des Berufskodex der Professionellen Sozialer Arbeit (Avenir Social, 2006); Ethik in der Sozialen Arbeit ([www.ifsw.org](http://www.ifsw.org)).

Fähigkeiten sowie die Selbstverantwortung der Jugendlichen zu fördern. Im Gegenzug der zugestandenen Freiheit ist Rückhalt zu bieten und auf Grenzen hinzuweisen, falls Jugendliche in ihren Eltern keine Autorität sehen. Die Beiständin/der Beistand soll laut Biderbost als „kollegiale Autorität“ von aussen einen Mittelweg finden. (S. 271-275)

### **Besondere Befugnisse** (Art. 308 Abs. 2 ZGB)

Diese spezifische Form der Erziehungsbeistandschaft (BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 308 N 6-7) befugt eine Beiständin/einen Beistand im von der Behörde präzise festgelegten Aufgabenbereich als gesetzliche Vertretung des Kindes zu handeln. Meist schränken diese Sonderaufgaben (Abs. 2) das oben beschriebene Mandat von Rat und Tat (Abs. 1) nicht ein, sondern explizieren darin den Tätigkeitsschwerpunkt der Beiständin/des Beistands. Im Gesetz sind nur zwei exemplarische Befugnisse genannt.<sup>14</sup> Im Übrigen ist es der Kreativität der Behörde überlassen, für den Einzelfall adäquate Befugnisse zu übertragen. Im Folgenden sind drei Befugnisse umrissen, die bezogen auf Jugendliche praktisch wichtig sein könnten.

Die Unterstützung in Bildungs- und Berufsfragen kann nach Biderbost (1996, S. 348-352) eine solche Befugnis sein. Angebracht ist dies etwa, wenn Eltern bezüglich der Berufswahl ihres Kindes untätig bleiben oder ihren Willen aufzwingen „etwas Höheres“ zu lernen. Aufgaben könnten sein: die Berufsberatung beiziehen, bei der Stellensuche helfen, mit Lehrbetrieben Verträge<sup>15</sup> abschliessen. Wenn finanzielle Probleme im Weg stehen, ist über Stipendien zu beraten. Bei Jugendlichen, deren Laufbahn wegen Absenzen oder Leistungseinbussen in Frage steht, könnte die Befugnis lauten: Die Beiständin/der Beistand hat den Schulbesuch zu überwachen, mit Lehrpersonen und Schulsozialarbeit zu kooperieren sowie Nachhilfeangebote zu koordinieren.

Ein spezifizierter Rahmen der Erziehungsbeistandschaft könnte sich nach Birchler (2005, S. 24) bei der Betreuung psychisch auffälliger Adoleszenter als tauglich erweisen. Bedingung ist, dass es Beiständinnen/Beiständen gelingt, mit Jugendlichen und ihren Eltern ein Arbeitsbündnis herzustellen, damit der Bedarf ambulant oder stationär abgedeckt werden kann. Bezogen darauf könnte laut Birchler (ebd.) die Befugnis übertragen werden: Die Beiständin/der Beistand hat eine psychologische/psychiatrische Abklärung oder Behandlung für die/den Jugendlichen zu veranlassen, inkl. Sicherstellung der Finanzierung. Bei Urteilsfähigkeit ist zu beachten, dass ausschliesslich Jugendliche selbst zur relativ höchstpersönlichen Einwilligung oder Verweigerung einer medizinischen Abklärung/Behandlung befugt sind (Margot Michel, 2009, S. 123 ff.).

Eine geeignete Platzierung in einer Institution oder Pflegefamilie erfordert nach Häfeli (2005, S. 150) Vorbereitung und externe Begleitung. Mit dieser Befugnis werden Beiständinnen/Beistände häufig beauftragt, wenn Behörden den Obhutsentzug (Art. 310 ZGB) mit der Erziehungsbeistandschaft kombinieren. Aufgaben führt der Leitfaden „Ausserfamiliäre Platzierung“ von Stefan Blülle (1996, S. 31-46) aus. Im Vorfeld sind dies: für den ausserfamiliären Problemlösungsversuch motivieren, Platzsuche und -wahl gestalten, die Finanzierung sicherstellen etc. Den platzierten Jugendlichen ist eine externe Ansprechperson zu bieten und der Kontakt zum sozialen Ursprungsfeld zu ermöglichen. Zur Evaluation des Platzierungsverlaufs gehören u.a. Standortgespräche. Die Beiständin/der Beistand wird mitverantwortlich sein für die Nachbetreuung und Anschlusslösung wie begleitetes Wohnen oder Rückkehr ins Elternhaus.

---

<sup>14</sup> Wahrung des Unterhaltsanspruchs, Überwachung des persönlichen Verkehrs.

<sup>15</sup> Bei Lehrverträgen muss die Beiständin/der Beistand die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde einholen (Art. 421 Ziff. 12 ZGB).

## 2.5.2. Häufigkeit

Mandate an Private sind nach Jud (2008b, S. 59) im zivilrechtlichen Kinderschutz eine Seltenheit: 98 Prozent der Mandatsträger/innen sind Professionelle. Abb. 7 zeigt, dass bei 46 Prozent eine Ausbildung in Berufsfeldern der Sozialen Arbeit in Dossiers erfasst ist. 12 Prozent haben ein Jura-Studium absolviert. Bei den restlichen 40 Prozent ist der berufliche Hintergrund nicht ersichtlich. Die Mandatsträger/innen arbeiten i.d.R. im Rahmen von Anstellungen in Sozialdiensten. Voll et al. (2008, S. 19) unterscheiden Sozialdienste, die exklusiv Kindes- und/oder Erwachsenenschutzmassnahmen führen (Amtsvormundschaften etc.) und Sozialdienste, die bei der Abklärung und bei der Mandatsführung beteiligt sind (polyvalente Dienste, Jugendämter etc.).

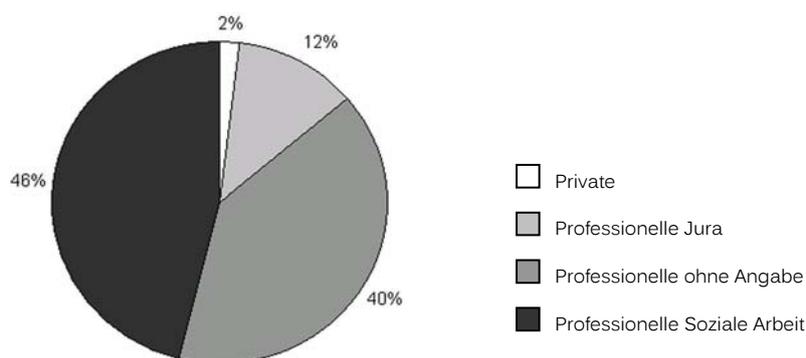


Abb. 7: Anteil professionelle Mandatsträger/innen (eigene Darstellung basierend auf: Jud, 2008b, S. 59)

## 2.6. Prozesse im zivilrechtlichen Kinderschutz

Prinzipien für staatliches Handeln wie die Official- und Untersuchungsmaxime, wonach die Behörde von sich aus tätig wird, wenn sie von einer Kindeswohlgefährdung Kenntnis erhält, verankert das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht explizit (Art. 443 ff. nZGB). Unter Beachtung dieser Verfahrensstandards sollen die Kantone laut Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BBl 2006 7004) weiterhin die vielfältigen Aktivitäten im Kinderschutz auf unbürokratische Art erledigen können.

Lebensweltliche Probleme, denen Behörden und Beiständinnen/Beistände begegnen, sind nach Voll (2006, S. 247) vielfältig, selten eindeutig und meist komplex. Ein Vorgehen nach Schema ist nicht möglich, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Erfahrungen aus der Praxis zeigen laut Vreny Schaller (Referat im Kinderschutzmodul vom 28.09.2009), dass ein strukturierter Problemlösungsprozess nützlich ist, der von Fall zu Fall individuell gestaltet und veränderten Umständen angepasst wird. Dieser kann befähigen, trotz der Unsicherheit reflektiert und zielgerichtet zu handeln. Wichtige Schritte haben sich nach Voll (2008a, S. 78) aus der Gesetzesstruktur herausgebildet und sind in Wegleitungen für die Praxis eingegangen.<sup>16</sup>

Anerkannte Verfahren verlangen nach Häfeli (2005) auch, dass Behörden über ihre Vorkehrungen und Anhörungen (S. 266) sowie Beiständinnen/Beistände über das Betreuungsgeschehen, vor allem über ihre Kontakte zu Eltern und Kind (S. 281), Akten führen.

<sup>16</sup> Leitfaden der Kommission für Kinderschutz des Kantons Zürich, 2004; Wegleitung für vormundschaftliche Organe von Häfeli, 2005.

Anhand der Dossiers von 164 Kinderschutzelfällen hat Voll (2008a; 2008b) die chronologische Abfolge von Entscheidungen und Handlungen rekonstruiert, welche den zivilrechtlichen Kinderschutz als Prozess ausmachen.

### 2.6.1. Der Weg zur Erziehungsbeistandschaft

Eine Person oder eine Institution meldet bei der Behörde<sup>17</sup> eine vermutete Kindeswohlgefährdung. Die protokollierte mündliche oder schriftlich eingegangene Gefährdungsmeldung stellt i.d.R. das erste Dokument eines Kinderschutzelfalles dar. Nach Voll (2008a, S. 84) zeigen diese Dokumente, dass der Anteil an Eltern, die sich bei Autonomiekonflikten selbst melden, mit 72 Prozent überdurchschnittlich hoch ist (Abb. 8). In keinem der Fälle treten die Jugendlichen als Meldende auf. Rund ein Drittel der Meldungen gelangen auf institutionellem Weg zur Behörde, nämlich von der Justiz/Polizei, aus dem Gesundheitswesen und von der Schule.

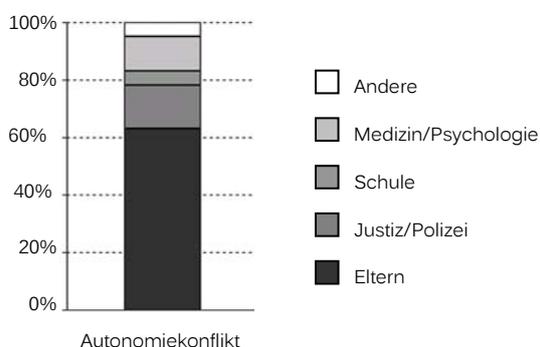


Abb. 8: Meldende (Voll, 2006, S. 246)

Diese Meldung von aussen leitet i.d.R. das zivilrechtliche Kinderschutzverfahren ein. Wenn ein Kind an Leib und Leben bedroht, verletzt oder krank ist, sind Sofortmassnahmen wie etwa eine Hospitalisierung oder SOS-Platzierung zu treffen.<sup>18</sup> Bei gegebener Zuständigkeit (Art. 315-315b ZGB) ist die Behörde verpflichtet, alle erforderlichen Sachverhaltselemente zu erheben, um zu beurteilen ob und ggf. welche Kinderschutzmassnahmen nach Art. 307 ff. ZGB nötig sind. Dabei ist regelmässig der Rat von Sachverständigen, etwa in Form von Gutachten, einzuholen.

Auf dem Weg zur zivilrechtlichen Massnahme räumt das im Art. 29 Abs. 2 BV garantierte rechtliche Gehör den betroffenen Eltern und Kindern ein, dass sie über das Verfahren informiert werden, die Akten einsehen, mitwirken und sich äussern können. Ein zentrales Element ist die Anhörung, wobei die Behörde i.d.R. ein Gespräch mit den Eltern und dem Kind führt. Die Betroffenen müssen nach Häfeli (2005) ihre Situation sowie ihre Einstellung zum Problem und zu vorgesehenen Massnahmen selbst darstellen und wirksam zur Geltung bringen können (S. 274). Im Speziellen ist das Kind nach Art. 314 Ziff. 1 ZGB und Art. 12 UN-KRK anzuhören, sofern das Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen.<sup>19</sup> In erhobenen Dossiers findet sich nach Voll (2008a, S. 94) nur in 66 Prozent der Fälle ein Dokument, eine Einladung oder ein Protokoll zur Anhörung der Eltern. Ebenfalls ist nur bei zwei Dritteln der über 12-jährigen Jugendlichen eine Anhörung dokumentiert (ebd., S. 96).

<sup>17</sup> Manche Behörden haben ein Sekretariat oder beauftragen Sozialdienste mit Meldung und Abklärung (Voll, 2008a, S. 80).

<sup>18</sup> Wenn Eltern oder Kind hier nicht einwilligen, sind vorsorgliche oder superprovisorische Massnahmen zu treffen (Häfeli, 2005, S. 266).

<sup>19</sup> Beim Obhutentzug nach Art. 310 ZGB mit Anstaltsplatzierung gilt zudem der Art. 314a ZGB (fürsorgerische Freiheitsentziehung) als Verfahrensvorschrift, wonach über 16-jährige Jugendliche selbst eine gerichtliche Beurteilung verlangen können.

Unter Einbezug aller eingeholten Informationen gilt es zu beurteilen, ob sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erhärtet hat, inwieweit die Eltern (nicht) bereit und in der Lage sind Abhilfe zu schaffen, ebenso inwiefern einvernehmliche Massnahmen (nicht) greifen.<sup>20</sup> Die Behörde wägt dann ab, wo was im Dienste des Kindeswohls zu ergänzen ist und welche Massnahme nach Art. 307 bis 312 ZGB nötig und geeignet sind. Falls die Behörde eine Erziehungsbeistandschaft anordnet, verdeutlicht sie im Dispositiv des Entscheids, welche Absätze des Art. 308 ZGB zur Anwendung kommen, womit sie die Beiständin/den Beistand beauftragt und woraufhin zu wirken ist. Nach Voll (2008a, S. 97) verweisen ländliche Miliz- oder politische Behörden oft auf den Art. 308 ZGB als Ganzes. Städtische hauptberufliche oder Fachbehörden erteilen mehrheitlich spezifizierte Mandate nach Art. 308 Abs. 1 + 2 ZGB. Nur selten wird die elterliche Sorge nach Art. 308 Abs. 3 ZGB beschränkt. Der Entscheid kann durch Rechtsmittel<sup>21</sup> angefochten werden und wird nach Häfeli i.d.R. Eltern und Jugendlichen mit eingeschriebener Post eröffnet (S. 269).

## 2.6.2. Durchführung und Aufhebung der Erziehungsbeistandschaft

Basierend auf dem Entscheid erteilt die Behörde einer geeigneten Person das Mandat als Beiständin/Beistand. Der Spiegel der Akten lässt nach Voll (2008b, S. 114) vermuten, dass Behörden ihre Aufträge oft wenig ausführen. Umgekehrt richten Sozialarbeitende selten Rückfragen an Behörden. Auf den ersten Blick mag nach Voll (S. 112) der professionelle bzw. methodische Spielraum der Sozialarbeit umso grösser erscheinen, je unspezifischer der Behördenentscheid ist. Auf den zweiten Blick bietet ein unspezifisches Mandat wenig Anhaltspunkte für ein legitimes Arbeitsbündnis der Sozialarbeitenden mit den Jugendlichen und ihren Eltern.

Was in welcher Reihenfolge zu tun ist, deuten interne Handbücher mandatsführender Dienste (Gemeinde Kriens, 2007) an, etwa: „Im 1. Gespräch: Betroffene/r muss nachvollziehen können, warum er/sie hier ist etc., ‚Beziehung aufbauen‘. Häufigkeit der weiteren Gespräche sind fallverschieden (...) Bericht wird nach Formular ‚Bericht/Rechnung‘ aufgebaut“ (S. 1). Administrativbürokratische Arbeitsabläufe sind vielfach in Formularen geregelt. Wie Sozialarbeitende im Mandat der Erziehungsbeistandschaft konkret handeln sollen, bleibt weitgehend offen und lässt sich nur beschränkt durch formal rechtliche Anweisungen steuern. Mündliche Kommunikation als wichtigstes Mittel der Sozialarbeit ist nach Voll (2008b, S. 116) nicht einheitlich dokumentiert. Schriftliche Kontakte zu Jugendlichen und ihren Eltern finden marginal statt (ebd., S. 118). Gemäss Leitfaden der Kommission für Kinderschutz des Kantons Zürich (2004, S. 5) lautet eine Devise, den Schutz eines Kindes nie im Alleingang anzugehen, sondern sich intern abzusprechen sowie interdisziplinär und interinstitutionell zusammenzuarbeiten. Durchschnittlich 15 Professionelle aus diversen Disziplinen und Institutionen sind nach Jud (2008b, S. 56) über die Falldauer bei der Unterstützung eines Kindes oder dessen familiären Umfelds involviert.

Von Gesetzes<sup>22</sup> wegen hat die Beiständin/der Beistand der Behörde periodisch, mindestens alle zwei Jahre, Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung ermöglicht einerseits der Behörde Kontrolle und Aufsicht über die Tätigkeit der Beiständigen/Beistände, andererseits dient sie der Evaluation (Häfeli, 2005, S. 228). Im Bericht beurteilen Beiständigen/Beistände auch die Entwicklung und Zukunftsperspektiven der/des Jugendlichen und stellen Anträge an die Behörde.

20 Kriterien für einvernehmliche Massnahmen nennt die Kommission für Kinderschutz des Kantons Zürich (2004, S. 28).

21 Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde innert zehn Tagen nach Mitteilung (Art. 420 Abs. 2 ZGB).

22 Art. 423 ff. ZGB und kantonale Verordnungen; etwa Zürich: §§ 108-117 EG ZGB.

Wenn sich die Verhältnisse ändern, sind nach Art. 313 ZGB Kinderschutzmassnahmen anzupassen. Rund ein Fünftel der Beistandschaften und Obhutsentzüge werden nach Voll (2008b, S. 124) im Fallverlauf umgewandelt. Am häufigsten sind Verschärfungen zum Obhutsentzug oder umgekehrt die Aufhebung des Obhutsentzugs bei fortdauernder oder neu errichteter Beistandschaft. Die Behörde hat die Massnahme aufzuheben, wenn das Ziel erreicht ist bzw. wenn sie nicht mehr nötig oder verhältnismässig ist. Nach Voll (S. 127) erlischt in der Praxis die Mehrheit der Erziehungsbeistandschaften, wenn Jugendliche volljährig sind. Die Beiständin/der Beistand erstellt dann den Schlussbericht und die -rechnung und wird aus dem Mandat entlassen.

### **2.6.3. Zusammenarbeit im Dreieck Eltern - Behörde - Mandatsträger/in**

Diskutiert werden in der Forschung und Literatur meist behördliche Eingriffe in die Privatsphäre der Eltern zum Schutz ihrer Kinder (Mey, 2008, S. 143). Dies unter dem Aspekt, dass Eltern durch die staatliche Macht in ihrem autonomen Handeln beschnitten werden und darauf mit Abwehr reagieren. Solche normalen Abwehrreaktionen werden als Reaktanz bezeichnet (Kähler, 2005, S. 63). Mey (2008) hat die Perspektiven der Eltern, der zuständigen Person der Behörde und der Beiständin/des Beistands basierend auf narrativen Interviews rekonstruiert. Ihre Studie rückt die Mandatsführung vor allem bei Kinderschutzfällen mit Autonomiekonflikt ins (neue) Licht.

In ihren biografischen Erzählungen zeigen Eltern nach Mey (2008, S. 146) eine Einsicht in den Sinn und die Notwendigkeit der Erziehungsbeistandschaft. Denn die Eltern erlebten nicht primär durch die staatliche Intervention eine Einschränkung ihrer Handlungsautonomie<sup>23</sup>, sondern bereits vorher: Sie stellten fest, dass sie nicht mehr in der Lage sind auf das Leben ihres Kindes gestaltend einzuwirken. Damit verbunden waren meist hohe Erwartungen an den Nutzen der Massnahme; vor allem, wenn sich die Eltern selbst bei der Behörde gemeldet haben. Behörden bestätigten oder bestärkten diese elterlichen Erwartungen bei der Anhörung. Anfänglich waren nach Mey (S. 150) die meisten Eltern bereit, Kontrollverluste gegenüber der Beiständin/dem Beistand in Kauf zu nehmen. Gerade bei Autonomiekonflikten wollten Eltern ihre Verantwortung für ihr adoleszentes Kind abgeben. Beauftragte Sozialarbeitende waren laut Mey (S. 155) aber oft nicht in der Lage, die negative Falldynamik innerhalb der Familie zu steuern. Mey (S. 150) interpretiert, dass enttäuschte Eltern mit dem wiederkehrenden Vorwurf „Es wird nichts getan“ ihre Ohnmacht auf die Beiständin/den Beistand projizierten. Aus dieser „Dynamik der doppelten Ohnmacht“ entwickelte sich nach Mey (S. 167) ein Rückzugsverhalten zwischen Eltern und Sozialarbeitenden. In der Folge lief die Beistandschaft in manchen Fällen trotz versiegelter Kommunikation weiter bis zum 18. Lebensjahr des Kindes.

Autonomiekonflikte weisen nach Mey (2008, S. 156) ein besonderes Potenzial für Gefühle der Machtlosigkeit auf. In Fallschilderungen erwähnen Sozialarbeitende wiederholt, dass ihnen in der direkten Zusammenarbeit mit diesen Jugendlichen „die Hände gebunden“ sind. Zugleich sind die Beiständigen/Beistände in ihrer täglichen Arbeit meist in erster Linie auf die Kooperation der Jugendlichen angewiesen, um etwas bewirken zu können; auf junge Personen, die „halt ihre eigenen Gedanken haben“. Um diese Erkenntnislücke zu füllen, plädiert das Forschungsteam Voll et al. (Jud, 2008a, S. 42; Mey, 2008, S. 144) folgerichtig dafür, die Jugendlichen selbst mit ihren Perspektiven und Handlungen in weiteren Forschungen einzubeziehen.

---

23 „Handlungsautonomie“ versteht Mey (2008, S. 146) in Anlehnung an die Biografiethorie nach Fritz Schütze (1981) als „die Fähigkeit und Möglichkeit, das eigene Handeln den eigenen Wünschen entsprechend zu gestalten“.

### 3. Forschungsmethode

Primäres Erkenntnisinteresse der Forschung zur „Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB) für Jugendliche mit Autonomiekonflikt“ ist, welche Bedeutung Sozialarbeitende im Mandat der Erziehungsbeistandschaft als Bezugspersonen der Jugendlichen haben. Nach Böhnisch (1997, S. 266) sind sozialarbeiterische Interventionen daraufhin zu reflektieren, wie sie in das Selbst- und Weltbild der Jugendlichen integrierbar sind und welche „biografische Perspektive“ die Beistandschaft eröffnet. Die Autorinnen rekonstruierten dieses Prozessgeschehen am Einzelfall; anhand der biografisch-lebensweltlichen Perspektive der Jugendlichen und der berufsbiografischen Perspektive ihrer Beiständinnen/Beistände.

Folgendes Forschungsdesign liegt zugrunde: Die empirische Basis bildeten fünf Kindesschutzfälle von Jugendlichen, bei welchen seit mindestens einem halben Jahr eine Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB bestand. Hauptsächliches Auswahlkriterium war, dass die Beiständinnen/Beistände einen Autonomiekonflikt als vorliegende Gefährdungslage kategorisierten. Zur Datenerhebung führten die Autorinnen narrative Interviews mit fünf Jugendlichen und ihren Beiständinnen/Beiständen. Die sozialrekonstruktive Datenauswertung orientierte sich an den Prozessstrukturen des Lebensablaufs nach Fritz Schütze (1981).

Die Autorinnen entwarfen und realisierten ihr Design im Frühjahrssemester 2010, begleitet von einer kollegialen Forschungswerkstatt der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und Prof. Dr. Gregor Husi. Der Forschungsprozess verlief nicht linear: Auswahl der Interviewpartner/innen, Datenerhebung, Auswertung und Reflexionen durchdrangen einander.

Für die gewählte Forschungslogik ist nach Sabine Ader (2006, S. 55) wichtig, den noch relativ im Dunkeln liegenden Wirklichkeitsbereich mit grosser Offenheit zu entdecken. Auf standardisierte Erhebungsinstrumente wurde daher verzichtet; umso mehr Raum erhielten die spezifischen Relevanzsetzungen der Jugendlichen und Beiständinnen/Beistände. Dies spiegelt sich bereits im Feldzugang wider: Die Autorinnen handelten mit den Beteiligten aus, was als Fall einer „Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB) für Jugendliche mit Autonomiekonflikt“ anzusehen ist.

#### 3.1. Feldzugang und Sample

Im Vorfeld konsultierten die Autorinnen Expertinnen/Experten aus dem Kindesschutzbereich. Im Gespräch waren sie mit: Vreny Schaller-Peter, Leiterin des Instituts für Sozialarbeit und Recht der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit; mit Isabelle Maissen, Kinder- und Jugendschutz Luzern und mit Andreas Gasser, Rechtsdienst des Vormundschaftssekretariats Luzern. Nach deren Fachberatung stiegen die Autorinnen über Institutionen, welche Kindesschutzmandate führen, ins Feld ein. Im Internet recherchierten sie Institutionen in ländlichen und städtischen Gemeinden aus sieben Kantonen der Deutschschweiz. Gewählt wurden Kantone mit eigenständig für die Mandatsführung zuständigen Stellen, i.d.R. „Amtsvormundschaften“, in welchen Sozialarbeitende Jugendliche ab dem Zeitpunkt der Mandatserteilung betreuen. Die Autorinnen schrieben per E-Mail rund 30 Leitungspersonen an, mit der Bitte, die Anfrage an Mandatsträger/innen weiterzuleiten. Beigefügt war ein Schreiben (Anhang A), welches über die Definition des Autonomiekonflikts nach Münder et al. (2000, S. 61) sowie über das Forschungsvorhaben informierte.

Interessierte Beiständinnen/Beistände waren aufgefordert, sich bei den Autorinnen zu melden, um telefonisch das weitere, konkrete Vorgehen zu vereinbaren. Zuerst klärten die Autorinnen, ob es sich um einen „geeigneten Fall“ für die Forschung handelt. Das Hauptkriterium war einerseits, dass die Beiständinnen/Beistände einen Autonomiekonflikt als veranlassende und/oder aktuell vorliegende Gefährdungslage bei von ihnen betreuten Jugendlichen feststellten. Andererseits, dass sie die Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB seit mindestens sechs Monaten führten und somit die Entwicklung des Fallgeschehens erforscht werden konnte. Wenn ein solcher Fall vorlag und die Beiständinnen/Beistände sich für ein Interview zur Verfügung stellten, wurden sie gebeten „ihre“ Jugendlichen kurz über die Forschung zu informieren und zu fragen, ob sie ebenfalls zu einem Gespräch bereit wären. Bei Einverständnis der Jugendlichen gaben die Beiständinnen/Beistände deren Telefonnummer weiter.

Die Autorinnen nahmen daraufhin telefonisch mit den Jugendlichen Kontakt auf. Zuerst erfuhren die Jugendlichen, mit wem sie es zu tun haben. Dann erkundeten die Autorinnen, wie weit sie bereits von ihrer Beiständin/ihrem Beistand über die Forschung informiert waren und ergänzten. Die Autorinnen wollten den Jugendlichen vermitteln, dass ihre persönlichen Erfahrungen mit der Beiständin/dem Beistand interessieren und bedeutsam sind. Auch wurde zugesichert, dass ihre Namen etc. nicht weitergegeben werden. Falls zum Ausdruck kam, dass die Jugendlichen selbst für die Forschungsteilnahme bereit sind, vereinbarten die Autorinnen mit ihnen einen Gesprächstermin. Die Termine wurden in der Reihenfolge so organisiert, dass jeweils das Interview mit den Jugendlichen vor dem Interview mit ihrer Beiständin/ihrem Beistand stattfand. Dadurch konnten die Autorinnen den Jugendlichen unvoreingenommener begegnen, als wenn sie den Fall bereits aus der „professionellen“ Perspektive gekannt hätten und liefen weniger Gefahr, das narrative Gespräch mit den Jugendlichen in eine Richtung zu lenken.

Tabelle 1 vermittelt einen ersten Eindruck zu den fünf Einzelfällen. Vorab ist mit Ivonne Küsters (2009, S. 48) darauf hinzuweisen, dass bei einer qualitativen Forschung das Sampling nicht nach verteilungsmässiger, sondern nach „theoretischer Repräsentativität“ strebt. Die Realisierung einer solchen würde den Rahmen einer Studierendenforschung sprengen, weshalb das Sampling pragmatisch erfolgte, d.h. die Mitwirkungsbereitschaft zählte. Wie die Tabelle zeigt, handelt es sich um drei Frauen und zwei Männer zwischen 16 und 17 Jahren. Zwei Jugendliche weisen einen Migrationshintergrund auf. Allen Jugendlichen gemeinsam sind eine Erziehungsbeistandschaft und die aktuelle Gefährdungslage eines Autonomiekonflikts; in drei Fällen veranlasste der Autonomiekonflikt zugleich die Massnahme.<sup>24</sup>

Ein Blick auf die Massnahmentypen bestätigt Voll (2008a, S. 97): In den vier städtischen Gemeinden bestehen spezifizierte Mandate nach Art. 308 Abs. 1 + 2 ZGB; in der ländlichen Gemeinde ein Generalmandat nach Art. 308 ZGB. Die zuständigen Vormundschaftsbehörden sind organisiert als Gemeindeexekutiven mit professionellen (Recht, Soziale Arbeit) Sekretariaten.<sup>25</sup> Es fällt auf, dass es bei sämtlichen Jugendlichen im Fallverlauf zu Platzierungen kam, meist mit Obhutentzug nach Art. 310 ZGB. Ein Jugendlicher lebte zum Zeitpunkt des Interviews in einer Pflegefamilie, die anderen Jugendlichen bei ihrer Herkunftsfamilie. Drei Beiständen und einer Beiständin ist der Berufshintergrund als Sozialarbeitende FH gemeinsam. Ein Beistand ist Berufsschullehrer mit einem „Certificate of Advanced Studies in Vormundschaftliche Mandate“.

---

24 Nach Einschätzung der Beiständin/des Beistands

25 Einen Überblick über die heutige Behördenorganisation des Vormundschaftswesen geben: Häfeli und Voll, 2008.

Jugendliche	♀ Francesca (17)	♂ Martin (16)	♀ Leonie (17)	♂ Nanthan (16)	♀ Mara (17)
Nationalität; Herkunftsland	Schweiz	Schweiz	Schweiz	Schweiz; Indischer Staat	Afrikanischer Staat
Gefährdungslagen im Fallverlauf	Substanzmissbrauch; Autonomiekonflikt	Autonomiekonflikt	Autonomiekonflikt	Autonomiekonflikt	köorp. Misshandlung; Autonomiekonflikt
Gefährdungs- meldung durch	Eltern	Schule	Jugendberatung	Jugendlicher	Polizei
Beistandschaft nach ZGB / seit	Art. 308 Abs. 1 + 2 einem Jahr	Art. 308 als Ganzes zwei Jahren	Art. 308 Abs. 1 + 2 drei Jahren	Art. 308 Abs. 1 + 2 zwei Jahren	Art. 308 Abs. 1 + 2 einem Jahr
Platzierungen *mit Art. 310 ZGB	Therapiestation*; Bauern-Familie*	Jugendheim; Psychi- atrie, Bauern-Familie	Psychiatrien*; Pflege- familie*, Heime*	Jugendheim; Bauern-Familie	Spital (vorsorglich); Notaufnahme*
Momentane Wohnsituation	Mutter & Vater Bruder	Pflegefamilie (Mo-Fr) Vater und Bruder	Mutter Bruder	Mutter & Vater Schwester	Mutter & Stiefvater Halbbruder
Momentane Ausbildung	Erstes Lehrjahr in gewerblichem Beruf	Arbeitsintegrations- projekt mit Bildung	Brückenangebot mit Praktikum	Dritte Realschule, aktuell Time-Out	Dritte Sekundar D, aktuell Time-Out
Berufshintergrund Beiständin/Beistand	Sozialarbeiterin FH + CAS Vorm. Mandate	Berufsschullehrer + CAS Vorm. Mandate	Sozialarbeiter FH	Sozialarbeiter FH	Sozialarbeiter FH + CAS Vorm. Mandate

Tab. 1: Grunddaten zur Untersuchungsgruppe<sup>26</sup>

### 3.2. Datenerhebung: Narrative Interviews

Als Erhebungsinstrument wählten die Autorinnen das narrative Interview basierend auf Fritz Schützes Erzähltheorie. Das Hauptprinzip ist nach Harry Hermanns (1991, S. 183) die Stegreif-Erzählung einer selbst erlebten Geschichte. Für diese Forschung eignet sich das narrative Interview besonders, weil es das Prozessgeschehen am Einzelfall so erfassen kann, wie es sich aus der Sicht der interviewten Personen darstellt. Die Jugendlichen und die Beiständigen/Beistände werden nach Küsters (2009, S. 21) bei narrativen Interviews nicht mit einem Frage-Antwort-Schema in distanzierter Weise zu Teilaspekten ihres Handelns befragt, sondern zum Wiedererleben des vergangenen Geschehens bewegt. Rosenthal (2005, S. 137) betont, dass das narrative Interview grösstmöglichen Raum zur Entfaltung und autonom gestalteten Präsentation der Perspektive gibt. Den Autorinnen war wichtig, besonders den Jugendlichen einen „Expertenstatus“ im Sinne von Michaela Köttig und Gabriele Rosenthal (2006, S. 194) einzuräumen.

Für ihre Erhebung waren die Autorinnen darauf angewiesen, dass die Jugendlichen und Beiständigen/Beistände offen über ihre Erfahrungen im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft erzählen können. Dies setzte voraus, dass der Daten- bzw. Persönlichkeitsschutz gewährleistet war. Grundlage ist das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ (Art. 8 EMRK; Art. 13 BV; Art. 28 ZGB). Die Autorinnen machten den Jugendlichen und ihren Beiständigen/Beiständen im Vorfeld des Interviews die vorgesehene Datenverwendung, Anonymitätswahrung und Publikation transparent. Am Ende des Interviewgesprächs erhielten sie zudem ein Orientierungsschreiben mit Einverständniserklärung (Jugendliche: Anhang B; Beiständigen/Beistände: Anhang C). Weil das Forschungsfeld auch Daten zur Familie der Jugendlichen massgeblich tangierte, wurde überdies per Elternbrief (Anhang D) die Unterschrift der Eltern eingeholt.

26 Sämtliche Namen sind anonymisiert.

Die Interviews mit den Jugendlichen fanden i.d.R. in einem von den Autorinnen organisierten neutralen Raum statt. Bei zwei Jugendlichen gab es im Wohnumfeld keine Ausweichmöglichkeit, sodass die Interviews bei ihnen zu Hause durchgeführt wurden. Die Autorinnen achteten auf eine ungestörte Erzählatmosphäre; vor allem, dass in der Interviewsituation keine Familienmitglieder oder Drittpersonen anwesend waren. Während des Interviews sollte kein Zeitdruck entstehen, da sich dies negativ auf die Redebereitschaft auswirken könnte (Heinz Reinders, 2005, S. 183). Die Interviews mit den Jugendlichen dauerten zwischen 45 und 90 Minuten. Die Interviews mit den Beiständinnen/Beiständen fanden in Räumlichkeiten der jeweiligen Institution („Amtsvormundschaft“) statt und dauerten rund eine Stunde.

Die Autorinnen führten die narrativen Interviews zu zweit durch. Dabei übernahm jeweils eine Interviewerin die Gesprächsleitung, stellte die Eingangsfrage und die meisten Nachfragen. Die zweite Interviewerin nahm eine mehr beobachtende Rolle ein und konnte auf Brüche und Lücken aufmerksam machen. Die Interviews wurden auf Tonband aufgenommen. Bevor das Interview startete, wurden die Jugendlichen bzw. Beiständinnen/Beistände in einem „Vorgespräch“ kurz über Besonderheiten des narrativen Interviews aufgeklärt. Mit dem „Erzählstimulus“ gaben die Interviewerinnen dann als zeitlichen Anfangspunkt die Errichtung der Erziehungsbeistandschaft vor und forderten auf, das darauffolgende Geschehen zu erzählen. Da Eigentheorien der interviewten Person, wie es zur Beistandschaft kam, und biografische Vorentwicklungen ebenfalls interessierten, forderte der Erzählstimulus auf, auch darauf einzugehen.

Der Erzählstimulus für die Interviews mit den Jugendlichen lautete folgendermassen:

„Wir interessieren uns speziell für Jugendliche wie dich, welche eine Beiständin/einen Beistand haben. Für dich ist [Zeitpunkt] eine Beistandschaft errichtet worden. Könntest du uns bitte erzählen, wie es zu dieser Beistandschaft gekommen ist und was du seit [Zeitpunkt] erlebt hast. Uns interessiert alles, was für dich wichtig ist. Du kannst dir soviel Zeit lassen wie du willst; wir werden dich nicht unterbrechen.“

Der Erzählstimulus für die Beiständinnen/Beistände wurde entsprechend angepasst:

„Wir interessieren uns für die Erziehungsbeistandschaft von Jugendlichen mit Autonomiekonflikt. Sie sind seit [Zeitpunkt] als Beiständin/Beistand von [Vorname] eingesetzt. Könnten Sie uns bitte erzählen, wie es dazu gekommen ist, dass Sie zur Beiständin/zum Beistand von [Vorname] ernannt worden sind und wie Sie den Fallverlauf erlebt haben. Uns interessiert alles, was Ihnen wichtig ist. Sie können sich soviel Zeit lassen wie Sie wollen; wir werden Sie nicht unterbrechen.“

Darauf folgte die autonom gestaltete Haupterzählung der Jugendlichen bzw. Beiständinnen/Beistände. Die Interviewerinnen waren hierbei in der Rolle der Zuhörerinnen, bestärkten die Erzählung und hielten sie in Gang durch „Hm“-Sagen, Nicken und Blickkontakt. Bei den Jugendlichen orientierten sie sich an den Hinweisen von Köttig und Rosenthal (2006, S. 189-216) und unterstützten relativ früh mit erzählgenerierenden Nachfragen, wenn der Erzählfluss der Jugendlichen ganz abbrach. Die interviewten Personen beendeten ihre Erzählung mit einem Schlusssatz. Dieser sog. „Koda“ lautete beispielsweise bei einem Beistand: „Ja das wär's so in einem groben Abriss, ich hoffe ich hatte jetzt die Eckdaten richtig, dass das ungefähr identisch ist mit den Aussagen von Martin“ (Z. 302-303).

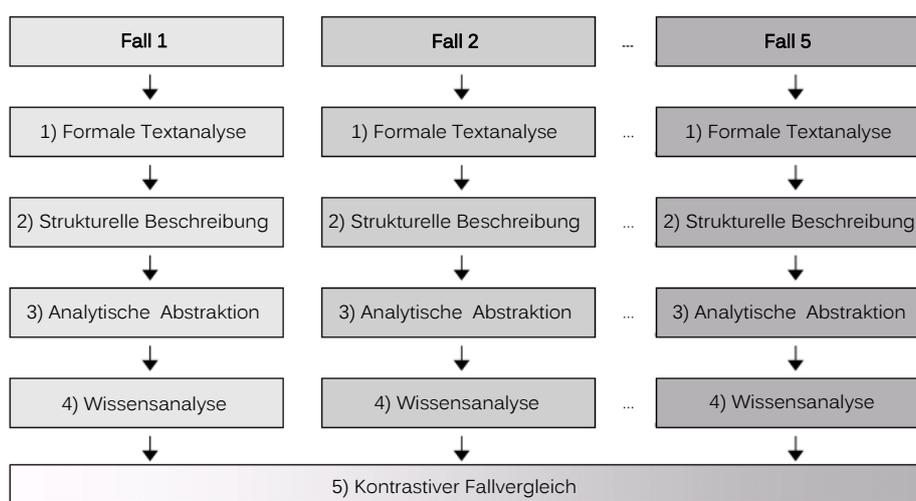
Die Interviewerinnen bedankten sich und leiteten dann zur immanenten Nachfragephase über, indem sie etwa sagten: „Wir haben uns ein paar Notizen gemacht und möchten dazu gerne Fragen stellen.“ Erzählchronologisch fragten beide Interviewerinnen entlang notierter Brüche und Lücken nach, um das narrative Potenzial auszuschöpfen. Erst gegen Ende des Interviews brachten sie selbst examentale Nachfragen zu unerzählten Themenfeldern ein, wobei die Jugendlichen bzw. Beiständinnen/Beistände als Expertinnen/Experten gefragt waren.

Nach Interviewende wurden bei den Jugendlichen soziodemographische Daten wie Geburtsjahr (Anhang E) und bei den Beiständinnen/Beiständen zur Massnahme (Anhang F) erhoben. Die Jugendlichen und Beiständinnen/Beistände erhielten ein kleines „Dankeschön“. Nach der Verabschiedung notierten die Interviewerinnen ihre Beobachtungen über das Zusammentreffen, die Atmosphäre sowie alles vor und nach Einschalten des Tonaufnahmegeräts Gesprochene. Überdies tauschten sie sich im Sinne eines ersten Resümees aus.

Schliesslich galt es für die Autorinnen, eine innere Distanz zwischen sich und den interviewten Personen zu schaffen, wobei nach Küsters (2009, S. 65) die Umbenennung der Jugendlichen und Beiständinnen/Beistände mit einem Pseudonym der erste Schritt war.

### 3.3. Datenauswertung: Fallrekonstruktion

Die Interviews wurden mit Hilfe des Programms „Express Skribe“ vollständig transkribiert. Die Autorinnen haben Transkriptionsregeln (Anhang G) vereinbart, wobei die Zeichensetzung bei narrativen Interviews nicht den grammatikalischen Regeln, sondern der Sprachdynamik folgt. Die Transkripte wurden mit Zeilennummern versehen. Mit \*Pseudonymen ersetzt wurden sämtliche Namen, Ortschaften, Institutionen etc. welche Rückschlüsse auf die interviewte Person zulassen würden. Die Datenauswertung erfolgte nach dem fallrekonstruktiven Verfahren basierend auf Schützes' Erzähltheorie (1981). Die Autorinnen werteten die narrativen Interviews in fünf Schritten nach Schütze (S. 286) aus, welche aus folgender Tabelle ersichtlich sind:



Tab. 2: Fünf Schritte zur Fallrekonstruktion (eigene Darstellung)

Die Einzelfälle rekonstruierten die Autorinnen aufgrund der Interview-Transkripte entlang der ersten vier Schritte. Bei der „formalen Textanalyse“ wurden zunächst alle nicht-narrativen Textpassagen ausgeklammert, um den bereinigten Erzähltext auf seine formalen Abschnitte hin zu segmentieren. Die Segmente wurden im Text anhand von Rahmenschaltelementen wie „und dann“, zeitlichen Schwellen und Pausen identifiziert.

Die „strukturelle Beschreibung“ führte zu den Schütz'schen Prozessstrukturen des Lebensablaufs. Diese erlauben nach Thomas Brüsemeister (2000, S. 146) vier Grundstrukturen des Handelns zu unterscheiden: Beim **biografischen Handlungsmuster** hat die interviewte Person das Gefühl, ihr Leben in der Hand zu haben. Im Gegensatz dazu ist die **Verlaufskurve** nicht geplant: Die Person ist einem dramatischen Ereignis ausgeliefert oder in unaufmerksamem Gegenwartshandeln verfangen, wobei sie einen Verlust ihrer Handlungsautonomie erleidet. Ein **institutionelles Ablaufmuster** liegt vor, wenn die Person auf eigenmächtiges Handeln verzichtet, um es einer Institution (Familie, Schule etc.) zu überlassen. Beim **biographischen Wandlungsprozess** entdeckt die Person neue Handlungskompetenzen und hält diese in Selbstkonzepten fest.

Bei der „analytischen Abstraktion“ lösten sich die Autorinnen von den Details dieser Handlungsweisen. Dabei formten sie interpretativ das Prozessgeschehen am Einzelfall, wie es die Jugendlichen und ihre Beiständinnen/Beistände sehen. Die „Wissensanalyse“ bezog bislang ausgeklammerte nicht-narrative Passagen ein; dies waren Evaluationen wie „heute sehe ich das anders“ sowie Theorien der interviewten Person über sich selbst und ihre Umwelt.

Im fünften Schritt wurden die Einzelfallrekonstruktionen auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten untersucht. Mittels dieses Vergleichs resümierten die Autorinnen idealtypische Muster und generierten Hypothesen, die über die Einzelfälle hinausweisen. Diese Fallvergleiche mit integrierten Diskussionen tragen im Ansatz einer gegenstandsbezogenen Theorie Rechnung.

### 3.4. Reflexionen

Wie in der Einführung dieses Kapitels begründet, wählten die Autorinnen bewusst das nicht-standardisierte Erhebungsinstrument des narrativen Interviews, um den Relevanzsetzungen der Jugendlichen und ihrer Beiständinnen/Beistände Raum zu geben. Dies erachten die Autorinnen als gelungen: Die Jugendlichen und auch ihre Beiständinnen/Beistände präsentierten ihre Perspektive eindrücklich autonom und authentisch.

Die Jugendlichen selbst bewiesen, dass sie für narrative Interviews sehr kompetent sind. Eine Jugendliche hatte etwas Mühe zu erzählen, was aber keineswegs auf ihre Kompetenz, sondern auf eine unverarbeitete Schütz'sche Verlaufskurve zurückzuführen ist. Nach den tiefgehenden Erzählungen fiel es den Autorinnen nicht leicht, mit einer „Forschungsdistanz“ an die Fallrekonstruktion heranzugehen; der Austausch und die anonymisierte Transkription waren hilfreich.

Ein Nachteil der narrativen Forschungslogik ist, dass weniger sozialarbeiterisches Handlungswissen und juristische Fakten eruiert werden konnten als andere Forschungsmethoden bzw. eine weitere Methodentriangulation erlaubt hätten. Für den Erkenntnisgewinn hat sich die aufwändige narrative Interviewform sehr geeignet: Anschaulich bringen die folgenden Kapitel das Prozessgeschehen an fünf Einzelfällen zum Vorschein, wobei sich die Perspektiven der Jugendlichen und ihrer Beiständinnen/Beistände ergänzen.

## 4. Einzelfallrekonstruktionen

Die Forschung zur „Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB) für Jugendliche mit Autonomiekonflikt“ rekonstruiert das Prozessgeschehen an Einzelfällen, wobei im Mittelpunkt die Jugendlichen mit ihren Perspektiven und Handlungen stehen. Datenbasis sind 10 vollständig transkribierte narrative Interviews mit fünf Jugendlichen und ihren Beiständinnen/Beiständen. Die Einzelfallrekonstruktionen fokussieren drei Fragen: Welche Bedeutung haben Beiständinnen/Beistände als Bezugspersonen von Jugendlichen? Wie wirkt sich die Erziehungsbeistandschaft auf die Beziehung der Jugendlichen zu ihren Eltern aus? Wie spielt der Autonomiekonflikt mit? Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes sind Namen, Ortsangaben und Institutionen anonymisiert. Die fett gedruckten Begriffe verweisen auf die Schütz'schen Prozessstrukturen des Lebensablaufs. Die Originalzitate sollen einen authentischen Blick auf den Fall ermöglichen.<sup>27</sup>

### 4.1. Francesca (17) und ihre Beiständin

Francesca lebt in einer städtischen Gemeinde bei ihrer Familie: Mutter (ehrenamtlich tätig), Vater (erwerbstätig) und jüngerer Bruder. Die 17-Jährige ist im ersten Lehrjahr eines gewerblichen Berufs. Ihre Eltern meldeten sich vor 1 ½ Jahren beim Sekretariat der Vormundschaftsbehörde. Anlass war, dass Francesca durch Substanzmissbrauch am Praktikumsplatz und im öffentlichen Raum aufgefallen war und ambulante Therapien verweigerte. Kurz darauf ordnete die Behörde eine Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 + 2 ZGB und einen Obhutsentzug nach Art. 310 ZGB an. Die Platzierung in der pädagogisch-therapeutischen Institution diene der Abklärung, was Francesca für ihre berufliche Integration benötigt. Ziel war, dass sie Abstand von der „Gasse“ gewinnt. Die ernannte Beiständin, Frau Ineichen, Sozialarbeiterin FH, hatte die Platzierung zu begleiten. Weiter bestehen die Aufträge: Frau Ineichen hat die Eltern in ihrer Sorge um Francescas Wohl zu beraten, Francesca in ihrer beruflichen Entwicklung zu unterstützen, mit den Lehr- und Ausbildungsverantwortlichen sowie Gesundheitsdiensten zu kooperieren.

#### 4.1.1. Perspektive von Francesca

Auslöser der Gesamtproblematik ist aus Francescas Sicht ihr Substanzkonsum, der in ihrer Adoleszenz eine **negative Verlaufskurve** auslöste. Das Erzählsegment über ihren Substanzkonsum ist mit Detaillierungen ihrer Beziehung zu den Eltern verwoben. Mit 12 Jahren rauchte Francesca erstmals. Francesca erzählt, ihre Mutter habe ihr seit diesem Zeitpunkt nicht mehr vertraut, Kontrollen verschärft und sie mit Hausarrest bestraft: „Man musste extrem! aufpassen dass einem nicht! ein kleiner Fehler unterläuft, dass man nicht zu Hause bleiben muss“ (Z. 510). Die Reaktion ihrer Mutter erklärt Francesca mit deren Frauenbild: „(...) es gehört sich für eine Frau nicht, dass sie flucht oder raucht oder weiss ich was alles“ (Z. 515). Erst auf Nachfrage der Interviewerin führt sie ihren Vater ein, mit dem Begriff „*todlieber Siech*“: Francesca deutet damit auf das Desinteresse hin, welches sich im ganzen Familienleben ausgebreitet habe: „Jeder hatte so seine eigenen Probleme, jeder schnauzte sich an (...) und am Abend hatte jeder seinen eigenen Fernseher oder sein eigenes Programm innerhalb desselben Hauses“ (Z. 400-403).

---

<sup>27</sup> Nähere Angaben zum Sample und zur Forschungsmethode finden sich im Kapitel 3.

Mit dem Einfluss des Fernsehens und der „Leere“ begründet Francesca, weshalb sie mit 14 Jahren begann regelmässig Kokain zu konsumieren. Animiert von koksenden Idolen habe sie die Vorstellung entwickelt, dass es ihr damit gut gehe. Mit 15 Jahren absolvierte Francesca dann ein Arbeitsintegrationsprogramm mit Praktikum. Dort, am Arbeitsplatz, versorgte sie eine Kollegin, deren Freund ein Dealer war, mit Drogen. Francesca verlor die Kontrolle, in ihren Worten ist sie „ziemlich abgestürzt“. Sie schildert, wie sie täglich Amphetamine und Cannabis konsumierte, sich an den Wochenenden betrank, nicht mehr leistungsfähig war und Aggressionsschübe hatte. Eines Tages erlitt Francesca im Arbeitsprogramm einen Zusammenbruch, öffnete sich und erzählte wie schlecht es ihr geht. Doch die Bezugsperson des Programms verwies sie an die Psychologin, diese meldete versäumte Therapiesitzungen dem Berater der Arbeitsvermittlung, der informierte die Eltern, welche sich wiederum an die Gemeinde wandten.

Francesca wurde auf die Vormundschaftsbehörde vorgeladen. Diese rechtliche Anhörung erlebte sie als Verhör: „Der Vormundschaftssekretär sass am PC und jedes Wort, welches ich sagte, hat er da protokolliert, (ächzt) ich bin mir vorgekommen wie vor Gericht“ (Z. 191-192). Früh spiegelt sich in Francescas Wortwahl der Einschnitt in ihre Handlungsautonomie, als ihr beim zweiten Termin auf dem Sekretariat der Vormundschaftsbehörde eröffnet wurde:

„Da haben diese mir dort einfach vor den *Latz* geknallt, ja ich werde jetzt zwangseingewiesen und dazu komme die Beistandschaft. Am gleichen Tag als ich erfahren habe, dass ich am nächsten Tag, an einem Freitag, in Kanton, in ein Heim komme, zuerst in eine geschlossene Anstalt, dort habe ich auch Frau Ineichen bekommen, meine Beiständin. Und dort, naja, ist meine Welt eigentlich so wie zusammen gebrochen, oder man hockt da, und da sagt einem jemand: «Morgen bist du dann in Kanton, in einer Geschlossenen.»“ (Z. 22-29)

Von ihren Eltern fühlte sich Francesca verraten und abgeschoben. Für die Phase des Kennenlernens, in der keine (gute) Beziehung zur Beiständin bestand, steht der Satz: „Und ich habe sie gehasst wie die Pest! Ich habe sie auch nicht gekannt, sie hatte dann das Recht über mich, meine Eltern hatten nichts mehr zu sagen“ (Z. 35-37). Am nächsten Tag war Francesca in der geschlossenen Abteilung; dies erlitt sie als „*strub*, wie im Gefängnis“ und ausserdem „quasi wie ein kalter Entzug“ (Z. 225). Den Kontakt zu ihren Eltern verweigerte Francesca, weil sie ihnen die Schuld gab. Ein Kontaktaufbau zur Beiständin fand nicht statt: „Und ich habe immer gesagt, ich möchte mal mit dieser Frau alleine! reden. Die soll mich doch kennen! lernen. Bevor sie urteilt! über mich.“ (Z. 318-319) Obwohl es Francesca schwer fiel, sich in der Abteilung einzuleben, freundete sie sich mit den Mädchen dort an. Doch nach einem „Gewaltausbruch“ gegenüber einer Sozialpädagogin schmiss die Institution Francesca raus. Francesca sagt, dass sie ihre neuen Freundinnen verlor; womit für sie „gerade nochmals eine Welt zusammenbrach“ (Z. 285).

Francesca hasste ihre Beiständin weiterhin, die sie „auf den nächst besten Bauernhof abgeschoben“ (Z. 52) habe. Die Erfahrungen der Ausgrenzung und sozialen Isolation lösten in ihr den Wunsch aus zur Herkunftsfamilie zurückzukehren. Ihre Eltern bestimmten die Bedingungen: „Ich habe mich auf dem Bauernhof benehmen müssen“ (Z. 71). Francesca schildert, wie sie unter diesem Druck abstinente lebte und sich den Regeln der Pflegefamilie anpasste: „Ich war pünktlich, stand am Morgen auf, ging die Kühe machen“ (Z. 78). Die Eltern beantragten mit Francesca, dass sie das Obhutsrecht zurück wollen. Die Behörde trat als positive Entscheidungsinstanz auf: „Dann haben mich meine Eltern wieder zurück bekommen“ (Z. 652).

Damit beendet Francesca das „schlimmste halbe Jahr“ ihres Lebens, in welchem sie ihre Beiständin nicht kannte und verachtete. Mit der Rückkehr nach Hause ist ein **biografisches Handlungsmuster** verbunden: Francesca fasste den Plan, ihre Lehre dort zu beginnen, wo ihre Suchtverlaufs- und Versagenkurve ihren Ausgang genommen hatte. Damit realisierte sie erstmals ihr Ziel entgegen dem Willen ihrer Eltern: „Ich kann es selber gut abschätzen, in der Schule bin ich Klassenbeste, ich mache meine Lehre ich bin der beste Lehrling (...) von daher, kann mir niemand etwas sagen“ (Z. 34). Die Eltern missbilligten dies, da sie befürchteten, dass Francesca am Arbeitsplatz erneut an Drogen gelangen könnte.

Francesca erzählt von der ersten Aktivität ihrer Beiständin: „Ja mit Frau Ineichen musste ich einfach so Regeln aufstellen wo ich mich daran halten muss. So, die sind dann aufgelistet worden, und wir sind alle zusammen gesessen, Familie ich! mit Frau Ineichen, und dann hat jeder so seine Wünsche geäußert, aber meine! meine! sind zwar da nicht so angesehen worden.“ (Z. 90-94) Auf diese externe Kontrolle reagierte Francesca sensibel und sie brach die Regel „kein Drogenkonsum“. Deshalb musste sie sich Pflichtkontakten zum „Drogenarzt“ und Psychologen unterziehen. Diese empfindet Francesca bis heute als Strafe und sie kündigt ihrer Beiständin den erneuten Abbruch an. Francesca sagt, dass sie und ihre Eltern bald in alte Beziehungsmuster verfielen. Den Höhepunkt ihres Autonomiekonflikts erlebt Francesca in folgender Passage:

„Silvester war heftig, da habe ich mit meinem besten Kollegen abgemacht, und wir hatten beide kein Geld mehr, nur noch ein wenig *A/k* so Champagner zum Anstossen (...) und dann sehe ich um die Ecke, das Auto von meinem Vater! im Ausgang! kamen die mich verfolgen! wo ich hingehge (...) Ich kam dann nach Hause, und dann sagte meine Mutter: «Wo bist du gewesen?» und ich sagte: «Du weisst es ja!» und dann sie: «Nein ich möchte es aus deinem Mund hören!» und ich ging. Hatte dann, glaube ich das Wochenende Ausgang gestrichen deswegen, Hausarrest.“ (Z. 452-479)

Die Entwicklung und den Ist-Zustand der Beziehung zu ihrer Beiständin schildert Francesca ambivalent. Das Jetzt grenzt sie früh von ihrer Vergangenheit ab: „Nachher habe ich jetzt einfach regelmässig Gespräche mit ihr. Da ist sie so wie meine Bezugsperson.“ (Z. 57) Francesca erfuhr einen Vertrauenszuwachs. Damit vermochte ihre Beiständin auch ein wenig das Vertrauen ihrer Eltern zu erwecken: „Und jetzt habe ich das Gefühl wo ich regelmässig zu ihr gehe, kennt sie mich viel besser. Das sagt sie meinen Eltern auch: «Das macht sie nicht!»“ (Z. 324). In Einzelgesprächen erlebt Francesca eine Sympathie: „Jetzt mittlerweile, ich witzle *mega* mit ihr, (lacht) sie ist so die Person (...)“ (Z. 347-348). Wiederholt schildert Francesca aber im Sinne eines **institutionellen Ablaufmusters**, dass Bemühungen aussichtslos sind, ihr Kernanliegen „meine Freiheiten ausweiten“ (Z. 851) gegenüber der Mutter durchzusetzen. Francesca konstatiert, dass doch ihre Mutter das Sagen bzw. die Macht hat und stösst ihre Beiständin hierbei zurück:

„Frau Ineichen ist meiner Mutter unterlegen, also sie hat kein *Brot* gegen meine Mutter. Und darum mischt sie sich da inzwischen gar nicht mehr ein. Und ich sagte ihr auch: «Sie Frau Ineichen, es bringt nichts. Schauen Sie, bleiben Sie ruhig, das hat keinen Wert. Ich habe das jetzt bald 18 Jahre durchgehalten und Sie müssen sich nicht mehr einmischen!»“ (Z. 797-801)

In der nicht-narrativen Reflexion sagt Francesca, dass sie zukünftig weder ihre Eltern noch ihre Beiständin brauche: „Sobald ich 18 Jahre bin, bin ich Frau Ineichen los, bin ich meine Eltern los“ (Z. 88). Ihr Leben habe sie selbst in der Hand: „Gewalt schreibe ich alles dem Drogenkonsum zu, weil eigentlich wenn ich keine Drogen konsumiere mache ich das nicht (...) oder jetzt in dieser

Zeit wo es mir so gut geht, hatte ich nie mehr so etwas“ (Z. 769-774). Francescas Handlungsmuster spricht für und gegen ihre nahende Ablösung: „Und da bleibe ich lieber zu Hause und kann mein Ziel irgendwo beenden und meine Lehre, fertig machen“ (Z. 789-790). Wiederholt vermischen sich die realistische Zukunftsprognose und der irrealer Wunsch, die Volljährigkeit als biografische Wende zu nutzen: „Ich bin im zweiten Lehrjahr wenn ich 18 Jahre werde. Nicht mal eine WG! kann ich mir leisten, also muss ich irgendwo zu Hause wohnen, aber ich denke ich nehme mir viel mehr Freiheiten heraus.“ (Z. 810-812) Das Dilemma der Abhängigkeit manifestiert sich in Francescas Schlusssatz: „Ich brauche euch nicht mehr ihr habt mir nichts mehr zu sagen aber, finanziell brauche ich sie immer noch“ (Z. 835-836).

#### 4.1.2. Perspektive der Beiständin

Die Beiständin, Frau Ineichen, sieht Francescas Suchtverlaufskurve als Grund der Erziehungsbeistandschaft. Francesca habe während ihres Praktikums ziemlich viel ausprobiert: Kokain, Amphetamin, Cannabis und Alkohol. Die besorgten Eltern hätten versucht, diverse Hilfsangebote zu initiieren. Da Francesca die ambulante Therapie verweigerte, entschieden sich die Eltern schliesslich für eine Gefährdungsmeldung. Frau Ineichen führt dann erstmals sich selbst als Beiständin ein mit „Francesca, ich habe sie kennen gelernt (...)“ (Z. 34). Die Beiständin erzählt von einem „unglücklichen Start“ (Z. 40), bei dem sie zeitgleich mit der fürsorgerischen Freiheitsentziehung bzw. dem Obhutsentzug in Francescas Leben trat:<sup>28</sup>

„Also wir sind in diesem Sitzungszimmer gesessen, und der Vormundschaftssekretär hat den Entscheid vorgelegt mit Errichtung des fürsorgerischen Freiheitsentzugs und Errichtung der Beistandschaft, und dann war Francesca natürlich schon ziemlich wütend und fand: «So eine *Scheisse* mache ich nicht!» und dann kam ich an die Reihe und musste mich als Beiständin vorstellen. Die Mutter hat mir zugehört, ich glaube Francesca hat mir; die war so beschäftigt damit dass sie jetzt morgen in die Institution muss, also an Francesca kam ich überhaupt nicht heran.“ (Z. 197-204)

Keine positive Kontaktaufnahme war auch während der Platzierung Francescas möglich, u.a. da die Beiständin an Standortgesprächen, einhergehend mit dem Obhutsentzug, in eine kontrollierende Rolle gedrängt wurde: „Francescas Ziel war dort möglichst schnell raus und ich musste sagen, als Beiständin: «Nein du kannst nicht raus und da ist der Entscheid vom *FFE!*», ist auch nicht gerade vertrauensfördernd (lacht).“ (Z. 224) Nach fünf Wochen, die Abklärung war noch nicht abgeschlossen, musste Francesca wegen ihres „Ausbruchs“ gegenüber einer Sozialpädagogin die Institution verlassen und unter Zeitdruck andernorts untergebracht werden. Die Platzierung auf dem Bauernhof begründet die Beiständin u.a. damit, dass Francesca dort ihre ambivalente Einstellung zu künftigen Wohnformen überdenken konnte: „Sie hat einmal gesagt, sie möchte nach Hause, das ist gut und dann hat sie wieder gesagt, sie halte das nicht aus zu Hause, sie will in eine begleitete WG“ (Z. 249-252). Eigentlich sei es Francesca frei gestanden, den Weg zurück ins Elternhaus zu wählen, damit sie von dort aus ihre Lehre machen kann. Die Beiständin relativiert: Natürlich mussten aber die Eltern einverstanden sein, wobei für diese von vornherein unbestreitbar gewesen sei, dass ihre Tochter heimkehrt. Mit der Rückkehr zur Familie beendet Frau Ineichen die erste Phase, in der Francesca sie gar nicht an sich heran liess.

---

<sup>28</sup> Die Kindesschutzmassnahme ist ein Obhutsentzug (Art. 310 ZGB), die fürsorgerische Freiheitsentziehung „FFE“ (Art. 314a ZGB) gilt als Verfahrensvorschrift bei Anstaltsplatzierungen (Häfeli, 2005, S. 149).

Früh, quasi in ihrer Einleitung der ambulanten Betreuungsphase, spricht die Beiständin in einer Hintergrundkonstruktion davon, dass es sich aus ihrer Sicht um einen „klaren Autonomiekonflikt“ (Z. 59) handle, was sie später ausführt: „Die Mutter hat grosse Angst um ihre Tochter, gleichzeitig sieht sie nicht, dass diese Tochter 17 ½ Jahre alt ist“ (Z. 138-140). In mehreren narrativen Passagen skizziert sie den Konflikt zwischen Mutter und Tochter, den sie als Kernelement der Probleme ausmacht. Die Mutter rufe immer wieder an, um ihre Ängste und ihren Ärger über ihre Tochter abzuladen. Die Beiständin versucht der Mutter Verhaltensweisen aufzuzeigen, damit sie Francesca in Ruhe lässt. So habe Francesca, wie sie der Beiständin erzählte, ein Piercing stechen lassen, damit die Mutter sich aufregt. Die Mutter hingegen habe sich, sagte sie der Beiständin am Telefon ganz stolz, zusammen gerissen und nicht aufgeregt. (Z. 157-176)

Dahinter kristallisiert sich der Prozess zwischen Beiständin und Francesca heraus. Auf erste Kontaktangebote, endlich „ohne den Druck und ohne die Zwangsplatzierung“ (Z. 316), reagierte Francesca mit Reaktanz: „Francesca kam, hat sich auf den Stuhl *gefletzt*, hat gefunden: «Die Alten wollen dass ich hierher komme, mit Ihnen rede ich nicht. Das ist mir zu blöd»“ (Z. 321). Inzwischen habe Francesca Vertrauen gefasst und spreche in Einzelgesprächen von sehr Persönlichem. Die Beiständin erlebt aber eine „Gratwanderung“ mit dem „*cheibe* Autonomiekonflikt“ (Z. 410): Wenn sie mit der Mutter nicht intensiv arbeite, arte es wieder an gemeinsamen Gesprächen aus, und wenn sie Francesca zu stark stütze, dann verliere sie wieder die Mutter. Der Vater befürworte eigentlich das Anliegen seiner Tochter, nehme aber seine Meinung gegenüber der Ehefrau zurück. Hinderlich sei, dass letztlich sie als Beiständin alleine Francescas Anliegen bei der Mutter einbringen müsse, aber von der Tochter persönlich höre sie es nicht:

„Ich hatte Gespräche, wo Francesca zum Beispiel wollte, dass man die Ausgangsregelung lockert, habe ich mit ihr vorbereitet. Und ja die Mutter die redet dann schon sehr! viel und findet dann wieder das! Beispiel und dort! ist Francesca frech gewesen. Und dann kann ich sagen, dass das aber jetzt keinen Zusammenhang hat und dort und dort ist Francesca immer pünktlich heim gekommen und hat sich an die Ausgangsregelung gehalten. Und die Schwierigkeit ist, dass Francesca bei diesen Gesprächen ganz wenig Geduld hat. Also spätestens nach zehn Minuten findet sie: «*Äch* wir lassen! doch diesen *Scheissdreck* und dann bleibt! diese Vereinbarung halt so!»“ (Z. 388-397)

Der Entwicklung gewinnt die Beiständin, übereinstimmend mit Francesca selbst, gegenwärtige Erfolge ab, etwa „Die letzte Zeit hat es sich jetzt relativ beruhigt, so ein bisschen mit diesen *Aufs* und *Abs* natürlich immer, Francesca nimmt sich mehr zusammen gegenüber der Mutter zu Hause“ (Z. 148-150). Die Beiständin findet es toll, wie Francesca ihre Lehre durchzieht und fortschrittlich, dass sie nur noch Cannabis konsumiert und nicht mehr Kokain und Amphetamin. Angesprochen auf die Ablösungsphase – Francescas Volljährigkeit ist sechs Monate entfernt – meint die Beiständin, dass sie voraussichtlich den Rahmen mit konstanter Kontaktfrequenz weiterführe. Sie schätzt Francescas Autonomie als noch nicht genügend ausgeprägt ein; so sei sie noch nicht fähig, unter Gleichaltrigen zu bestehen. Dahinter steht wohl auch die Mutter, die ihr als Beiständin sagte: «Francesca kann ja gar nicht für sich selbst Verantwortung übernehmen, die ist noch nicht so weit und wenn sie 18 ist, muss man sie bevormunden!» (Z. 142). Bei Francesca kommen Interventionen der Beiständin heute wirksam an: „Ich glaube jetzt tendiert Francesca eher auf die Volljährigkeit und dass sie dann möglichst schnell von zu Hause ausziehen und wirklich selbständig wohnen kann. Nur hat sie dann noch zu wenig Geld um selbständig zu wohnen. Da war sie letztes Mal sehr enttäuscht als ich ihr dies aufzeigte.“ (Z. 663-669)

## 4.2. Martin (16) und sein Beistand

Martin wohnt unter der Woche bei einer Pflegefamilie in einer ländlichen Gemeinde; dies seit einem Jahr. Wochenende und Ferien verbringt er bei seinem Vater und Bruder. Der 16-Jährige ist in einem Arbeitsintegrationsprojekt. Der Auslöser der Erziehungsbeistandschaft war nach Aussagen des Beistands ein Autonomiekonflikt, welchem die getrennt lebenden Eltern nicht begegnen konnten. Die Gefährdungsmeldung wurde von der Schule gemacht. Wegen Martins Hin und Her zwischen dem Wohnort des Vaters und der Mutter war unklar, welche Behörde zuständig ist. Bekannt ist, dass vor rund drei Jahren die Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB auf die Wohngemeinde des Vaters übertragen wurde. Martins Beistand, Herr Meier, ist Berufsschullehrer. Er verfügt zudem über das „Certificate of Advanced Studies in Vormundschaftliche Mandate“ und ist in einer Amtsvormundschaft einer ländlichen Gemeinde angestellt. Im Auftrag der Behörde hat Herr Meier auf das Hauptziel hinzuwirken: Weil Martin nicht in seiner Familie leben kann, gilt es eine Pflegefamilie zu organisieren und das Umfeld zu stabilisieren.

### 4.2.1. Perspektive von Martin

Aus Martins Sicht ist die Gesamtproblematik seines bisherigen Lebens die Trennung seiner Eltern, welche in seiner Adoleszenz eine **negative Verlaufskurve** auslöste. Martin beginnt das Interview mit folgender Passage, die sich auf die relevanten Themen „Trennung“, „Substanzkonsum“ und „Beistand“ bezieht:

„Ja also das hat angefangen, als die Eltern sich trennten, das war genau vor dieser Zeit, habe ich mich; ja wie soll ich sagen kam ich auf die falsche Bahn mit dem Alkohol war vor allem dort ein Thema, und da habe ich es soweit gebracht, dass ich mit 13 Jahren mit einer Alkoholvergiftung ins Spital kam und dann, kam der Beistand ins Spital und sagte, dass das nicht geht und so weiter und dann hat alles angefangen, da kam ich ins Jugendheim.“ (Z. 9-15)

Auf die Trennungssituation seiner Eltern geht Martin dann detailliert ein. Er beschreibt, wie er in seiner Kindheit mit dem Vater Fussball spielte. Der Vater ist für Martin sehr wichtig: „Ja die Beziehung zu meinem Vater ist einfach, dass er für mich da ist. Ich stehe zu meinem Vater, schon als ich jung war, ich war immer ein wenig auf der Vaterseite.“ (Z. 109-111) In Martins Kindheit trank der Vater am Wochenende häufig Bier. Die Mutter warf ihrem Ehemann vor, er sei Alkoholiker. Martin schildert, seine Mutter habe dann ein Inserat von einem Mann angenommen, der eine Partnerin suchte, die ihm Windeln wechselt. Martin, damals 11 Jahre, musste mit der Mutter zum neuen Lebenspartner ziehen. Über ihn sei hinweg entschieden worden.<sup>29</sup> Er erlitt dadurch einen Verlust seines Vaters; was die abwertenden Äusserungen des Lebenspartners über seinen Vater noch verschärften. Martin fühlte sich von seinen Eltern im Stich gelassen: „Und ja von daher, dort habe ich eigentlich gelernt für mich selber zu schauen, einfach machen was ich will, mir war alles *scheissegal*“ (Z. 89-90). Nachdem er zwei Jahre bei seiner Mutter gelebt hatte, wechselte diese die Partnerschaft sowie den Wohnort. Martin erlitt einen inneren und äusseren Bruch in der Beziehung zur Mutter. Martin, 13 Jahre, wurde vom Vater aufgenommen, was positiv für ihn war. Doch nach dem Umzug zum Vater landete Martin wegen einer Alkoholvergiftung (eine Flasche Wodka innerhalb weniger Minuten) im Spital. Ausschlaggebend für Martins Rauschtrinken war der Gruppendruck. In einer ähnlichen Art erzählt Martin später, wie

---

29 Die Eltern waren sich nach Aussagen des Beistands einig, dass Martin bei der Mutter wohnt. Ein Elternkonflikt ums Kind lag nicht vor.

er begann Cannabis zu konsumieren. Nämlich, dass ihn die Jugendlichen im Jugendheim dazu gezwungen hätten. Martin argumentiert, dass er damals bei Gleichaltrigen als „cool“ gelten wollte. Heute konsumiere er Cannabis, um seine Schmerzen zu verdrängen, weil ihm das Zusammenleben mit seinem Vater verwehrt bleibt.

Der Beistand kommt in der Erzählung zunächst kaum vor und es bleibt unklar, welche Rolle er spielt. Darin spiegelt sich, dass Martin zu Beginn nicht wusste, dass er einen Beistand hat, geschweige denn, was dieser macht. Durch den Wohnortswchsel von der Mutter zum Vater entstand auch in der Beziehung zum Beistand eine Instabilität. Martin äussert sich dazu wie folgt:

„Weil als der Beistand in mein Leben kam (...) zuerst wusste ich eigentlich gar nicht dass ich einen Beistand habe. Weil ich damals im Nachbardorf wohnte in Ort, Also mein Vater sagte ich hätte einen Beistand, aber ich habe nie ein Telefon und nichts von dem erhalten. Und als dann die Mutter zu diesem Freund auf den Bauernhof ging, bin ich wieder zurück nach Ort, zu meinem Vater. Und dann kam dort mein Beistand.“ (Z. 359-367)

Speziell an der Beziehung zum Beistand Herr Meier sei, erzählt Martin im späteren Verlauf des Interviews, dass er ihn schon länger gekannt habe. Martin spielte Fussball und Herr Meier war bei einer Rivalen-Mannschaft Trainer. So habe er ihn ab und zu an einem Match gesehen und seinen Namen gekannt. Martin erinnert sich mehr flüchtig an den ersten formellen Kontakt mit Herr Meier in seiner Beistandsrolle: „Ja und dann musste ich einmal bei ihm ins Büro gehen und dann stellte er sich halt einfach vor dass er mein Beistand ist und einfach seine Sache welche er macht hat er mir einfach erklärt. Dann begriff ich es aber noch nicht richtig weil ich ja jung war. Er sagte mir auch er müsse das und das machen und ja.“ (Z. 482-487) Erst im Spital machte es bei Martin „Klick“ in Bezug darauf, welche Rolle der Beistand in seinem Leben spielt: „Ich wusste das erst dort wo er ins Spital kam, als ich die Alkoholvergiftung hatte, so du gehst jetzt ins Jugendheim“ (Z. 381-382). Martin übt Kritik, dass sein Beistand ihm damals einfach mitteilte, die Gemeinde hätte entschieden und nicht mehr.<sup>30</sup> Wiederholt betont Martin, er habe doch einen Vater und dieser müsse über ihn entscheiden können.

Eine Reihe von Fremdplatzierungen schlossen sich an: Jugendheim, Psychiatrie, Bauernhof und dann die Pflegefamilie. Heute, sagt Martin, sei der Beistand in seinem Leben für administrative Angelegenheiten da. Wenn er ein persönliches Problem habe, wende er sich an seine Pflegemutter und den Betreuer der Platzierungs-Organisation. Die Pflegemutter melde es seinem Vater, falls es ihm nicht gut gehe oder „etwas ist“. Deutlich wird, dass der Vater weiterhin Martins wichtigste Bezugsperson ist. Das Schönste, was er erlebt, sind für Martin die Ferien und Wochenenden zu Hause. Dort, im Wohnort des Vaters, sieht er seine relevanten sozialen Bezüge: Martin erzählt auch von seinem Freundeskreis und vom Bruder, der in der Wohnung des Vaters lebt. Martin kann daher umso weniger begreifen, weshalb sein Beistand und die beteiligten Fachpersonen ihn nicht bei seinem Vater wohnen lassen. Früher, so Martin, hätten sie gesagt, er müsse in die Pflegefamilie, weil er sich gegen Diverses gewehrt und „Fehler“ gemacht habe: „Ja und dann war der Monat vorbei und dann hiess es, es ist gut gelaufen, aber das wegen dem Kiffen ist das Problem, darum können wir dich noch nicht nach Hause lassen“ (Z. 51-52).

<sup>30</sup> Über die Unterbringung in einer Institution gegen den Willen des Jugendlichen könnte die Vormundschaftsbehörde entscheiden, wenn sie einen Obhutsentzug nach Art. 310 ZGB angeordnet hätte (Häfeli, 2005, S. 145). Dies war bei Martin nicht der Fall.

Heute werde er dazu gedrängt, selber Verantwortung zu übernehmen: „Aber dann sagen sie ich muss selber Verantwortung übernehmen. Ich kann dann schon Verantwortung übernehmen denke ich aber, der Vater sorgt sich ja dann noch immer nicht für mich, das geht mir einfach nicht in den Kopf hinein, die Logik ehrlich gesagt.“ (Z. 574-578) Das verwehrte Leben mit dem Vater ist weiterhin als **negative Verlaufskurve** wirksam, aus welcher Martin nicht aus eigener Kraft rauskommt: „Ja und ich kann das einfach nicht begreifen weil was will ich machen, ich kann mich so gut anstrengen und alles, ich kann ja nicht nach Hause (Z. 569-571). Auf die Frage nach Forderungen oder Wünschen an seinen Beistand sagt Martin: „Puh, das eigentlich nicht, er; ist das Einzige was ich will ist halt dass ich nach Hause kann, und mehr nicht“ (Z. 560-561).

#### 4.2.2. Perspektive des Beistands

Herr Meier, Martins Beistand, beginnt seine Erzählung mit dem Anlass der Erziehungsbeistandschaft. Die Schule habe die Gefährdungsmeldung gemacht, weil Martins Leistungen immer schlechter wurden. Als Erziehungsbeistand sei er eingesetzt aufgrund eines Autonomiekonflikts, den er anhand des Behördenentscheids und einer schulpsychologischen Einschätzung resümiert als: „Ausbrechen aus Strukturen, Missachten von Regeln, schulisches Absacken, ungünstiger Freundeskreis, Substanzkonsum, Autoaggressionen“. Später kommt Herr Meier auf die von Martin geschilderte **negative Verlaufskurve** zu sprechen: „Der *Bürschtel* hatte in der Zeit als er es gebraucht hätte, keine stabile Umgebung. Und dort wo er den Halt und die Strukturen gebraucht hätte, ging die Partnerschaft oder die Ehe auseinander, oder. Und niemand war so richtig zuständig für Martin (...).“ (Z. 177-182) Der Beistand kommt immer wieder darauf zurück, dass Martin im Elternhaus nötige Stabilität und Strukturen fehl(t)en. Während Martin den Alkoholkonsum seines Vaters als relativ normal einschätzt, sagt der Beistand, dass der Vater Alkoholiker sei, sein Problem nicht einsehe und sich nicht therapieren lassen wolle. Die Zusammenarbeit mit dem Vater klappe aber gut, denn dieser sehe ein, dass er keinen Einfluss auf seinen adoleszenten Sohn hat und Schwierigkeiten da sind, wenn Martin zu Hause ist. Früh geht der Beistand darauf ein, dass er Martins Willen verwehre, beim Vater zu leben:

„Und wir halten an und für sich an Ort, fest, weil wir finden, dass er immer noch eng begleitet werden muss, Strukturen haben muss und so weiter, und da gibt's Opposition, da merkt man wieder dass er schnell, da sind Autonomiekonflikte, wie ihr sie so nennt im Titel da, er hat das Gefühl er könne das jetzt, er könne jetzt da zu Hause bleiben und könne dort seinen Aufgaben nachfolgen und dann noch die Ausbildung und Schule und so weiter.“ (Z. 151-160)

Die anfängliche Kooperation erlebte der Beistand als sehr schwierig: „Und dann begann ich mit Martin zu arbeiten. Das hat sich natürlich am Anfang natürlich sehr schwierig gestaltet, weil der Martin natürlich sich nicht gewohnt ist, dass jetzt irgendjemand da ihm sagt, was zu machen ist und was Sache ist.“ (Z. 31-33). Autoritätspersonen habe Martin zu Beginn nicht gehorcht, da er nie gelernt habe, mit diesen umzugehen. Umso wichtiger sei gewesen, Martin klare Regeln vorzuschreiben und ihm Strukturen zur Verfügung zu stellen. Der Beistand stimmt mit Martin überein, der sagt, dass er sich dagegen wehrt. Ein Messervorfall ist für den Beistand ein konkretes Beispiel, wie Martin auf Autonomieeinschränkungen mit Reaktanz reagiert:

„Und dann brachte ich ihn ins Jugendheim in Ort, (...) hatte natürlich seine Freiheiten nicht mehr, welche er vorher hatte, wurde eingeschränkt durch Regeln, durch Vorgaben von den Jugendarbeitern. Dann konnte er auch nach Hause das Wochenende zum Vater und dann

ging natürlich das Ganze wieder los, das Wochenende *bordete* natürlich wieder über. Dann war ein Standortgespräch mit dem Martin, plus der Jugendarbeiter und dann kam es zu einer Situation wo Martin (...) das Messer zückte, er hatte es da gerade so vor sich.“ (Z. 57-60)

Der Beistand fragt sich, ob er nicht allzu zu stark in Martins Leben eingegriffen habe. Und doch: Sie hätten Martin klar machen müssen, dass dies so nicht weiter gehen kann. Heute ist der Beistand unbeirrt, dass Martin die enge Betreuung in seiner Pflegefamilie braucht. Das Elternhaus fehle, das nötige Grenzen setzt: Der Vater möge „dem *Bürschtel* auch nicht nach“ (Z. 101); die Mutter habe „sich verabschiedet von Martin oder umgekehrt“ (Z. 217). Martin müsse zuerst in seiner psychischen Verfassung stabiler werden und in einer geschützten Umgebung sein Selbstvertrauen stärken können. Die Eigenmotivation fehle, Martin müsse mit seinen 16 Jahren „*gstüpft*“ werden, er brauche noch gewisse Überwachung. Der Jugendliche äussere an Standortgesprächen immer wieder, er wolle bei seinem Vater wohnen. Doch für den Beistand ist aufgrund obiger Ausführungen offensichtlich, dass dies nicht funktioniert. Heute erlebt Herr Meier seinen Draht zu Martin als „eigentlich recht gut“. Angesprochen auf Martins Zukunft und die künftige Zusammenarbeit mit ihm, betont er, Martin brauche ein Fundament und Vertrauen, damit er bereit sei, zu kooperieren. Der Beistand möchte zielorientiert arbeiten und möglichst wenige Rückschläge erleben, damit Martin sein Leben bald selbstständig bewältigen könne.

### 4.3. Leonie (17) und ihr Beistand

Leonie lebt in einer Agglomerationsgemeinde mit ihrer alleinerziehenden Mutter (erwerbstätig) und einem ihrer Brüder. Die 17-Jährige hat die Schule in einem Erziehungsheim abgeschlossen und absolviert heute ein Brückenangebot mit Praktikum. Drei Jahre ist es her, als die Jugendberatungsstelle eine Gefährdungsmeldung machte. Aufgrund der Selbst- und Fremdgefährdung der damals 13-Jährigen, vor allem wegen eines Gewaltausbruchs gegenüber ihrer Mutter, wurde Herr Sigrist, Sozialarbeiter FH, als Beistand ernannt. Konkrete Aufgaben nach Art. 308 Abs. 1 + 2 ZGB lauteten: Herr Sigrist war zuständig für Leonies stationären Aufenthalt, hatte danach eine geeignete Unterbringung zu finden und die Finanzierung zu regeln sowie die Mutter in erzieherischen, gesundheitlichen und schulischen Belangen zu unterstützen. Im Fallverlauf kam es zu etlichen Platzierungen mit Obhutsentzug nach Art. 310/314a ZGB. Leonie wurde vor knapp einem Jahr zur Mutter rückplatziert. Ziele der laufenden Berichtsperiode sind Leonies Lehrvertrag und kontinuierliche Entwicklungsschritte in Leonies Persönlichkeit.

#### 4.3.1. Perspektive von Leonie

Leonie beginnt mit einer **negativen Verlaufskurve**, die ihre Ursprünge in der Herkunftsfamilie hat und sich auf ihre schulische Sozialisation auswirkte. Der leibliche Vater, welcher die älteren Geschwister sehr streng erzogen haben soll, verliess die Familie, als Leonie zweijährig war. Sie selbst habe den Vater nie gekannt, schildert Leonie. Noch über die nächsten Jahre hinweg belästigte der Vater die Familie, u.a. durch aufdringliches Verweilen im Wohnumfeld. Damit die Kinder nicht traurig sind, erzog die Mutter genau andersherum. Besonders ihr, dem Nesthäkchen, habe das alleinerziehende Mami so gut wie alles erlaubt. Später, in ihrer frühesten Adoleszenz, widersprach die Mutter häufiger, doch Leonie akzeptierte diese für sie neue Autorität nicht: „sie kann ja nichts machen“ (Z. 126).

Mit 11 Jahren, in der Primarschule, rutschte Leonie in falsche Kreise ab, hing mit 20-jährigen Arbeitslosen herum: „Es war einfach, eben der falsche Kollegenkreis, ich war durch diese nicht in die Schule oder anstatt in der Schule irgendwo am Bahnhof“ (Z. 204-206). Leonie übertrug die „Freiheiten“, die ihr in der Ein-Elternteil-Familie zugestanden wurden, in den Bereich der schulischen Sozialisation und wurde von der Schule verwiesen. Dies trieb die Verlaufskurve mit Schlägereien, Drogen und Polizeikontakten dramatisch voran: „Ich habe wirklich gar auf niemanden mehr gehört weder auf meine Familie noch sonst auf irgendjemand. Bin nonstop draussen gewesen, bin nächtelang nicht nach Hause, bin wochenlang nicht nach Hause, die Polizei suchte mich.“ (Z. 216-218)

In ihrer Erzählung hat Leonie „Zack! auf ein Mal einen Beistand“ (Z. 172). Leonie vermutet, dies sei, seit sie das erste Mal in die Psychiatrie<sub>1</sub> kam: „Weil ich nachher automatisch! Herr Sigrist hatte. Weil dort ist ähm, Fürsorglicher Freiheit-, also ein FFE ist das und dann hatte das Mami gar kein Sorgerecht mehr für mich, sondern der Herr Sigrist.“<sup>31</sup> (Z. 234-236) Mehrmals bricht Leonie ab „ja es ist schwierig eben (ächzt)“ (Z. 32), bis sie sich ungefähr an die weitere „Massnahmenkarriere“ erinnert und aufzählt:

„Also, ich war in der Gemeinde<sub>1</sub> in der Psychiatrie<sub>1</sub>, ähm ich war nicht lange dort, haute ab und bin dort wieder hinaus geflogen, ähm ich war im Kanton<sub>1</sub> im Time-Out<sub>1</sub>, zwei Wochen (...) dann war ich im Kanton<sub>2</sub> im Time-Out<sub>2</sub> (...) ähm ich war wieder in der Psychiatrie<sub>2</sub> und, (ächzt) ja es ist so; ich war, in der Psychiatrie<sub>3</sub> in Kanton<sub>3</sub>, also Kanton<sub>3</sub>, ich war; wo war ich noch? ich war; gute Frage, in Kanton<sub>1</sub> im Erziehungsheim war ich noch, das wo ich letztes Jahr herauskam, diese 1 ½ Jahre.“ (Z. 178-190)

Hinter dem unüberschaubaren Hin und Her zwischen „Psychiatrie, Heim, Zuhause (...)“ (Z. 275) verbergen sich Ereignisse, die Leonie überwältigten und für sie fremdartig waren. Leonie, ca. 13-jährig, kam erstmals in die Psychiatrie<sub>1</sub> und hatte das Gefühl, sie gehörte nicht zu diesen Leuten, etwa zu den 30- oder 40-jährigen Drogenabhängigen, die „hängen geblieben“ sind, das habe ihr „einen Schock zubereitet“ (Z. 255). Leonie wuchs überwiegend in Institutionen auf, wo ihr Selbstbild in Widerspruch zu professionellen Konstruktionen geriet: „Wo ich älter war (...) wenn du als normaler Mensch; ich sah mich als normal, die sahen mich als selbstgefährdet und fremdgefährdend und etliche andere Sachen.“ (Z. 255-258) Einordnen konnte sie sich nirgends, auch nicht bei den „Heimkindern“ (Z. 305). Immer wieder haute Leonie ab, rief ihr Mami an, das sie fürsorglich holte und ins Heim zurückfuhr. Zwischendurch wurde Leonie in einer Pflegefamilie untergebracht, doch sie legte sich betrunken auf das Bahngleis, was als Suizidversuch gedeutet wurde, und landete deshalb erneut in der Psychiatrie. Nach etlichen Rausschmissen aus Institutionen durfte Leonie erstmals wieder nach Hause. Die mittlerweile 15-Jährige erhielt eine letzte Chance in der Schule des Wohnorts, blieb wieder fern, geriet in Schlägereien und flog erneut von der Schule. In Leonies Erzählung spiegelt sich, dass sie sich ungewollt in Folgen eigener Handlungen verwickelte; wie sie sagt: „überall dort wo ich gewesen bin“ (Z. 290).

Erst bei der letzten Platzierung in einem Erziehungsheim zeichnete sich ein **biografischer Wandlungsprozess** ab, als Leonie mehrere Tage in einem Disziplinarzimmer sass: „Wo es dann bei mir *Klick* machte und ich gedacht habe, doch jetzt muss mal ich! etwas ändern.“ (Z. 291); weiter:

31 Die Kinderschutzmassnahme ist ein Obhutsentzug (Art. 310 ZGB), die fürsorgliche Freiheitsentziehung ‚FFE‘ (Art. 314a ZGB) gilt als Verfahrensvorschrift bei Anstaltsplatzierungen (Häfeli, 2005, S. 149). Leonies Mutter blieb indes Inhaberin ihres Sorgerechts.

„Und vor allem hat es mir viel Einsicht gegeben, weil meine Schwester heiratete und ich war in der Zelle drin“ (Z. 314-316). Nach dieser prägenden Bedenkzeit entdeckte Leonie mit einer Kollegin, dass es ein „Geben und Nehmen“ ist: „Wir wollten eigentlich immer nur machen, wir wollten, einfach unseren sturen Kopf durchsetzen. Und dann haben wir uns überlegt, ja schau einmal, wenn wir aber nur ein wenig! lieb sind oder nur das ein wenig! das machen, bekommen wir etwas dafür.“ (Z. 515-518) Leonie lernte schrittweise, Regeln zu beachten und zu befolgen: „Und so lernst du, ah ich muss mich benehmen, ah so! Essen und Zimmer aufgeräumt. Ja, du schaust einfach mehr auf all das, wo du glaube ich von alleine nicht darauf kommen würdest.“ (Z. 549-552) Für ihre „Besserung“ erhielt Leonie Belohnungen wie ein Wochenende bei ihrer Mutter: „Es war wirklich das Tor, das aufging und du sagtest: Hier ist die Freiheit“ (Z. 571).

Dahinter steht ein Prozess mit ihrem Beistand, den Leonie gegen Ende des Interviews aufdeckt. Ihre Beziehung zum Beistand beschreibt sie anfänglich als sehr schlecht. Leonie sagt, als sich ihr Beistand während ihres Aufenthalts im Time-Out, bei ihr vorstellte, habe sie ihn gehasst, weil sie sich von ihm abgeschoben fühlte: „Ich wollte nichts wissen weil ich wusste, er hat mich doch dorthin versorgt und er ist Schuld“ (Z. 460-461). Dann traf Leonie den Beistand immer wieder an Standortgesprächen und nahm ihn als Autorität wahr: „Komm redest einfach mal normal, bist anständig“ (Z. 495). Allmählich, sagt Leonie, habe sich eine Beziehung entwickelt. Leonie konnte ihre Anliegen bringen, Herr Sigrist habe sich auch Gedanken gemacht und spontan im Heim angerufen: „«Ich bin stolz, ich habe wieder gehört du machst es gut!»“ (Z. 501). Dies gab ihr, so sagt Leonie, Kraft und Mut. Leonie erreichte die vorgegebenen Ziele im Erziehungsheim. Der Beistand wirkte positiv verstärkend, indem er den Austritt signalisierte: „Dann kam das Standortgespräch, wenn ich es bis im Sommer weiterhin so gut mache, könne ich austreten. Und dann habe ich wirklich Vollgas gegeben, für zu Hause dort im Heim mit Herr Sigrist wirklich mit allen. Dann sagten sie: «Wir möchten dich hier gar nicht mehr» (lacht).“ (Z. 572-578) Leonie konnte entlassen werden, erarbeitete mit ihrem Beistand Ausbildungsziele, bewarb sich erstmals und erhielt eine Praktikumsstelle. Das Jetzt grenzt Leonie mit der Rückkehr zur Mutter von einer, aus ihrer Sicht, abgeschlossenen Massnahmen-Vergangenheit ab:

„Ich habe Herr Sigrist nicht mehr als Beistand in diesem Sinn, er hat es abgegeben weil mein Mami das Sorgerecht wieder erhalten hat dieses Jahr, die Obhut und alles. Und er fand solange es gut ist, brauchen wir ihn nicht als Beistand. Wenn wir Probleme haben oder wenn es wieder anfängt oder wenn es Gespräche gibt im Geschäft oder so, er ist immer bereit mitzukommen, wir können ihn dann anrufen. Aber als Beistand, dass er jetzt über mich entscheiden könnte, zum Beispiel ich dürfe nicht in die Ferien oder dieses oder jenes, das macht er nicht mehr.“ (Z. 632-640)

Heute erlebt Leonie ihre Beziehung zu Herr Sigrist als eine beidseitig freiwillig gewählte, enge: „Also er ist wirklich, wie eine Bezugsperson für mich und ich kann auch alles erzählen und ich kann ihm alles anvertrauen“ (Z. 472-474). Leonie denkt, dass durch die Massnahmen eine Basis für ein zukunftsfähiges Zusammenleben mit ihrer Mutter da ist. Die erlittenen Fremdplatzierungen hätten sie und ihr Mami näher gebracht. Leonie evaluiert, sie habe ihren Weg gefunden und gelernt, was es heisst Regeln einzuhalten, keine Drogen zu nehmen, in den richtigen Kollegenkreis hineinzukommen. Sie ist froh, dass Herr Sigrist „nicht ganz weg“ ist:

„Und wenn mein Mami ein Problem hat, dann sagt sie heute: «Jetzt mag ich nicht mehr» oder: «Jetzt habe ich genug von dir» und ich kann zu ihm gehen und ihm das erzählen. Und

bevor dann wieder etwas passiert, kommt er wieder zu mir und sagt: «Schau es ist so und jetzt beherrsche dich oder reiss dich zusammen» (...) das hilft mir auch wieder, da sehe ich, oh *ups* ich habe Fehler gemacht.“ (Z. 686-693)

Leonies zukunftsgerichteten Ziele lauten: „(...) einfach zu arbeiten, es mit der Familie gut zu haben, dass ich nachher meine eigene Wohnung habe. Ja, das in den Griff bekomme, dass ich nicht mehr zurückfalle.“ (Z. 669-671)

#### 4.3.2. Perspektive des Beistands

Für den Beistand, Herr Sigrist, beginnt die **negative Verlaufskurve** später als für Leonie. Er nimmt den Behördenentscheid zur Hand: „Die notfallmässige Hospitalisierung in der psychiatrischen Klinik wurde unumgänglich, weil der Konflikt zwischen Mutter und Tochter ein bedrohliches Ausmass angenommen hatte“ (Z. 50-52). Der Beistand ergänzt seine Deutung: Mit 13 Jahren begann Leonie autonom zu handeln, sehr eigenwillig und entgegen Mutters Lösungsansätzen. Leonie habe sich selbst nicht unter Kontrolle gehabt, lief von zu Hause weg und schlug auf ihre Mutter ein. Dies führte zur Krisenintervention. Laut Entscheid war „notwendig, dass die Jugendliche umgehend in einer pädagogisch-therapeutischen Einrichtung mit geschlossener Abteilung platziert werde“ (Z. 55-57). Über die Jugendberatungsstelle war Leonie in der zweiten Anstalt, als sich der Beistand ankündigte. Er käme Leonie besuchen und erwarte nicht, dass sie ihre Lebensgeschichte erzähle, sondern sich überlege und ihm mitteile, wo sie steht, was ihre Ziele sind, was ihr Kraft gibt etc.. Dies war Leonies erster Brief, wozu sich der Beistand rückblickend äussert: „Sie kann so lieb schreiben, das *Meiteli* damals. So lieb mit 13, was sie alles machen möchte und wie schön es zu Hause ist und alles darum herum.“ (Z. 308-310)

Früh stellte der Beistand fest, dass Leonie, die über Jahre Familienoberhaupt gewesen ist, nicht bereit war Macht abzugeben. Dies führte aus seiner Sicht dazu, dass sich Leonie in keiner Einrichtung einordnen wollte/konnte und er sie von Institution zu Institution schicken musste. Der Beistand berichtete im Interview von etlichen Fällen wie Leonies: „Die Kinder mit den grössten Autonomiekonflikten, die nimmt uns niemand mehr“ (Z. 114). Durch ihr extremes Verhalten habe das Mädchen wiederkehrend versucht ihre nachgiebige Mutter zu erpressen, sie wieder nach Hause zu nehmen: „Nach zwei Monaten hat sie das System ausgehebelt“ (Z. 104). Die schwierigste Zeit war für den Beistand, als die Mutter täglich anrief und weinte, weil für Leonie kein Platz in einer Institution frei war. Der Beistand sagt, er sei dann auch ohnmächtig gewesen. Leonie selbst habe sich ihm verzweifelt präsentiert und an Standortgesprächen gebettelt: „Bitte lasst mich heim! Ich mache jetzt alles!“ (Z. 312). Der Eindruck verdichtet sich, dass der Beistand Leonie und ihrer Mutter mit Strenge, harten Worten und Abgrenzung bzw. Ausstossung begegnete: „Für uns als Beistand ist es immer gut wenn die jungen Leute in geschlossenen Abteilungen sind, dann muss man einfach warten und geht alle Monate an diese Gespräche und sieht wo wir stehen (...) Nichts! machen dort sind sie eingesperrt! werden beackert.“ (Z. 550-559) Die Machtfrage sei im Behördenentscheid klar geregelt, sodass er der Mutter „die Stange halten“ konnte, indem er Leonie als Autorität gegenübertrat: „Mir ist klar, deine Mutter nimmt dich so nicht zu Hause, fertig, gibt gar keine Diskussionen, du bist in einem Heim“ (Z. 342-343).

Eine Besserung nahm der Beistand wahr, als Leonie längerfristig in einem Erziehungsheim bleiben konnte und in die offene Abteilung übertreten konnte: „Und irgendwann eines Tages kommen sie und sagen: «Ah jetzt hat es eine Änderung gegeben»“ (Z. 561). Er identifiziert daran

Leonies schmerzlichen Lernprozess in den vielen Institutionen: „Leonie hat wahrscheinlich viel weinen und auch nächtelang oder tagelang studieren müssen, um gewisse Sachen durchzumachen“ (Z.326). Als Leonie nach einem Jahr den Wunsch äusserte, nach Hause zu gehen, wollte der Beistand eigentlich die gute Entwicklung länger im Heim festigen. Im Sinne eines **institutionellen Ablaufmusters** verzichtete der Beistand auf eigenmächtiges Handeln und überliess der Familie deren Lebensvollzug: „Ich hätte sagen können: «Auf dem Papier, weisst du Leonie, du bleibst einfach da und fertig. Du kommst gar nicht heim ich diskutiere gar nicht mit dir!», gleich habe ich hinten dran die Mutter die sagt: «Hey der Beistand ist so ein *blöder Siech* oder jetzt ist doch das Mädchen gut *zwäg*» (...) Also ich sagte offen: «Ich habe keine Chance gegen euch. Wenn ihr findet nach Hause, dann arbeiten wir zusammen daheim weiter.»“ (Z. 530-538) In der ambulanten Betreuungsphase beobachtet der Beistand, dass Leonie „sich immer noch sehr viel heraus nimmt und ihre Mutter halt sehr viel gibt“ (Z. 678-680). Das fragile Autonomie- bzw. Machtgleichgewicht könnte wieder kippen, weshalb es ihn als Beistand brauche, mit klaren Worten und konfrontativer Führung. Die Mutter habe ihn anfangs täglich angerufen wegen ihres Unbehagens, ob ihr die Tochter gefährlich werden könnte. Er stärke die schwache Mutterrolle, indem er als Autorität einspringe und bei gemeinsamen Gesprächen Leonie zurechtweise. Für Leonie selbst sei eine gelingende Berufsausbildung wichtig, wobei der Beistand sich auf ihre schulische Sozialisation bezieht: „Auch für ihr Selbstwertgefühl oder das flattert noch ein wenig (...) dies wird sie lebenslang begleiten, dass sie nicht die Regelschule abgeschlossen hat“ (Z. 719-723). Entsprechend „*schüpfte*“ er Leonie, gehe mit ihr zukunftsgerichtete Eckpunkte an, wie die Standortgespräche am Praktikumsplatz. Kritischer als Leonie selbst blickt der Beistand auf ihre Zukunftschancen, weil sie durch Abwesenheiten und Unreinheiten in ihrem Sozialverhalten auffalle. Leonie, dies bestätigt auch der Beistand, hat begriffen, was die Gesellschaft von ihr erwartet und formuliert diese Ziele in beeindruckender Weise.

#### 4.4. Nanthan (16) und sein Beistand

Nanthans Familie stammt aus einem indischen Staat. Nanthan ist jedoch in der Schweiz geboren und wohnt zusammen mit seinen Eltern und seiner jüngeren Schwester in einer städtischen Gemeinde. Er absolviert das letzte Schuljahr der Volksschule; momentan ist er in einer Time-Out-Schulklasse und arbeitet daneben bei einem Schulhauswart. Vor zwei Jahren kam es zu einem tätlichen Zusammenstoss zwischen Nanthan und seinem Vater. Daraufhin zog Nanthan vorübergehend zu einem Kollegen. Dessen Mutter ging mit Nanthan auf die Vormundschaftsbehörde. Nanthan und seine Eltern willigen in eine befristete Notfallplatzierung in einem Kinder- und Jugendheim ein. Während dieser Platzierung wurde Herr Bärtschi, Sozialarbeiter FH, als Erziehungsbeistand des damals 14-jährigen Nanthan ernannt; er führt die Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 + 2 ZGB bis heute. Herr Bärtschi hat den Auftrag: Die Eltern in der Erziehung zu unterstützen und Ansprechperson für Nanthan und für die Schule zu sein.

##### 4.4.1. Perspektive von Nanthan

Ausschlaggebend für die Errichtung seiner Beistandschaft sind aus Nanthans Sicht die wiederholten Eskalationen mit seinem Vater, die in seiner Jugend zu einer **negativen Verlaufskurve** führten: „Ja also das war so, dass ich mit dem Vater so Meinungsunterschiede hatte, also er sagte das und ich hatte immer eine Gegenantwort, also ich wehrte mich immer wenn er etwas sagte (...)“ (Z. 56-58). Nanthan kommt, eher zurückhaltend, darauf zu sprechen, dass sein Vater

einen Hirntumor hat, was auch zu Aggressionen und körperlicher Gewalt geführt habe. Früher, als er noch jünger war, sei er vom Vater verprügelt worden. Später, als er älter wurde, habe er sich gewehrt und sein Vater habe ihm weniger entgegenhalten können. Nanthan, damals 14 Jahre, sah keinen anderen Ausweg, als zur Familie eines Kollegen zu flüchten: „Ja erst so zu Hause hatte ich so Stress und so, ja konnte ich nicht mehr so zu Hause sein und dann bin ich zum Kollegen wohnen gegangen“ (Z. 9-11). Bemühungen, mit Nanthans Vater zu sprechen, scheiterten. Weil Nanthan nicht länger bei dieser Familie wohnen konnte, begleitete ihn die Mutter des Kollegen auf die Vormundschaftsbehörde. Nanthan und seine Eltern willigten ein, dass er in der Notfallgruppe eines Heims platziert wird. Für Nanthan war klar, dass er dorthin gehen musste, was sich in seiner Wortwahl „haben sie mich hingetan“ spiegelt:

„Und dann mit ihr schauten wir die diversen Sachen an und nachher haben sie mir eine Platzierung ins Kinder- und Jugendheim, also eine Notfallgruppe, haben sie mich hingetan (...) Nach drei Monaten bin ich von dort ausgetreten, und während diesen drei Monaten ist dann noch Herr Bärtschi dazu gekommen. Und nachher wohnte ich zu Hause und dann ist so zwei Monate später begann es wieder zu eskalieren und so, nachher hat sich Herr Bärtschi; also ging ich es ihm erzählen, und nachher hat man mich wieder ins Kinder- und Jugendheim getan, aber nicht auf die Notfallgruppe, sondern auf die normale Gruppe, dort war ich jetzt etwa ein Jahr.“ (Z. 17-26)

Im Jugendheim lernte Nanthan seinen Beistand kennen, den er sehr positiv wahrnahm: „Und ja nach dem ersten Gespräch war ich schon ziemlich sicher ja, das ist mir ein guter Beistand er hilft mir auch (...)“ (Z. 362-364). Nach dem ersten Heimaustritt geriet Nanthans schulische Entwicklung ausser Kontrolle. Er erfuhr, dass sein Beistand probierte, das Beste daraus zu machen und sich für ihn einsetzte, sodass er nach einem Time-Out wieder in seine Schulklasse gehen durfte. Doch als Nanthan aufgrund der erneuten Eskalationen zu Hause längerfristig im Heim platziert wurde, fühlte er sich recht wehrlos und wegen seines „Fehlverhaltens“ abgegeben.

Wiederholt spiegelt sich, dass Nanthans Rolle in der Familie über seine schulischen Leistungen definiert wird: „Also wir sind eine vierköpfige Familie. Ich habe eine jüngere Schwester sie macht jetzt das Gymnasium, achte Klasse und, ich bin nicht gerade so; also ich bin eher in der Familie also ich bin in der sechsten in die Real abgestürzt, und nachdem blieb es jetzt in der Real noch so und nachher kam es eben jetzt zu einem Time-Out. Und ja, da kann ich nicht gerade stolz darauf sein aber, ich probiere jetzt das Beste daraus zu machen.“ (Z. 88-94) Nanthan begründet seine schulische Diskontinuität damit, wie er mit Autoritätspersonen umgehe. Er widerspreche Lehrpersonen, fordere sie heraus und provoziere. Nanthan weist zudem auf das auffällige Verhalten seiner ganzen Klasse hin: „(...) wirklich gute Realschüler, einfach nur dass bei den meisten einfach das Verhalten ein wenig das Problem ist, so wie bei mir eben“ (Z. 515). Für Nanthan ist bedeutsam, dass er von seinen Eltern akzeptiert wird, auch wenn er ihnen kein „Musterkind“ sein kann, wie seine jüngere Schwester: „Ja sie ist schon, sie ist eher, das Lieblingskind sozusagen sie ist eher das Kind welches sich die Eltern vorgestellt haben also so ein wenig mehr in der Schule anständig und so und ich war eher so das Gegenteil dann, aber jetzt geht es zu Hause jetzt haben die Eltern; wissen jetzt wie ich bin und so, und es läuft gut“ (Z. 321-325).

Nach dem zweiten Austritt aus dem Jugendheim war Nanthan erstmals „wohl zu Hause“ und er fühlte sich mehr als Sohn angenommen „so wie er ist“. Dies macht Nanthan ganz klar an einer Veränderung bei seinem Vater bzw. einem stark verbesserten Verhältnis zu seinem Vater fest.

Fast stolz schildert Nanthan, wie er nun mit dem Vater kommunizieren könne, mehr Verständnis erfahre und erweiterte Freiräume erhalte:

„Ja also es war so dass der Vater mich; also ich kann jetzt wieder mit ihm reden. Früher war das nicht so dass wir miteinander kommunizieren konnten und so und ja, anders kann ich sagen er ist jetzt ruhiger aber geht auf mich ein also kommt jetzt eher auf mich zu lässt mich eher Sachen machen, zum Beispiel früher war er nicht gerade begeistert als ich rauchte und so (...). Und das ist jetzt gut er hat mir jetzt erlaubt dass ich rauchen darf und das finde ich *cool*/ von ihm dass er jetzt so auf mich zugekommen ist und, sonst ja kann ich sagen er ist auch zu Hause ruhiger geworden und das finde ich *cool*/ bei ihm also das ist wirklich durch die Familienbegleitung und Heim und so verstehen wir uns besser und so ist mir auch wohl zu Hause und wenn ich etwas habe kann ich zu ihm gehen.“ (Z. 282-295)

Erst auf Nachfrage geht Nanthan auch auf die Beziehung zu seiner Mutter ein: „Aha meine Mutter ist; (...) auch wenn sie mich bestrafen ich könnte niemals etwas gegen sie haben also ich könnte einfach nie wütend auf sie sein oder vielleicht einfach schnell zwei Minuten aber nachher; sie ist einfach mein Mami eigentlich habe ich sie sehr gerne.“ (Z. 521-525) Zu seiner Mutter hat Nanthan „eigentlich“ eine sehr gute Beziehung. Er sagt, dass er für die Mutter alles mache und schildert, wie er sie bei Arztterminen begleitet, wenn der Vater dazu nicht in der Lage ist. Im Interview mit dem Beistand wird sich zeigen, dass das kulturelle Vater- bzw. Männerbild verlangt, dass Nanthan bald selbstständig ist, um den kranken Vater vertreten zu können.

Über den Beistand Herr Bärtschi kann Nanthan nicht viel Persönliches sagen. Dies begründet er damit, dass sein Vater mit dem Beistand arbeite. Es ist spürbar, dass der Beistand dennoch eine wichtige Bezugsperson für den Jugendlichen ist. Nanthan sagt, er habe sich nie Gedanken darüber gemacht, den Beistand zu wechseln, er mache alles gut. Er erzählt, wie er zwei, drei Male zu Herr Bärtschi ging, als ihn etwas sehr bedrückte. Nanthan betont, er wisse, dass sein Beistand auch bei künftigen Entwicklungen als Ansprechpartner für ihn da sein wird: „Ich weiss dass wenn ich etwas habe kann ich zu ihm kommen und ja ich habe Vertrauen in ihn“ (Z. 355).

#### 4.4.2. Perspektive des Beistands

Herr Bärtschi wurde zum Beistand von Nanthan ernannt, als bereits recht viel passiert war. Das Abklärungsteam der Vormundschaftsbehörde hatte Nanthan auf der Notfallgruppe des Kinder- und Jugendheims platziert. Ausgangspunkt dafür, so der Beistand, war ein tätlicher Zusammenstoß zwischen Nanthan und seinem Vater (Z. 14-15). Nach der ersten Rückplatzierung in die Familie beobachtete der Beistand, dass sich bald dieselbe Falldynamik entwickelte, welche aus seiner Sicht zur Massnahme geführt hatte: „Nanthan hielt sich an keine Regeln der Eltern ähm grob gesagt also ging das phasenweise soweit dass er vom Freitagnachmittag bis Sonntagabend weg war und die Eltern wussten nicht wo er nahm auch weder das Telefon ab noch irgendetwas gleichzeitig forderte er von den Eltern Geld und sie konnten es ihm eigentlich nicht verwehren“ (Z. 28-36). Übereinstimmend mit Nanthan schildert der Beistand, wie der Jugendliche durch Absenzen und Leistungsabfälle in der Schule auffiel und der Vater in der Folge seine Verantwortung abgab: „Der Vater kam irgendwann zu mir, hat recht akut geweint und sagte mit einem klassischen Abgabemuster: «Ich kann nicht mehr, ich kann nichts mehr machen, nehmt den Jungen und macht irgendetwas!»“ (Z. 57-59) Diese akute Situation führte zur erneuten Platzierung, da nicht klar war, was der Vater macht, ob er wieder zuschlägt, wenn er überfordert ist.

Die Eltern wollten ihren Sohn schnell wieder nach Hause nehmen, als Nanthan auch im Jugendheim durch Cannabiskonsum (bis 10 Joints am Tag) und schulische Probleme auffiel. Der Beistand wollte und musste dem Anliegen der Eltern entgegen zu kommen und die dazu nötigen Abmachungen treffen. Anfänglich investierte Herr Bärtschi viel bei Nanthan, bis er erkannte: „Das hört wie nie auf, dieser Junge kommt nicht aus diesen Schwierigkeiten raus welche er hat (...) und ich merkte auch ich will weniger intervenieren und wirklich wieder mehr daran setzen dass die Eltern wieder mehr intervenieren“ (Z. 389-392). Hinter dieser Neupositionierung stand folgende Hypothese: Nanthans Schwierigkeiten verschärfen sich, wenn der Vater gesundheitliche Rückfälle erleidet und die Mutter keine „Führungsverantwortung“ übernimmt. Der Druck ist enorm: Nanthan müsste bald selbstständig sein und „zum Rechten schauen“, also den kranken Vater vertreten können, falls dieser ausfallen würde. Da die Kultur der Familie hierbei eine wichtige Rolle spielen könnte, besprach sich der Beistand mit einem Kulturvermittler, der seine Hypothese bestätigte. Ausgehend davon intensivierte er die Elternberatung und organisierte ein Eltern-Coaching mit Dolmetscher. Diese verbindliche Kooperation mit den Eltern funktioniere sehr gut. Der Vater habe mehr Kraft gewonnen, könne sich besser durchsetzen und seine Verantwortung als Nanthans Vater mehr wahrnehmen. Je mehr der Vater in die Verantwortung zurückgeholt werden könne, umso mehr gäbe dies auch Nanthan die nötige Klarheit.

Wiederholt schildert der Beistand, wie schwierig es ist, eine Balance in der Rolle zu finden, wenn die Eltern erneut ambivalent sind oder der kranke Vater zu schwach ist, um seine Verantwortung aufrecht zu erhalten: „(...) und ich musste die Rolle übernehmen und ich hatte immer auch ein wenig ein schlechtes Gefühl, ich habe gefunden die Eltern die werden immer wie schwächer, rutschen da immer wie mehr raus.“ (Z. 146-149) Weil er den Vater nicht verdrängen will und der Jugendliche „übliche“ Konflikte selbst bewältigen soll, hat der Beistand Nanthan mehrmals zurückgewiesen und ihm gesagt: „Das musst du mit den Lehrern besprechen, das musst du mit deinem Vater besprechen!“ (Z. 632-633) Um Nanthan dennoch direkt zu unterstützen, hat sich der Beistand mit ihm darauf konzentriert zu schauen, wie es ihm besser gelingt sich an die Regeln der Eltern, aber auch anderer Autoritätspersonen wie der Lehrer, halten zu können; dies in Sinne von „wo sind die Spielräume, wo sind deine Freiräume, welche du trotzdem noch hast“ (Z. 435-437). Auf die Frage, ob er eine Bezugsperson von Nanthan sei, antwortet der Beistand:

„Dort ist schon eine Basis da aber die Frage ist ob ich überhaupt zu fest in dieser Rolle sein will oder, ich möchte eigentlich nicht dass er wenn es ganz schwierig wird dass ich sagen muss wodurch sondern er müsste eigentlich finden der Vater muss sagen wodurch oder die Eltern. Und eben ich muss auch sagen ich finde das ist auch nicht das Ziel einer Beistandschaft. Er könnte mich auch ein *Arschloch* finden also ich sage es jetzt wenn es funktional wäre ich muss nicht ähm, unbedingt mit ihm gut auskommen dass diese Massnahme gut funktioniert denke ich.“ (Z. 650-657)

Es sei zwar Vertrauen da und Nanthan komme zu ihm, wenn er Fragen oder Probleme habe. Deutlich wird aber, dass der Beistand momentan die Elternarbeit fokussiert, da er dort noch Möglichkeiten zur Veränderung sieht, welche Nanthan stärken können: Der Beistand wünscht sich für Nanthan, dass er sein Leben packt und schliesst das Interview mit folgenden Worten:

„Und das ist eigentlich auch nicht ich habe bei ihm oft auch das Gefühl das ist irgendwie nicht so dass er, nicht diese Ressourcen hätte und; sondern dass sich da Sachen ausdrücken welche einfach schief sind im ganzen Umfeld oder.“ (Z. 737-739)

## 4.5. Mara (17) und ihr Beistand

Mara ist Afrikanerin und lebt, seit sie 8-jährig ist, mit ihrer Mutter (erwerbstätig), ihrem Stiefvater (Rentner) und ihrem jüngeren Halbbruder in einer Agglomerationsgemeinde. Die 17-Jährige ist im Abschlussjahr der Volksschule; zurzeit arbeitet sie über ein schulisches Time-Out in einer Wäscherei. Vor einem Jahr meldete sich Mara bei der Polizei, da ihre Eltern sie körperlich misshandelten. Die Polizei leitete ein Strafverfahren gegen die Eltern ein und meldete Maras Gefährdung beim Vormundschaftssekretariat. Im Rahmen vorsorglicher Massnahmen kam Mara in die Kinderklinik. Weiter errichtete die Behörde eine Prozessbeistandschaft (Art. 392 Abs. 2 ZGB) und eine Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 + 2 ZGB). Der beauftragte Beistand, Herr Frei, Sozialarbeiter FH, hatte Mara im Strafverfahren zu vertreten und nach ihrem Klinikaufenthalt eine Platzierung (mit Art. 310 ZGB) durchzuführen und zu begleiten. Bis heute lauten seine Aufträge: Regeln ausarbeiten, die ein familiäres Zusammenleben ermöglichen, elterliche Erziehungsformen überarbeiten, Mara vor erneuten Übergriffen schützen sowie ihre Autonomie stärken.

### 4.5.1. Perspektive von Mara

Mara erzählt eine **negative Verlaufskurve**, die in ihrer frühesten Kindheit wurzelt (Z. 15). Die Mutter war jung, als sie Mara im afrikanischen Heimatland zur Welt brachte. Der leibliche Vater verliess sie noch vor Maras Geburt. Die Mutter musste für ihre jüngeren Geschwister sorgen. Daher wuchs Mara bei ihrer Grossmutter auf, woraus eine familiäre Konfusion entstand: „Weil es war so, als ich klein war, hatte meine Mutter eigentlich nie Zeit für mich, wo ich in Afrika war“ (Z. 280); „Und, ja dann, eigentlich wusste ich dort gar nicht wer meine Mutter ist, weil sie mich ja mit sechs Monaten abgegeben hat“ (Z. 295). Die Mutter heiratete ihren heutigen Mann, einen Schweizer, und brachte mit ihm einen Sohn zur Welt. Mara lernte ihren Stiefvater im Kleinkindalter in Afrika kennen. Als Mara achtjährig war, zog die Patchwork-Familie in die Schweiz. Erst hier erkannte Mara, dass die Mutter ihr „Mami“ ist.

An der Migration macht Mara die Verlaufskurve fest: „Weil früher in Afrika war mein Leben wie *perfekt* ich bekam alles was ich wollte, ich wurde nie geschlagen, wenn dann vielleicht eine Ohrfeige, aber nur eine kleine. Und seit ich in der Schweiz bin hat sich mein Leben wie (zz) es hat sich wie auf ein Mal verändert.“ (Z. 392-396) Sie spricht damit die veränderte Familienkonstellation an: Mara kam mit dem Stiefvater nicht klar; ein Eifersuchts- und Profilierungsverhältnis zum Halbbruder verkomplizierte dies. Das sich in der Kindheit aufschichtende Problempotenzial entfaltete sich, als Mara in die Adoleszenz kam. Mit 12 Jahren orientierte sie sich an „falschen Kollegen“, machte „ein bisschen *Scheiss*“, fuhr etwa ohne Ticket Bus und war bei kleinen Diebstählen dabei. Der Stiefvater habe Maras Verhalten bei der Mutter gemeldet; im Wissen darum, dass die Mutter ihre Tochter nach afrikanischer Usanz mit Schlägen erzieht. Diese negative Falldynamik verschärfte sich, als Mara mit 15 Jahren abends nicht aus dem Haus durfte: „Und dann hat es mich immer so *angeschissen* und dann kam ich immer extra erst um neun oder halb zehn nach Hause und dann bekam ich immer Stress“ (Z. 312-314). Es eskalierte, als Mara von einer Schulreise heimkam: „Dann am Abend hatten wir einen Konflikt ich mit meiner Mutter, dann schlug sie mich mit gefährlichen Gegenständen mit einem Staubsauger, und ähm, von daher fand ich es übertrieben, solche Sachen, dann fand ich keine andere Möglichkeit, dann telefonierte ich einfach der Polizei, heimlich“ (Z. 35-36).

Mit ihrer Meldung bei der Polizei<sup>32</sup> löste Mara Kinderschutzingerventionen aus, die sie bereits am nächsten Schultag unerwartet berührten: „dann hatten wir Zehn-Uhr Pause, gingen wir wieder ins Schulzimmer, und einmal! stand vor mir eine Frau von der Vormundschaft“ (Z. 47-49). Das Behördenmitglied informierte Mara, dass sie direkt in die Kinderklinik muss. Noch in der Klinik wurde Herr Frei, ihr Beistand, hinzu genommen, was Mara positiv als biografischen Einschnitt erlebte „Also, ohne Beistand war es schlimm! Weil, da hatte ich eigentlich sozusagen niemanden“ (Z. 145-147). Mara trat nach einer Woche in eine Notaufnahme über, wo sich ihre Erzählung darum dreht, dass sie wieder nach Hause wollte: „Ich merkte wie wichtig mir meine Mutter ist weil ich merkte ohne meine Mutter kann ich nicht leben so, ja. Da als wir sprachen, sah ich zum ersten Mal (...) so richtig wie es meine Mutter bereute und sagte sie will mich zurück haben.“ (Z. 646-649) Der Stiefvater, so Mara, war bei diesem Gespräch erst- und letztmals dabei: „Da sagte er: «Ja, wir wollen Mara wieder zurück haben» und bla bla bla. Da dachte ich zuerst ja der will mich sicher nicht wieder zu Hause haben höchstens um mich zu provozieren und solche Sachen. Und nachher kamen ihm plötzlich so Tränen und da dachte ich vielleicht ist es ihm doch ernst.“ (Z. 671-675) Maras Meldung bei der Polizei, die Notfallplatzierung und Gespräche im Beisein des Beistands wirkten sich klärend auf das Familienleben aus; Mara nennt den nachhaltigen Effekt: „Weil nachdem hat mich meine Mutter also nie wieder geschlagen“ (Z. 66).

Die ambulante Phase ihrer Erziehungsbeistandschaft definiert Mara über ihr Verhältnis zum Stiefvater: „Mein Stiefvater hasst! eigentlich so wie Herr Frei, weil er weiss er macht so etwas für mich und will das Beste für mich, und das will mein Stiefvater nicht“ (Z. 757-758). Kaum war Mara wieder zu Hause, setzte sich der Konflikt mit ihrem Stiefvater fort. In mehreren Beispielen skizziert Mara, wie sie erzieherische Handlungen des Stiefvaters als Einmischung erlebt, gegen die sie sich wehrt. Die beiden attackieren sich verbal, während die erwerbstätige Mutter abwesend ist. Wenn die Mutter dann da sei, beanstandete der Stiefvater Maras Verhalten. Die Mutter enttäuscht Mara, indem sie sich kaum mit ihr solidarisiert: „Eigentlich müsste sie auf meiner Seite sein, weil eigentlich bin ich ihre Tochter! und sie kennt mich auch länger! weil sie mich geboren hat und ihren Mann! kennt sie gar nicht so lang 12 oder 13 Jahre“ (Z. 528-530). Um sich zu rächen, klappte Mara dem Stiefvater einmal 50 Franken. Nachdem die Klagen des Stiefvaters bei der Ehefrau wirkungslos blieben, schrieb er einen langen Fax an den Beistand. Maras Konflikt mit dem Stiefvater dominiert ihre Erzählung, bis sie übereinstimmend mit dem Beistand konstatiert: „Er sagte, beim Stiefvater kann man wirklich nichts machen, weil der wird sich nie ändern“ (Z. 570-572). Mara erzählt, der Beistand habe dafür ihre Beziehung zur Mutter gestärkt: „Dann hatten wir ein Gespräch ich und meine Mutter und mein Beistand, dann fragte er mich ob ich das Geld genommen habe und dann sagte ich «Ja!» und da gab ich es erst dort zu. Nachher war meine Mutter wie erleichtert (...) und zu Hause war es wieder gut.“ (Z. 508-514)

Mara arrangiert sich in ihren familiären Umständen, wobei sie stark mit Freiheiten kompensiert, welche die Mutter neu gewährt: „Oder ich darf meine Freizeit mehr selber bestimmen, wie lange ich gehe. Und das finde ich auch gut so. Und eigentlich gehe ich viel, am Wochenende bin ich die meiste Zeit nicht zu Hause, weil ich selber ein bisschen Abstand nehme, weil es ist jeden Tag Streit, ich mit meinem Stiefvater, und am Wochenende will ich wie lieber Abstand nehmen, dass wie frische Luft ist hier zu Hause.“ (Z. 322-327)

---

32 Zugleich löste Mara das Strafverfahren gegen die Eltern aus.

Die familiäre Problemlage weitet sich wiederholt auf Maras schulische Sozialisation aus. Mara schildert, wie aus dem freiwillig gewählten schulischen Time-Out ein Schulverweis wurde, da der Stiefvater ihre Lehrperson in den Konflikt einbezogen habe. Dadurch, dass der Stiefvater Dritte auf seine Seite zieht, sieht sie sogar ihre berufliche Zukunft bedroht. Mara erzählt dann, wie sie mit ihrem Beistand unabhängiger Wohnformen und Berufswege besprach:

„Dann schrieben wir verschiedene Sachen auf, zum Beispiel eine war so dass ich in eine Wohngruppe gehen könnte, und dort ein bisschen Abstand von zu Hause haben (...) Wenn man dort hin geht könnte man zum Beispiel eine Lehrstelle haben, also dort geben sie mir die sicher also wegen der Zukunft und so, aber dann habe ich gesagt «das ist viel zu weit weg», dann brachte ich einen Vorschlag in Kanton, im angestrebten Praktikumsort, weil dort arbeitet auch eine Kollegin von mir auch, dort wäre auch gut, weil dies ist nicht so weit weg, und ich hätte so wie eine Wohnung. Dort könnte ich auch freiwillig nach Hause gehen meine Mutter ein bisschen besuchen.“ (Z. 111-124)

Dabei kristallisiert sich ihre selbst entwickelte Perspektive heraus. Mara fasste im Sinne eines **biografischen Handlungsmusters** den Vorsatz, sich selbst einen Praktikumsplatz zu organisieren. Sie plante die Umsetzung, indem sie sich über freie Plätze informierte. Eine Kollegin, die am angestrebten Praktikumsort arbeite, habe sie bereits beim Chef empfohlen und Mara hat sich vorbereitet, um sich demnächst zu bewerben. Mit den 1'000 Franken Praktikumslohn will Mara zuerst in der Personalwohnung wohnen und sparen, um später eine WG gründen zu können. Damit möchte Mara umgehen, dass sie in eine Wohngruppe muss, mit welcher ihr Beistand ihre Zukunft besser sichern möchte. Im Beistand sieht Mara ihre verlässliche Bezugsperson, die sich um sie sorgt: „Und zum Beispiel sagte er auch wenn ich jetzt nach der Schule nichts habe, dann, müsste er schauen, was ich machen muss, weil er will nicht dass ich auf der Strasse lande“ (Z. 861-864). Der Beistand lässt Mara trotz der zeitweise engen Betreuung Raum für autonome Entwicklungen: „Ich will für mich! will ich selber! für mich selber! schauen dass ich sagen kann: «Jetzt habe ich es selber organisiert und Herr Frei hat mir einfach geholfen» und ich will nicht sagen: «Herr Frei mein Beistand hat das für mich gesucht».“ (Z. 871-874)

#### 4.5.2. Perspektive des Beistands

Der Beistand, Herr Frei, startet die Fallschilderung mit der behördlichen Krisenintervention. Anlässlich einer Notsituation, der körperlichen Misshandlung Maras, leitet er zu seinem Mandat über: „Ich war entsprechend von Anfang an sehr stark gefordert, musste sehr viel Präsenz! zeigen (...)“ (Z. 32). Unmittelbar steigt er im Sinne eines **berufsbiografischen Handlungsmusters** ein: „Ja, einfach bei allen Gesprächen, wo es darum ging, eine Planung! zu machen wie weiter, war ich dabei (...) Ich bin wirklich bei jedem Schritt dabei, bringe Mara wieder zurück in die Klinik, und wenn es eine örtliche Veränderungen gab, von A nach B (...) Übergang von der Klinik in die Notaufnahme.“ (Z. 335-349) In ihm habe Mara den Beistand gesehen, der helfen kann: „Ich glaube die Frage kam früh von ihr: «Wann kann ich wieder nach Hause?»“ (lacht) (Z. 325-326). Mara habe sich als recht selbständige junge Frau bewiesen, was auch eine schwer steuerbare Dynamik mit sich brachte: „Dann zeigte sich schon dass natürlich diese junge Frau ihren eigenen! Willen hat. Sie merkte ganz genau: «Ui was habe ich da ausgelöst».“ (Z. 56-57) Der Beistand konnte mit der Mutter gut kooperieren: „also ich kam dort wirklich sehr! nahe dran“ (Z. 48).

Bei der Austrittsplanung wurde auch der Stiefvater einbezogen: „Und dann zeigte sich für mich schon, das wird eine *happige* Geschichte. Es ist komplex die ganze Geschichte, es ist Maras Migrationshintergrund, dann die Patchwork Familiensituation (...)“ (Z. 401-404).

Für die ambulante Betreuung wählte der Erziehungsbeistand den Ansatz, die Familiensituation gesamthaft zu verbessern. Die Erzählung setzt zuerst bei der Mutter an, deren Verhältnis zu Mara er als recht gut einschätzt. Die körperliche Misshandlung deutet er als durch die afrikanische Heimatkultur geprägten Erziehungsstil, mit dem die Mutter der Autonomieentwicklung begegnete: „Die Mutter behandelte ihre Tochter wirklich sehr als Kind! und gab ihr wenig Freiheiten, und verpasste meiner Meinung nach ein wenig den Schritt vom Kind zur Jugendlichen (...) die Regeln blieben immer starr, und wenn Mara diese Regeln nicht einhielt (...) reagierte die Mutter mit Schlägen! eigentlich mit der Idee! ich muss meiner Tochter auf eine Art helfen“ (Z. 72-83). Der Beistand beobachtete, dass straf- und zivilrechtliche Interventionen körperliche Übergriffe sofort beenden, allerdings mit dem Nebeneffekt einer „180-Grad Wendung“ in der erzieherischen Handhabung der Mutter hin zum „Laissez-faire“, was Mara ausnützte: „Also so zu wissen die Mutter ist auch ein wenig schuld, also habe ich jetzt das Recht auf diese Freiheiten (...) sie lebt das natürlich voll, es gibt ihr ja jetzt in dem Sinne niemand mehr Widerstand, direkt!“ (Z. 497-504). Er versuchte die Mutter anzuregen „Oder wie erzieht man eine Jugendliche, (lacht) wie führt man einen jungen Menschen an Freiheiten heran?“ (Z. 97-101). Doch die erwerbstätige Mutter zog sich von Veränderungsbemühungen zurück, einerseits weil es ihr zu anstrengend war, andererseits um auf diese Weise erneute Fehler in Maras Erziehung zu vermeiden.

Zugleich erkannte der Beistand mit seinem systemischen Blick, dass Mara in entscheidenden Alltagssituationen mit dem Stiefvater alleine ist. Vom Stiefvater habe sich Mara nie akzeptiert gefühlt: „Sie hatte immer so das Gefühl der will mich eigentlich gar nicht, ich störe nur zu Hause, er bevorzugt immer nur ihren Halbbruder (...) Das ist sicher auch eine ganz wichtige Ursache von diesem Dauerkonflikt den sie haben. Mutter oft dazwischen (...)“ (Z. 135-140) Konflikte würden wechselseitig initiiert: Mara könne auch respektlos sein gegenüber dem Stiefvater. Der Beistand nahm den Stiefvater als „*Knorz*“ mit einem Alkoholproblem wahr, der sich auf keine Kooperation einliess: Er fand «Ja, das bringt ja *eh* nichts, sie macht *eh* was sie will. Ja, was soll ich noch hierher kommen.»“ (Z. 418-419) Dieser Elternkontakt beschränkte sich bald auf Meldungen des Stiefvaters: „Immer wenn zu Hause etwas passierte, wo er fand, da hat sich Mara respektlos verhalten, dann telefonierte er, schickte eine Fax oder schrieb Briefe“ (Z. 421-423).

Nach diesen gescheiterten Versuchen, eine Erziehungsberatung mit den Eltern anzufangen, resignierte der Beistand. Er gab seinen „illusorischen“ Ansatz auf, eine Veränderung im Familiensystem zu bewirken, und strebte eine dauerhafte Platzierung an: „Mara hätte die beste Entwicklungschance, wenn sie ausserhalb ihres Elternhauses ihren Lebensweg weitergehen würde“ (Z. 155-157). Doch Mara habe sich dagegen gesträubt und nicht motivieren lassen. Bei weiblichen Jugendlichen, so zeige die Erfahrung seiner Stelle, sind Druck und Zwangseinweisungen kontraproduktiv. Im Sinne eines **institutionellen Ablaufmusters** beugte sich der Beistand daher Maras Willen, in ihrer Familie zu bleiben. Der Beistand erlebte dies als unbefriedigend und befürchtete wegen Maras ausuferndem Ausgang Folgeprobleme. Er konzentrierte seine Kräfte deshalb ganz auf die Jugendliche: „Ich fand jetzt gilt es wirklich einfach so gut wie möglich Mara Sorge zu tragen. Und ihr immer wieder die Gelegenheit geben um zu sagen: «Ich bin nicht alleine, es ist jemand da wo ich hingehen kann», und schau, was kommt von ihr.“ (Z. 456-459)

Mit dieser Strategieänderung erreicht die Erzählung die Gegenwart: „Jetzt stehen wir am Punkt, dass sie das letzte Schuljahr besucht, und keine Anschlusslösung hat, und sie in einer schwierigen Schulsituation ist, eigentlich den *Schulverleider* hat einerseits; auch ihr Ziel nicht erreicht hat, den Wechsel vom Niveau D ins Niveau C“ (Z. 215-218). Der Beistand sieht, dass die familiäre Problemlage den Ausbildungsweg behindert(e), unterschätzt jedoch, wie stark Mara diesen Zusammenhang fokussiert. Maras **biografisches Handlungsmuster**, also ihr angestrebtes Praktikum mit unabhängigem Wohnen, überrascht ihn. Als Beistand würde er ihre Zukunftschancen lieber mehr „von der professionellen Seite her“ (Z. 262) sichern, fordert Mara aber auch auf, für die Gestaltung ihres eigenen Lebens aktiv zu werden:

„Ich vermute, erst wenn das halt ins Wasser fällt, dass dann wieder ein Türchen aufgeht. Dann gab ich ihr noch Unterlagen von der Jugendwohngruppe, einfach im Sinn von einem Angebot, wo ich finde «Es wäre super für dich Mara, es ist relativ offen, *WG-mässig*, aber wenn du dorthin willst, Mara, dann musst du einen Job! haben und du musst irgendwo ein Praktikum, irgendetwas musst du machen, mit leeren Händen geht nichts, also strenge dich an», (lacht (...))“ (Z. 653-659)

Der Beistand sieht, dass Mara eine recht starke Persönlichkeit ist, was er als wichtige Ressource erachtet. Doch die Jugendliche habe ein „schweres Erbe“ und sei in widrigen Familienverhältnissen sich selbst überlassen. Der Beistand spricht daher von einer „völlig ungewissen Zukunft“.

## 5. Fallübergreifende Analyse

Exemplarisch brachte das Kapitel 4. die Perspektiven und Handlungen von fünf Jugendlichen mit Autonomiekonflikt und ihren Beiständinnen/Beiständen ans Licht. Alle Jugendlichen erfuhren zwischen ihrem 11. und 15. Lebensjahr, vor der behördlichen Kinderschutzingervention, im Sinne Schütz'scher Verlaufskurven, dass sie ihr Leben nicht mehr „in der Hand“ hatten. Die Beiständinnen/Beistände traten mit Platzierungen in ihr Leben, als sie 13 bis 16 Jahre alt waren. Wiederkehrend trafen Behörden und Beiständinnen/Beistände im Kontakt mit den Jugendlichen auf die Abwehrreaktion der Reaktanz. Die Art und Weise, wie Jugendliche die Erziehungsbeistandschaft in ihr Selbst- und Weltbild integrieren konnten, ist aber individuell. Fallübergreifend wird im Anschluss beleuchtet, wie die Rollen der Beiständinnen/Beistände in den Biografien und Lebenswelten der Jugendlichen spielten. Die Diskussion generiert Hypothesen und verknüpft sie mit theoretischen und empirischen Grundlagen. Das Kapitel bildet Erklärungsbau- steine zur „Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB) für Jugendliche mit Autonomiekonflikt“.

### 5.1. Biografische Rekonstruktion: Autonomiekonflikte

Die Gefährdungslage des Autonomiekonflikts wurde im Kapitel 2.2. mit der Definition von Münder et al. (2000, S. 61) eingeführt als „Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren adoleszenten Kindern“. Die fünf rekonstruierten Einzelfälle zeigten, wie Jugendliche und ihre Beiständinnen/Beistände den Autonomiekonflikt deuten und erleben. Anhand der biografisch-lebensweltlichen Konstellationen der Jugendlichen resümieren und vergleichen die Autorinnen im Folgenden „idealtypische“ Bilder des Autonomiekonflikts.

### 5.1.1. Fallvergleich

Der Anfang des Autonomiekonflikts, welcher **Francescas** Biografie mitprägt, liegt in ihrem Substanzkonsum. Francesca begann mit 12 Jahren zu rauchen. Die Mutter vertraute ihr seit diesem Zeitpunkt nicht mehr, verschärfte Kontrollen und bestrafte sie mit Hausarrest. Das Rollenbild der Mutter „eine Frau raucht nicht, flucht nicht“ und Francescas Lebensstil gerieten in Widerspruch. Der Vater ist aus Francescas Sicht „todlieb“ und damit wenig präsent. Francescas Eigentheorie über ihre Beziehung zu den Eltern kann als „depressiv resigniert“<sup>33</sup> gefasst werden: Ein gemeinsames Familienleben fehlte; zugleich kämpft(e) die Mutter mit allen Mitteln darum, nicht alleine zu sein. Mit 16 Jahren verlor Francesca die Kontrolle über ihren Drogenkonsum. Die von den Eltern initiierte ambulante Therapie lehnte Francesca ab. Nach einer stationären Behandlung gerieten Francesca und ihre Eltern bald in alte Beziehungsmuster. Francesca sagt, sie habe keine Aussicht, sich gegenüber ihrer Mutter durchzusetzen. Der 18. Geburtstag stellt einen illusorischen Wendepunkt dar. Francescas Initiativen, sich ein eigene Lebenswelt aufzubauen, scheinen unterdrückt: Sie hält sich für wenig kompetent, unter Gleichaltrigen zu bestehen und bedauert, sie könne finanziell nicht unabhängig sein. Für die Beiständin handelt es sich um einen klaren Autonomiekonflikt: Die Mutter habe grosse Angst um ihre Tochter, gleichzeitig sehe sie nicht, dass Francesca 17 ½ Jahre alt ist. Kernelement ist aus Sicht der Beiständin, dass die Mutter Francescas Selbstverantwortungsfähigkeit nicht achtet und verhindert.

In **Martins** Konstellation spielt der Substanzkonsum ebenfalls eine Rolle. In Martins Kindheit trank der Vater häufig am Wochenende. Die Mutter warf ihrem Ehemann vor, er sei ein Alkoholiker und trennte sich. Die Trennung der Eltern definiert Martin als Gesamtproblematik seines bisherigen Lebens. Martin, 11 Jahre, erlitt den Verlust seines Vaters, der für ihn damals wie heute die wichtigste Bezugsperson ist. Er musste bei seiner Mutter und dem neuen Lebenspartner wohnen. Martin sagt, er habe damals gelernt, für sich selbst zu sorgen. Die Mutter wechselte nach zwei Jahren ihre Partnerschaft sowie den Wohnort. Damit verabschiedete sie sich ganz aus dem Leben ihres Sohns. Das Wohnen beim Vater wurde dadurch konterkariert, dass Martin (13) mit einer Alkoholvergiftung im Spital landete. Der Beistand schildert in ähnlicher Weise, dass Martin in seiner adoleszenten Entwicklungsphase ein stabiles Elternhaus fehlte. Für den Beistand äussert sich der Autonomiekonflikt darin, dass der Junge nie gelernt habe, Autoritätspersonen zu gehorchen. Dies führte aus Sicht des Beistands dazu, dass Martin schulisch absackte, Alkohol und Cannabis konsumierte und sich mit „falschen“ Freunden umgab. Um sein Leben bald selbständig bewältigen zu können, brauche Martin die Strukturen der Pflegefamilie. Aus Sicht des Beistands wäre Martin „ein Bärenjunge erwiesen“, würde er ihn zurück zum Vater lassen. Das verwehrt Leben mit dem Vater ist für Martin äusserst schmerzhaft. Im Gegensatz zu Francesca ist nach Einschätzung der Autorinnen Martins Ablösung dadurch erschwert, dass er zum Verlassen der Eltern gedrängt wird.

**Leonies** Ablösungsprozess fand wie bei Martin in einer „Ein-Eltern-Familie“ statt: Als Leonie zwei Jahre alt war, liessen sich ihre Eltern scheiden. Der Vater verliess die Familie und die Mutter sorgte alleine für ihre fünf Kinder. Das Mädchen hätte sich eigentlich gerne an einer Vaterfigur orientiert. Die Mutter erzog Leonie, das Nesthäkchen, dagegen sehr nachsichtig und erlaubte ihr praktisch alles. Als Leonie älter wurde, forderte sie immer mehr Freiheiten. Die Mutter versuchte

---

33 Der Begriff der „depressiv resignierten“ Beziehungsgestaltung wird in Anlehnung an Karl Heinz Pleyer (2003, S. 6) verwendet.

Grenzen zu setzen. Doch Leonie akzeptierte die neue Autorität nicht. Mit ca. 11 Jahren umgab sie sich mit Arbeitslosen, geriet in Schlägereien, nahm Drogen, kam mit der Polizei in Kontakt und flog von der Primarschule. Der Beistand deutet den Kern des Autonomiekonfliktes ähnlich: Leonie habe mit 13 Jahren autonom und entgegen Mutters Lösungsansätzen gehandelt. Das Mädchen sei zum Familienoberhaupt geworden. Dies führte dazu, dass Leonie auch Autoritäten ausserhalb der Familie nicht wie gesellschaftlich erwartet anerkannte. Über Jahre wuchs Leonie in Institutionen auf. Sie erlebt heute mehr Nähe zur ihrer Mutter. Für sich selbst habe sie herausgefunden, was es heisst, Regeln einzuhalten, keine Drogen zu nehmen, sich im richtigen Kollegenkreis zu integrieren. Aus Sicht des Beistands könnten Mutter und Tochter (17) Erfolge dadurch gefährden, dass sie die Machtverhältnisse wieder kippen lassen.

**Nanthan** wächst mit Vater, Mutter und seiner jüngeren Schwester auf. Der Jugendliche erzählt von ständigen Meinungsverschiedenheiten mit seinem Vater. Der Vater, der an einem Hirntumor erkrankt ist, reagierte in seiner Überforderung auch aggressiv und mit Schlägen. Nanthan (14) wehrte sich zunehmend; der Vater konnte immer weniger entgegen halten. Der Beistand definiert den sichtbaren Konflikt wie folgt: Nanthan habe Regeln der Eltern nicht beachtet, sei auf Kurve gegangen und habe Geld gefordert. Das Problem mit Autoritäten tritt in den Erzählungen der Jugendlichen genauso wiederkehrend auf wie schulische Diskontinuität. Nanthan sagt, die Schwester, eine Gymnasiastin, sei das Lieblingskind. Auf ihn, einen „abgestürzten“ Real- schüler mit Unreinheiten im Sozialverhalten, seien die Eltern weniger stolz. Dies verstärkte den Konflikt zwischen Nanthan und dem Vater. Nach einem Jahr im Jugendheim hat sich die familiäre Situation verbessert. Nanthan sagt, er könne nun mit seinem Vater kommunizieren. Für seine Mutter, die er „eigentlich sehr gerne“ hat, übernimmt Nanthan Mitverantwortung, wenn der Vater ausfällt. Als Kern des Autonomiekonflikts kristallisiert sich ein Erwartungsdruck heraus: Das kulturelle Vater- bzw. Männerbild verlangt, dass Nanthan (16) bald selbstständig ist, um den kranken Vater vertreten zu können.

**Mara** ist die einzige, die in einer Patchwork-Familie lebt. In Afrika geboren, zog Mara, achtjährig, mit ihrer Mutter in die Schweiz zum Stiefvater und Halbbruder. Von ihrem Stiefvater fühlte sich Mara nie angenommen. Ein Eifersuchts- und Profilierungsverhältnis zum Halbbruder verstärkte dies. Von ihrer Mutter, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit wenig für ihre Tochter da war, fühlte sich Mara alleine gelassen. Die Mutter wandte einen von der Kultur des Heimatlandes geprägten Erziehungsstil an. Wenn Mara starre Regeln nicht einhielt, meldete dies der Stiefvater am Abend der Mutter. Als Mara ins Jugendalter kam und ihr Verhalten an Gleichaltrigen orientierte, reagierten die Eltern zunehmend mit körperlicher Misshandlung. Nach der zivil- und strafrechtlichen Krisenintervention und Maras Aufenthalt in der Notaufnahme blieben die Schläge aus. Der Dauerkonflikt zwischen Mara und ihrem Stiefvater setzte sich aber fort. Die Mutter gewährte Mara nun Freiheiten, um nicht erneute Erziehungsfehler zu riskieren. Momentan arrangiert sich Mara auf diese Art und Weise noch in ihrer familiären Situation. Der Beistand bestätigt, Mara (17) sei in der Familie sich selbst überlassen, doch sie sei eine resiliente<sup>34</sup> junge Frau.

---

34 „Resiliente“ (psychisch widerstandsfähige) Jugendliche können sich unter widrigen Umständen gesund entwickeln (Metzger, 2010).

### 5.1.2. Diskussion

Autonomiekonflikte lassen sich wie alle Gefährdungslagen nicht mit kausalen Formeln „Wenn..., dann...“ erklären und beurteilen (Biderbost, 1996, S. 134). Die biografischen Rekonstruktionen verdeutlichten, dass mehrere Faktoren in ihrem Zusammenwirken zu verhängnisvollen Entwicklungen der Jugendlichen und ihrer Eltern führen. Im Einzelfall bestätigte sich, dass sich je nach „Resilienz“, der psychischen Widerstandsfähigkeit, belastende Faktoren anders auswirken und die Entwicklung der Jugendlichen in unterschiedlichem Masse gefährden (Metzger, 2010). Die Forschung machte keine generellen Aussagen dazu, wann die Schwelle von „normalen“ Ablösungskonflikten überschritten ist. Die biografisch-lebensweltlichen Konstellationen der Jugendlichen ähneln sich aber in einigen Einflussfaktoren und Wechselwirkungen signifikant.

**Hypothese:** Elterliche Präsenz ist ein wesentlicher Faktor, damit Jugendliche und ihre Eltern Autonomiekonflikte bewältigen können.

Die Bindungstheorie sowie Langzeitstudien belegen, dass Jugendliche für ihre Autonomieentwicklung eine stabile Bindung zu den Eltern benötigen (John Bowlby, 2008; Karin Grossmann & Karl Grossmann, 2004). Konflikte zwischen Eltern und adoleszenten Kindern sind hierbei normal und sogar entwicklungsfördernd, weil sie das Autonomiebestreben zur Geltung bringen und ermöglichen, die Eltern-Kind-Beziehung neu auszuhandeln. Was Familien und Jugendliche in ihrer Entwicklung blockieren kann, sind chronische und still schwelende Konflikte. Diese können sich darin äussern, dass ein Elternteil oder beide „an den Rand der Familie“ geraten. Haim Omer und Artist von Schlippe (2008) sprechen davon, dass die elterliche Präsenz auf der systemischen, emotionalen oder physischen Ebene verloren geht. Elterliche Präsenz definieren sie als: „Das Bewusstsein, als Mutter, als Vater im Zentrum der Familie zu stehen und als Mutter, als Vater zu handeln“ (S. 33). Elternpräsenz dient dazu, dass Eltern und Jugendliche „Autorität durch Beziehung“ entwickeln können. Anna-Katharina Gerhard (2005, S. 12) bestätigt, dass es diese familiäre Stützungsfunktion braucht, um Jugendlichen gleichzeitig „Wurzeln bereitzustellen“ und „Flügel zu verleihen“, damit ihnen der Eintritt in Lebenswelten ausserhalb der Familie gelingt.

Die Forschungsergebnisse der Autorinnen weisen darauf hin, dass Verluste der elterlichen Präsenz die Bewältigung des Ablösungsprozesses massgeblich behinderten. Entweder erlitten die interviewten Jugendlichen eine Trennung/Scheidung als Verlust des Vaters oder erfuhren, dass ein Elternteil „am Rand der Familie“ stand. Francesca schildert wie die systemische Präsenz seit ihrem 12. Lebensjahr verloren ging: In ihrer Familie habe sich ein Desinteresse ausgebreitet und jeder habe für sich alleine gelebt. Francesca und die Beiständin konstatieren, dass der Vater sich „raushalte“. Martin schildert, wie er durch die elterliche Trennung mit 11 Jahren zuerst seinen Vater verlor und dann sein Kontakt zur Mutter abbrach. Martin leidet darunter, dass das Umfeld seinen Vater nicht stützt, sodass er für ihn, seinen Sohn, sorgen könnte. Ähnlich wie bei Martin, ging bei Leonie mit der systemischen zugleich die emotionale Präsenz verloren: Leonies Vater verliess die Familie früh, was die Mutter schwächte. Die Mutter unterwarf sich zunehmend Leonies Forderungen, sodass sie mit ca. 11 Jahren zum „Familienoberhaupt“ wurde. Bei Nanthan wurde der Vater durch seine Krankheit geschwächt. Nanthans Mutter übernahm die familiäre Stützungsfunktion nicht, weil die kulturell geprägte Rollenteilung dies nicht zulies. Nanthan geriet unter Druck, als die Familie von ihm erwartete, dass er den Vater vertritt, falls dieser ausfällt. Bei Mara war die Mutter in ihrer Kindheit in Afrika physisch nicht da und ist heute aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit meist ausser Haus. Den Stiefvater wehrt Mara als Vaterfigur ab.

Wie im Kapitel 2.3.2. anhand der Dossieranalyse von Jud (2008a) dargestellt, ist bei Autonomiekonflikten die Problembelastung der Eltern eher gering. Die Rekonstruktion der Autorinnen weist dennoch darauf hin, dass Eltern in allen fünf Fällen aufgrund fehlender Ressourcen und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen nicht in der Lage waren, ausreichend präsent zu sein, um den Ablösungsprozess zu begleiten: hohe Beanspruchung durch Erwerbstätigkeit (2), physische Krankheit (1), psychische Probleme/Alkoholprobleme (3), Trennung/Scheidung (2) und Sprachprobleme (1).<sup>35</sup> Bei Francesca waren das Rollenbild der Frau bzw. Mutter und bei Nanthan das kulturelle Rollenbild des Mannes weitere Faktoren. Mürder et al. (2000, S. 85) stellten fest, dass bei ausländischen Eltern kulturelle Lebensentwürfe beim Autonomiekonflikt eine Rolle spielen. Bei beiden Jugendlichen mit Migrationshintergrund war dies der Fall. So war es für Mara prekär, dass sich ihre Mutter an Verboten orientierte, die in ihrem Heimatland gelten.

**Hypothese:** „Auffällige“ Verhaltensweisen von Jugendlichen erfüllen im Ablösungsprozess wichtige Funktionen.

Bei Jugendlichen mit Autonomiekonflikt treten psychische und soziale Verhaltensauffälligkeiten signifikant häufig auf, wie in Kapitel 2.3.1. dargestellt wurde (Jud, 2008a, S. 36). Die von den Autorinnen interviewten Jugendlichen erzählten von Substanzkonsum (4), Delinquenz (3), Aggressionen (3), schulischen Absenzen (3) und Leistungsabfällen in der Schule/Lehre (5). Aus Sicht der Autorinnen handelt es sich bei einigen Ausprägungsformen um soziokulturelle Realitäten, die zur Entwicklung gehören. Nach Klaus Hurrelmann (2010, S. 126) orientieren sich Jugendliche in der Masse an Gleichaltrigen (Peers), wie sie sich von ihren Eltern ablösen. In der Beziehung zu Peers erwerben die Jugendlichen wichtige Konfliktlösungsstrategien, die sie im Kontakt mit ihren Eltern nicht üben können. Der Substanzkonsum, das „Herumhängen“ und das Austesten von Risiken sind meist wichtige Bestandteile der Identitätsbildung. Nach Einschätzung der Beiständigen/Beistände und t.w. der Jugendlichen traten aber vor der behördlichen Intervention (Francesca, Martin, Leonie); und/oder im Fallverlauf (Nanthan, Mara) Verhaltensweisen auf, welche ihre individuelle und soziale Entwicklung sowie Zukunftschancen beeinträchtigten.

Diese Verhaltensweisen der interviewten Jugendlichen sind nach Einschätzung der Autorinnen meist von bestimmten Autonomie- und Bindungsbedürfnissen motiviert (Liechti, 2009, S. 45). Diesbezüglich hat Helm Stierlin (1980, zit. in Liechti, S. 115) drei Beziehungsmodi konzeptualisiert, welche die Autonomieentwicklung gefährden können. Bei Francesca kann von einem Bindungsmodus gesprochen werden: Die Jugendliche sagt, sie interessiere sich wenig für Peers und es falle ihr schwer, neue Kontakte aufzubauen. Francescas Substanzkonsum kann als „alternativer Abgrenzungsversuch“ gegenüber der Mutter und ihren Vorstellungen gedeutet werden. Zudem kann von einem „Appellkonsum“ gesprochen werden, um still schwelende Konflikte im Familienleben aufzubrechen. In Martins Fall sticht ein Ausstossungsmodus hervor: Der Jugendliche wird zum Verlassen der getrennt lebenden Eltern gedrängt. Martins einmaliges Rauschtrinken und der Beginn seines Cannabiskonsums dienten dem Ziel, „Coolness“ auszustrahlen, um seinen sozialen Anschluss an Peers zu verbessern. Der aktuelle Cannabiskonsum kann als „Ersatzkonsum“ verstanden werden: Martin erzählt, dass er damit versucht seinen Schmerz zu betäuben, dass er nicht beim Vater wohnen kann. Hinderlich für die Autonomieentwicklung kann auch ein Delegationsmodus sein: Die Eltern binden hierbei ihr Kind über

---

35 Nach Einschätzung der Beiständigen/Beistände.

„Aufträge“ an sich. Ein solcher „Auftrag“ lastet auf Nanthan, welcher seinen kranken Vater vertreten soll, falls dieser ausfällt. Mittels nicht konformen Verhaltensweisen (Cannabiskonsum, Protest gegenüber Lehrpersonen, schulischer Leistungsabfall) bewältigt Nanthan vermutlich den daraus entstehenden Druck. Zudem holt er sich wahrscheinlich bei Peers auf seine Weise Aufwertung, da er von den Eltern wegen ausbleibendem Schulerfolg nicht anerkannt wird.

**Hypothese:** Wenn „harte“ oder „weiche“ Erziehungsmethoden mit Autonomiebestrebungen der Jugendlichen kollidieren, kann die Selbstorganisation der Eltern-Kind-Beziehung eskalieren.

Sind Eltern mit veränderten soziokulturellen Realitäten und/oder auffälligem Verhalten ihrer adoleszenten Kinder konfrontiert, ist es keine leichte Aufgabe, einerseits mehr Autonomie zu gewähren, andererseits weiterhin elterliche Kontrolle auszuüben. Liechti (2009, S. 87) spricht von einem Annäherungs-Vermeidungs-Konflikt, in welchem Eltern zu ihrem adoleszenten Kind stehen. Einerseits erleben sie die innere und äussere Verpflichtung, ihrem Kind fürsorglich zur Seite zu stehen, andererseits erleben sie Jugendliche, welche diese Fürsorge und Erziehung ablehnen.

Es drängt sich auf, zuerst nochmals zu betrachten, wie die Eltern ihr Kind erzogen haben bzw. immer noch erziehen. Gerhard (2005, S. 50) unterscheidet vier Erziehungsstile: den autoritativen, den autoritären, den permissiven und den vernachlässigenden. Längsschnittstudien zeigen, dass der autoritative Erziehungsstil die Autonomieentwicklung bei gleichzeitiger Verbundenheit mit den Eltern optimal fördert. Es fällt auf, dass der autoritative Erziehungsstil, der von Respekt und Wärme gegenüber den Jugendlichen geprägt ist, aber auch klare Regeln verlangt, in keinem der fünf dargestellten Fälle mit Autonomiekonflikt ausgeprägt ist. Francesca wird eher autoritär erzogen: Die Mutter kontrolliert Francesca stark und verlangt, dass sie nach ihren Vorstellungen handelt, sonst droht Hausarrest. Martin war nach der Trennung seiner Eltern sich selbst überlassen, was einen vernachlässigenden Erziehungsstil vermuten lässt. Leonies Mutter erzog permissiv: Sie verwöhnte Leonie, und gab ihren Forderungen stets nach. Bei Nanthan bleibt der Erziehungsstil diffus. Mara sieht sich einem klar autoritären Erziehungsstil ausgesetzt. Der Stiefvater überwacht Mara. Die Mutter orientiert sich an starren Regeln und Verboten. Dieser Erziehungsstil kann, wie in Maras Biografie, körperliche Misshandlungen begünstigen.

„Harte“ oder „weiche“ Erziehungsmethoden können nach Omer und von Schlippe (2008, S. 30) dazu führen, dass sich Jugendliche und ihre Eltern in Eskalationskreisläufen verfangen. Die Frage: „Wie hat der Autonomiekonflikt angefangen?“ tritt hinter dieser zirkulären Selbstorganisation der Eltern-Jugendlichen-Beziehung zurück. Eine symmetrische Eskalation zeigt Francescas Fall: Die Jugendliche reagierte auf die Kontrolle der Mutter mit der Botschaft „Lass mich in Ruhe!“ und mit vermehrtem Substanzkonsum. Die besorgte Mutter überwachte und kontrollierte umso mehr. Bei symmetrischen Eskalationen versuchten Eltern teilweise, wie im Fall Mara, ihre Autorität mit körperlicher Gewalt durchzusetzen. Vom komplementären Eskalationskreislauf war Leonies Autonomiekonflikt bestimmt: Die Mutter gab nach, auch als ihre frühadoleszente Tochter durch Schulverweigerung, Drogen, Polizeikontakte, Weglaufen etc. auffiel. Das Mädchen reagierte auf verständnisvolle Gesten ihrer Mutter mit der Botschaft „Ich bin der Boss!“ und mit Schlägen. Im Fall Nanthan feuerten sich komplementäre und symmetrische Eskalation (nachgeben und zurückschlagen) an: Der Jugendliche forderte von seinen Eltern immer mehr Geld und weitete seinen Ausgang aus. Die Eltern gaben, was er verlangte, und hatten ihm immer weniger entgegenzusetzen. Der kranke Vater war von ohnmächtiger Wut und Hilflosigkeit begleitet, was zu heftigen Machtkämpfen mit seinem Sohn führte.

## 5.2. Prozesse: Jugendliche und ihre Beiständinnen/Beistände

Die oben diskutierten Eskalationskreisläufe führten bei Mara zu körperlicher Misshandlung und bei Nanthan zu seiner Flucht von zu Hause. Die Behörden reagierten auf familiäre Krisen bzw. erzieherische Missstände. Bei Leonie, Francesca und Martin konnte oder wollte das Umfeld auffälliges Verhalten nicht mehr tragen. Die Behörden reagierten eher auf psychische und/oder soziale Auffälligkeiten der Jugendlichen. Die Biografien der fünf Jugendlichen ähneln sich signifikant, was Platzierungen betrifft. Wie Sozialarbeitende im Mandat der Erziehungsbeistandschaft ihre Rolle ausgestalten und wie die Jugendlichen diese wahrnehmen ist dagegen unterschiedlich. Vergleichend resümieren die Autorinnen diese Rollen, wie sie Beiständinnen/Beistände in den unter 5.1. dargestellten Konstellationen der Jugendlichen ausfüllen.

### 5.2.1. Fallvergleich

Im Fall Francesca nimmt die Beiständin die Rolle einer **„Kontrahentin zur Mutter“** ein. Die Eltern meldeten sich beim Vormundschaftssekretariat, als ihre durch Substanzkonsum auffällige Tochter ambulante Behandlungen verweigerte. Damit schrieben die Eltern das Problem Francesca zu und delegierten ihre Verantwortung an die Behörde. Die rechtliche Anhörung erlaubte der Jugendlichen nicht, ihre Situation selbst zu präsentieren. Für Francesca stellte die Zwangseinweisung mit Obhutsentzug einen massiven Einschnitt in ihre Handlungsautonomie dar und sie reagierte daher mit Opposition. Sie fühlte sich von den Eltern abgeschoben und hasste ihre Beiständin. Eine Annäherung erfolgte erst, als Francesca ihren Substanzkonsum unter Kontrolle hatte und wieder bei den Eltern lebte. Anfänglich ging Francesca als Beziehungstyp „Besucherin“<sup>36</sup> zur Beiständin, da ihre Eltern das wollten. Indem die Beiständin eine hohe Sensibilität darin entwickelt, Francescas Äusserungen und parasprachliche Signale wahrzunehmen, holte sie ihr Anliegen ab: „meine Freiheiten ausweiten“. Francesca erfuhr von der Beiständin ein wenig das Verständnis und Vertrauen, das ihr von der Mutter fehlte. Auch bildete die Beiständin, indem Francesca kollegial mit ihr scherzen konnte, einen Kontrast zur Mutter. Die Jugendliche strebt mit ihrer Beiständin in einem „Klagenden-Beziehungsmuster“ an, konträre Vorstellungen und Verhaltensweisen der Mutter zu verändern. Die Kommunikation geht aber mehr von der Mutter aus, die immer wieder anruft, um bei der Beiständin ihren Ärger und ihre Ängste bezüglich ihrer adoleszenten Tochter abzuladen. Die Mutter scheint überzeugt, dass die Beiständin besser an Francesca „herankommt“. Der Vater ist bei Gesprächen dabei, hält sich aber raus. Die intensiven Kontakte und ein seitens Beiständin initiiertes Regelkatalog verändern das Beziehungsmuster zwischen Francesca und ihren Eltern kaum. Francesca wirft ihrer Beiständin vor, sie könne sich gegenüber der Mutter nicht behaupten. Damit benennt Francesca ihr eigenes Dilemma: Die bald Volljährige ist ambivalent und fügt sich in ihrem Abhängigkeitsverhältnis der Mutter.

Einen Gegensatz bildet der Beistand in Martins Konstellation als **„Konkurrent zum Vater“**. Der Zeitpunkt x fehlt, an welchem der Beistand in Martins Leben trat. Durch die Trennung der Eltern und den Wohnungswechsel zur Mutter war unklar, wer (auch welche Behörde) für Martin zuständig ist. Der Beistand sagt, er sei für Martin aufgrund einer Gefährdungsmeldung der Schule eingesetzt worden, weil seine Leistungen absackten, er durch Alkohol- und Cannabiskonsum auffiel und sich mit ungünstigen Kollegen umgab. Erst als Martin von der Mutter zum Vater umzog, lernte er seinen Beistand kennen. Martin konnte aber nicht einordnen, weshalb und wozu

36 Der Fall „Francesca“ zeigt v.a. zwei Beziehungsmuster nach Steve de Shazer und Insoo Kim Berg (zit. in Weber, 2005, S. 30-32).

der Beistand da ist. Die Rolle wurde konkreter, als Martin (13) mit einer Alkoholvergiftung ins Spital kam. Der Beistand verwehrt fortlaufend Martins Willen, zurück zum Vater zu kehren. Martin reagierte darauf aggressiv; doch er konnte nichts dagegen tun, dass sein Vater nicht für ihn entscheiden und sorgen konnte. Eine Stabilisierung des Elternhauses erachtete der Beistand als aussichtslos: Der Vater war einsichtig, dass er Martin nicht „die Stange halten“ kann und die Beziehung der Mutter zu Martin war bereits abgebrochen. Martin muss deshalb bis heute im pädagogischen Alltag einer Pflegefamilie verweilen. Ein Betreuer einer Platzierungsorganisation begleitet ihn. Um persönliche Dinge geht es zwischen dem Beistand und Martin offenbar nicht, denn der Beistand ist mehr für Administratives da. Der Beistand erlebt seinen „Draht“ zu Martin eigentlich als recht gut, aber er will nicht allzu stark in Martins Leben eingreifen. Das Bild des Vaters als Alkoholiker, welches Martins Kindheit belastete, setzt sich aber auf der Ebene des Beistands fort. Dies erklärt Martins wiederholte Aussage, er stehe zu seinem Vater. Martin sieht keinen Sinn darin, dass ihm sein autonomes Leben mit dem Vater verwehrt bleibt. Aus Sicht der Autorinnen verschärft die Beistandschaft das durch die elterliche Trennung ausgelöste Gefühl von Martin (16), zum definitiven Verlassen der Eltern gedrängt zu werden.

Fast eine **„väterliche Autorität“** stellt der Beistand im Fall Leonie dar. Dies in einer Familienkonstellation, in welcher eine alleinerziehende Mutter mit permissivem Erziehungsstil den devianten Verhaltensweisen ihrer früh adoleszenten Tochter hilflos gegenüber stand. Der anfängliche Fallverlauf ist ein fast klassisches Dilemma des zivilrechtlichen Kinderschutzes: Leonie wurde gegen ihren Willen (Art. 310/314a ZGB) in Heime und Psychiatrien eingewiesen, lief immer wieder weg und wurde rausgeschmissen.<sup>37</sup> Ähnlich wie Francesca hasste Leonie den Beistand, weil er sie in geschlossene Abteilungen „versorgte“. Der Beistand erlebte es als belastend, als die Mutter täglich anrief und weinte, weil keine Institution Leonie aufnehmen konnte bzw. wollte. Unermüdlich strebte Leonie die Rückkehr nach Hause an und versuchte ihren Beistand mit strategischer Selbstpräsentation<sup>38</sup> für sich zu gewinnen. Der Beistand war in dieser Situation selbst ohnmächtig. Er begegnete Leonie und ihrer Mutter mit Strenge, harten Worten und Abgrenzung bzw. Ausstossung. Beidseitig aufbauend wurde der Kontakt des Beistands zu Leonie (15), als sie die vorgegebenen Ziele im letzten Erziehungsheim erreichte und die Mutter sich mit ihrer Tochter solidarisierte. Der Beistand signalisierte den Austritt, was Leonie motivierte. Dieses Wechselspiel „Besserung - Signalisation - Lockerung“ führte zur Rückplatzierung. Heute steuert der Beistand das fragile Autonomie- bzw. Machtverhältnis zwischen Mutter und Tochter vorrangig indem er an Leonies Vernunft appelliert. Leonie und ihre Mutter schätzen die erreichten Erfolge als ausreichende Basis für ein zukunftsfähiges Zusammenwohnen ein. Heute stellt Leonie ungeachtet des rechtlichen Rahmens auch zu ihrem Beistand eine enge „Bindung“ fest.

Im Fall Nanthan repräsentiert der Beistand einen **„Elternpartner“**, der gegensätzlich zum Fall Martin den Vater nicht konkurrenziert. Nanthan flüchtete nach einem tätlichen Zusammenstoß mit seinem Vater zu seinem Kollegen und suchte den Kontakt zur Behörde. Bei der zweiten Platzierung identifizierte der Beistand das in den Erzählungen der Sozialarbeitenden wiederkehrende „Abgabemuster“: Der kranke Vater war am Limit und wollte die Verantwortung für seinen Sohn delegieren, der seine Regeln nicht beachtete und in der Schule absackte. Nanthan erlebte diese zweite Platzierung als Strafe für sein „Fehlverhalten“. Bei der ambulanten Betreuung hörte

---

37 Das Dilemma von Interventionen nach Art. 310/314a ZGB gegen den Willen Jugendlicher skizziert Birchler (2005, S. 27-28).

38 Menschen präsentieren sich so, dass andere ein möglichst günstiges Bild von ihnen bekommen (Karl-Ernst H. Hesser, 2001, S. 31).

der Beistand einerseits das Anliegen des Vaters: „Machen Sie meinem Sohn klar, was ich als Vater sage, gilt!“, andererseits Nanthans Anliegen: „Engagieren Sie sich bei meinen Eltern für Freiheiten!“ Weil der Autonomiekonflikt durch diese doppelte Vereinnahmung fast über ihn abgewickelt wurde, wies der Beistand Nanthan zurück und fokussierte die Elternarbeit. Dies legitimierte er wie folgt: Einerseits soll der Adoleszente übliche Konflikte ohne Beistand bewältigen; andererseits soll der Vater nicht verdrängt werden. Der Beistand beachtete das kulturelle Männer- bzw. Vaterbild und erhöhte die systemische Elternpräsenz. Er leitete ein Eltern-Coaching mit Dolmetscher ein und ist mit den Eltern konstant in Kontakt. Dadurch nahm der Druck auf Nanthan ein Stück weit ab, er müsse bald selbständig sein und den Vater vertreten können. Während der Beistand sich als Bezugsperson negiert; signalisiert Nanthan (16) sein Bedürfnis, den Beistand als seine persönliche Bezugsperson zu behalten, wo er „abladen“ und „auftanken“ kann für künftige familiäre Entwicklungen.

In Maras Biografie kann die Beistandsrolle als **„fürsorglicher Garant“** resümiert werden. Neben der Beistandin Francescas ist dieser Beistand am nächsten dran an der Jugendlichen. Bis zum Zeitpunkt, als der Beistand in ihr Leben trat, litt Mara darunter, dass ihre Eltern sie körperlich misshandelten, sobald sie Freiräume ausweitete. Die straf- und zivilrechtliche Intervention und ein Aufenthalt in der Notaufnahme stoppten die Schläge. Der Beistand gab Ratschläge, wie man die Tochter (16) anders an Freiheiten heranführen könnte. Doch die Mutter zog sich zurück, um erneute Fehler in Maras Erziehung zu vermeiden. Mara nutzte diese Gelegenheit und weitete ihre Freiheiten aus. Der Stiefvater verlor folglich die Kontrolle über seine Stieftochter. Deshalb begann der Stiefvater Maras „Fehlverhalten“ dem Beistand weiterzuleiten. Übereinstimmend mit dem Beistand konstatiert Mara, dass sich der Stiefvater nie ändern werde. Der Beistand konnte die negative Falldynamik innerhalb der Familie, die weit in die Vergangenheit zurückreicht, nicht steuern und strebte eine Platzierung an. Dagegen sträubte sich Mara. Der Beistand akzeptierte ihren Willen und konzentrierte helfende Aktivitäten ganz auf sie. Mara sieht im Beistand ihre verlässliche Bezugsperson, die sich um sie sorgt. Trotz der zeitweise engen Betreuung regt der Beistand autonome Prozesse an. Er informierte über Wohnheime und Ausbildungen, ohne zu wissen, ob und auf welches Angebot Mara zugreifen wird. Einen künftigen Lebensweg ausserhalb der Familie halten heute beide für das Beste. Mara (17) will am Schluss sagen können: „Ich habe alle Lebensschritte selbst organisiert und mein Beistand hat mir einfach dabei geholfen“.

## 5.2.2. Diskussion

Mit Mey (2008, S. 156) wurde unter 2.6.3. erwähnt, dass Beiständinnen/Beiständen bei Jugendlichen mit Autonomiekonflikt „die Hände gebunden“ sind. Die von den Autorinnen interviewten fünf Beiständinnen/Beistände und die Jugendlichen selbst konkretisierten Handlungsgrenzen. Die Eltern haben, teilweise bald 18 Jahre, eine bestimmte Erziehung praktiziert und es fällt ihnen schwer auf veränderte soziokulturelle Realitäten ihres adoleszenten Kindes „umzuschalten“. Ebenfalls ist der erzieherische Handlungsrahmen der Eltern sowie der Beiständinnen/Beistände bei Jugendlichen, die in ihrer Persönlichkeit bereits wesentlich geprägt sind, beschränkt. Die Autorinnen diskutieren typische Muster im Zusammenspiel von Beiständinnen/Beiständen, Jugendlichen mit Autonomiekonflikt und ihren Eltern.

**Hypothese:** Die elterliche Präsenz beeinflusst die Position der Beiständigen/Beistände im Spannungsverhältnis zwischen Eltern und Jugendlichen.

Die Beiständigen/Beistände nahmen Verluste der elterlichen Präsenz (vgl. 5.1.2.) als implizites oder explizites Versagenserleben der Eltern wahr. Noch mehr weisen die Jugendlichen in den Interviews darauf hin, dass ihre Eltern im Versuch gescheitert sind, für richtig gehaltene Erziehungsvorstellungen zu realisieren bzw. eine erwünschte Beziehung zu ihnen herzustellen. Karl Heinz Pleyer (2003) erklärt dieses Erleben und Verhalten der Eltern als „parentale Hilflosigkeit“.

Eine Strategie der Eltern, um ihre Hilflosigkeit bzw. Ohnmacht zu überwinden ist nach Pleyer (2003, S. 6), dass sie sich von der Verantwortung für ihr Kind distanzieren. Diese aktive oder passive Verantwortungsabgabe an die Beiständin/den Beistand, welche bereits Mey (2008, S. 146) feststellte, durchzieht das Material der Autorinnen. Dies nicht nur bei Francescas Eltern, die sich wegen deren Substanzkonsums bei der Behörde meldeten. Nanthans Beistand berichtet, wie der kranke Vater zu ihm kam und sagte: „Ich kann nicht mehr, ich kann nichts machen, nehmt den Jungen und macht irgendetwas!“ (Z. 57). Nebst dem Bedürfnis nach Entlastung ist mit diesen „Abgabemustern“ meist eine selektive Wahrnehmung bzw. eine Problemzuschreibung verbunden (Pleyer, S. 4). Die Eltern deuteten hierbei soziokulturelle Realitäten oder signalisierte Autonomie- und Bindungsbedürfnisse ihres adoleszenten Kindes als Pathologie oder Defizit. Omer und von Schlippe (2008, S. 223) ergänzen, dass Eltern eine einzelne kritisch bewertete Handlung der/des Jugendlichen oft als ganzes Feld von störenden Verhaltensweisen wahrnehmen.

Konfliktvermeidung ist eine weitere Reaktion der Eltern, wenn ihre Präsenz verloren geht. Dies könnte eine Erklärung sein für die Rückzugsmechanismen, die Mey (2008, S. 159) beschreibt. Ein Beispiel ist der Fall Mara. Die Mutter erfuhr, dass Schlagen als Erziehungsmethode verboten ist. Der Beistand gab Ratschläge, um Mara anders an Freiheiten heranzuführen, doch die Mutter ging in eine „Down-Position“ (Pleyer, 2003, S. 5): Um erneute Erziehungsfehler und Konflikte zu vermeiden, wich die Mutter den Forderungen ihrer Tochter nach Stellungnahmen sowie den Veränderungsanregungen des Beistands aus. Dies löste einen Machtkampf des Stiefvaters aus, der von der Mutter weiterhin „harte“ Vorgehensweisen forderte. Mara selbst lehnte den Stiefvater als Miterzieher ab. Deshalb übermittelte der Stiefvater das „Fehlverhalten“ der Jugendlichen an den Beistand. Beistand und Stiefvater reagierten mit wechselseitiger Abwertung und Rückzug. Der Dauerkonflikt zwischen Mara und dem Stiefvater wurde dadurch nicht zu Ende geführt.

Zwischen der Rolle der Beiständin/des Beistands und der unter 5.1.2. konkretisierten elterlichen Präsenz scheint sich meist ein „dialogisches Passungsverhältnis“ einzuspielen. Im Fall Francesca haben abweichende Meinungen gegenüber der Mutter kaum Platz und der Vater bleibt „am Rand“ stehen. Die Beiständin positioniert sich als „Kontrahentin“ zur Mutter. Die Eltern dulden dies in der ambivalenten Überzeugung, dass die Beiständin Francesca besser versteht. Francesca hat diese Rolle ihrer Beiständin zwar durchaus in ihr Selbst- und Weltbild integriert, ihre Autonomie- und Bindungsbedürfnisse in Bezug auf ihre Eltern bleiben aber unbefriedigt. Bei Leonie und ihrer alleinerziehenden Mutter ist der Beistand in die Lücke der „väterlichen Autorität“ gesprungen. Er wendet „harte“ Vorgehensweisen an wie erzieherische Konsequenz bzw. konfrontative Gesprächsführung. Machtkämpfe zwischen Mutter und Tochter nehmen dadurch ab, aber es entsteht eine gewisse Abhängigkeit vom Beistand. Nanthans Beistand beachtet das kulturelle Rollenbild und holt entsprechend den Vater in seine familiäre Verantwortung zurück. Dadurch sinkt der Druck auf Nanthan, bald selbständig sein zu müssen, um den Vater zu vertreten.

**Hypothese:** Jugendliche mit Autonomiekonflikt reagieren signifikant häufig mit Reaktanz, womit sie bestimmte Botschaften an ihre Beiständinnen/Beistände vermitteln wollen.

Wiederholt sprechen die Beiständinnen/Beistände an, dass bei Autonomiekonflikten weniger die Eltern, sondern vielmehr die Jugendlichen mit Abwehrstrategien reagieren. Dies, wenn die Erziehungsbeistandschaft ihnen im Weg steht, ihr Leben autonom gestalten zu können. Diese normalen Reaktionen werden in der Sozialarbeit als Reaktanz bezeichnet (Kähler, 2005, S. 63).

Bei Francesca und Leonie errichtete die Behörde die Beistandschaft kombiniert mit einem Obhutsenzug nach Art. 310/314a ZGB; Martin nahm den Beistand seit der ungewollten Platzierung erst richtig wahr. Die Behörden reagierten vordergründig auf Verhaltensauffälligkeiten. Die Jugendlichen konnten der Behörde ihre Sicht nicht oder kaum präsentieren. Daher nahmen sie ihre Beiständin/ihren Beistand als reine Entscheidungs- und Kontrollinstanz wahr. Besonders Francesca drückte diese Sicht auf ihre Beiständin aus: „(...) hatte sie das Sagen! und dann hat sie über mich bestimmt, wo ich bin, und wo ich bleibe, was ich zu tun habe“ (Z. 40). Bei solch massiven Eingriffen in die Lebenswelt ohne Motivationsbasis bei den Jugendlichen ist Reaktanz erwartbar. Die Jugendlichen reagierten aggressiv, gingen auf Kurve, stellten Behandlungs- und Erziehungskonzepte in Frage etc. Dieses Verhalten kann interpretiert werden als letzte Möglichkeit, Grenzen zu setzen bzw. die Fähigkeit dazu zu demonstrieren (Conen, 1999, S. 287). Wenn die Eltern Bedingungen für die Rückkehr nach Hause stellten, minderte dies die Reaktanz. Liechti (2009, S. 55) erklärt, dass die Massnahme dadurch glaubwürdiger wurde. Diese klaren und fairen Bedingungen fehlten Martin, weshalb er resignierte, sich selbst anzustrengen.

Zu Gesprächen gingen einige Jugendliche extrinsisch motiviert, mit der Haltung: „Dann komm ich halt, sag aber nichts“ (Liechti, 2009). Ein Beispiel ist Francesca, die zudem den Abbruch der Suchttherapie ankündigte, welche die Beiständin im Rahmen ihrer Befugnisse koordinierte. Die junge Frau schützte sich wohl vor erneuten Enttäuschungen, weil sie sich bisher von Professionellen abgewiesen fühlte. Es fällt auf, dass alle Jugendlichen durch die Platzierungen Stigmatisierungen und soziale Isolation erfahren haben. In der Folge setzten sie sich mit Fragen der Anpassung und Sozialintegration auseinander. In einigen Fällen steht eine erneute Platzierung als Druckmittel im Raum. Manche Jugendliche haben eine Strategie erlernt, um auszuweichen: Sie entsprachen in Gesprächen mit ihrer Beiständin/ihrer Beistand oder mit den Eltern (scheinbar) konformen Anforderungen, handelten aber in ihrer Lebenswelt anders. Vor allem Leonie und die zwei jungen Männer wenden diese „strategische Selbstpräsentation“ (Hesser, 2001, S. 31) an.

Weil sie es in ihrer Familie „nicht mehr aushielten“ meldeten sich Nanthan bei der Behörde und Mara bei der Polizei. Damit haben diese Jugendlichen selbst, ohne es zu wissen, das sie betreffende zivilrechtliche Verfahren initiiert. Die Behörde reagierte vordergründig auf latente oder akute körperliche Misshandlung. Die Jugendlichen sahen sich anlässlich der Intervention „gegen“ ihre Eltern berechtigt, lang verwehrte Freiheiten auszuleben. Die Beistände waren in der Folge mit Schulabsenzen und tagelangem „auf Kurve Gehen“ der Jugendlichen konfrontiert. Als die Beistände mit den Eltern Regeln ausarbeiteten, rebellierte die Jugendlichen. Besonders Nanthan ist ein Beispiel, dass diese Reaktanz dazu dienen kann, die Achtung vor sich selbst aufrecht zu erhalten (Conen, 1999, S. 287). Interessant ist, dass alle Jugendlichen austesteten, ob ihre Beiständin/ihr Beistand ambivalent, nachgiebig, kritisierend, kontrollierend etc. ist wie ihre Eltern. Nach einer Annäherung versuchten die Jugendlichen wiederholt, ihre Beiständin/ihren Beistand zu überzeugen, sich bei den Eltern für bedrohte Freiheiten zu engagieren.

**Hypothese:** Jugendliche und ihre Eltern übertragen gegenseitige Gefühle und Rollenerwartungen auf die Beziehung zur Beiständin/zum Beistand.

Mey (2008, S. 156) stellte fest, dass die Eltern bei Autonomiekonflikten oft ihre Ohnmachtsgefühle auf die Beiständinnen/Beistände projizieren. Die Autorinnen fanden im Fall von Leonie und Sozialarbeiter Herr Sigrist ein Beispiel für diese „Dynamik der doppelten Ohnmacht“: Die alleinerziehende Mutter delegierte das deviante Verhalten ihrer Tochter an den Beistand. Dieser schilderte im Interview, dass die schwierigste Zeit war, als die Mutter anrief und weinte, weil ein Platz für Leonie in einem Heim fehlte. Der Beistand tönt an, dass die Mutter ihm vorwarf „nichts zu tun“. Im gleichen Atemzug sagt der Beistand, dass er selbst ohnmächtig war. Eine Erklärung ist, dass die Mutter hierbei Ohnmachtsgefühle auf den Beistand übertrug.

Die Autorinnen trafen aber vielmehr bei den interviewten Jugendlichen auf Gefühle und Rollenerwartungen, die im Beziehungsgeschehen mit der Beiständin/dem Beistand reaktiviert werden. Konstantin Niehaus (2009) erklärt diese Prozesse als Übertragung und Gegenübertragung. Bei allen fünf Jugendlichen traten die Beiständinnen/Beistände in ihr Leben, indem sie eine ausserfamiliäre Platzierung begleiteten. Besonders bei Platzierungen gegen ihren Willen erlebten die Jugendlichen dies als Strafe für ihr „Fehlverhalten“ oder ihr „Schlechte-Tochter-“ bzw. „Schlechter-Sohn-Sein“. Bei den Jugendlichen scheinen diese Schuldgefühle nicht so ausgeprägt. Größer war ihre Wut, dass ihre Eltern „versagt“ haben und sie „abschieben“. Es erstaunt, dass die Jugendlichen von Hass und Verachtung gegenüber der Beiständin/dem Beistand sprachen. Eine Erklärung sehen die Autorinnen darin, dass Jugendliche „trotz allem“ gegenüber ihren Eltern loyal sind und deshalb Hassgefühle auf ihre Beiständin/ihren Beistand übertragen.

Im Herkunftsmilieu gerieten Jugendliche und Eltern oft in alte Muster. In der Folge entstand eine doppelte Vereinnahmung: Die Jugendlichen und ihre Eltern übertrugen gegenseitige Rollenerwartungen, Wünsche und Gefühle auf die Beiständin/den Beistand. Diese Übertragungs- und Gegenübertragungsdynamiken führten wiederholt dazu, dass der Autonomiekonflikt quasi über die Beiständin/den Beistand abgewickelt wurde oder die Beiständin/der Beistand entweder bei den Eltern oder bei der/dem Jugendlichen ansetzte. Entsprechend ambivalent sind die Jugendlichen in der Beziehung zu ihrer Beiständin/ihrem Beistand: Einerseits sprechen sie viel von „Vertrauen“, „Bindung“, „Bezugsperson“. Andererseits sagen sie, dass sie ihre Beiständin/ihren Beistand eigentlich ebenso wenig brauchen wie ihre Eltern. Zugleich bedauern die Jugendlichen, dass sie es ihren Eltern „nicht recht machen“, sich „nicht durchsetzen“ können oder „im Stich gelassen“ werden. Wiederholt trafen die Autorinnen auf den Vorwurf, dass die Beiständin/der Beistand in Bezug auf ihre Beziehung zu den Eltern „nichts hinkriegt“. Die Autorinnen vermuten, dass Jugendliche damit ihre Enttäuschung auf die Beiständin/den Beistand projizieren, dass sie bestimmte Bindungs- und Autonomiebedürfnisse nicht befriedigen können.

Auf der Ebene der Beiständinnen/Beistände wiederholte sich dann meist der Annäherungs-Vermeidungs-Konflikt (Liechti, 2009, S. 87) der Eltern: Einerseits sind die Sozialarbeitenden im Mandat der Erziehungsbeistandschaft gesetzlich und professionell verpflichtet, den Jugendlichen fürsorglich zur Seite zu stehen; andererseits erleben sie, dass die Jugendlichen gerade diese Leistungen oft ablehnten.

## 6. Schlussteil

Die Erkenntnisgewinne der Bachelor-Arbeit zur „Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB) für Jugendliche mit Autonomiekonflikt“ finden sich in den Kapiteln 4. und 5. Erstmals würdigte eine sozialrekonstruktive Forschung die Biografien und Lebenswelten von Jugendlichen mit Autonomiekonflikt. Die Bedeutung der Beiständigen/Beistände im Leben der Jugendlichen wurde anschaulich präsentiert. Fünf Jugendliche und ihre Beiständigen/Beistände lieferten die Basis, indem sie in narrativen Interviews erzählten, wie sie die Prozesse im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft erlebt haben.<sup>39</sup>

Entlang der Perspektiven und Handlungen der Jugendlichen entwickeln die Autorinnen im Schlussteil ein Modell für die Praxis, welches die wichtigsten Befunde bündelt. Die Strukturierung erfolgt nach dem „Luzerner Modell“, einem multiperspektivischen Handlungsmodell der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit (Ursula Fuchs, 2009). Kern sind „spezielle“ methodische Empfehlungen, anders als sie im Lehrbuch stehen. Das kleine Praxismodell zur „Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB) für Jugendliche mit Autonomiekonflikt“ folgt vier Phasen:

### Phase I: Gefährdungslage Autonomiekonflikt

Diese Phase beschreibt und erklärt eine spezifische Gefährdungslage des Jugendalters: den Autonomiekonflikt. Sie bündelt die Forschungsergebnisse zu Konstellationen der Jugendlichen.

### Phase II: Der Weg zur Erziehungsbeistandschaft

Skizziert wird, wie Jugendliche das behördliche Kindesschutzverfahren erleben. Methodische Hinweise bezüglich der Anhörung und Partizipation richten sich explizit an Behörden.

### Phase III: Mandatsführung bei Jugendlichen

Fokus ist das Dreieck Eltern – Jugendliche/r – Beiständin/Beistand. Mandatsführende Sozialarbeitende erhalten Anregungen für die Kooperation mit Jugendlichen und ihren Eltern.

### Phase IV: Fazit

Prägnante Antworten auf die Forschungsfragen schliessen ab. Impulse regen zukünftige Praxisentwicklungen und Fachdiskurse in Bezug auf Jugendliche im zivilrechtlichen Kindesschutz an.

*Zur Übersicht und für den raschen Zugriff sind alle Empfehlungen aufgelistet:*

A: Jugendlichengerechte Anhörung .....	73
B: Partizipation Jugendlicher im Entscheidungsprozess .....	74
C: Platzierte Jugendliche begleiten.....	75
D: Gesprächsführung mit Jugendlichen.....	76
E: Beziehungsgestaltung mit Jugendlichen.....	77
F: Autorität durch Beziehung .....	78
G: Umgang mit besorgten und verärgerten Eltern .....	79
H: Klärende Familiengespräche .....	80

<sup>39</sup> Nähere Angaben zum Sample und zur Forschungsmethode finden sich im Kapitel 3.

## 6.1. Phase I: Gefährdungslage Autonomiekonflikt

Diese Phase beschreibt, erklärt und beurteilt Konstellationen von Jugendlichen mit Autonomiekonflikt. Die Autorinnen streben an, Lesende dafür zu sensibilisieren.

Die Gefährdung des Kindeswohls wurde im Kapitel 2.1. als erste Voraussetzung für zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen erläutert. Eine Gefährdung liegt vor, sobald eine Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist“ (Hegnauer, 2000, N 27.14). Gefährdungslagen sind somit nicht Merkmale der Jugendlichen, sondern Konstellationen, die in ihre Umwelt eingebunden sind (Jud, 2008a, S. 26).

Eine für die Jugendphase spezifische Ausprägungsform der Kindeswohlgefährdung, der Autonomiekonflikt wurde unter 2.2. eingeführt. Die Definition stammt von Mündler et al. (2000): „Der Autonomiekonflikt bezeichnet die Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern“ (S. 61). Nach Mündler et al. liegt das Problem darin, dass sich Eltern den veränderten soziokulturellen Realitäten ihres adoleszenten Kindes mangelhaft anpassen. In Migrationsfamilien spielen auch differente kulturelle Lebensentwürfe eine Rolle.

Den Forschungsstand zu Konstellationen von Jugendlichen mit Autonomiekonflikt im zivilrechtlichen Kindesschutz stellte das Kapitel 2.3. dar. Anhand von Dossiers eruierte Jud (2008a, S. 37), dass bei Jugendlichen häufig Verhaltensauffälligkeiten auftreten. 60 Prozent der Jugendlichen haben alleinerziehende Eltern (ebd., S. 39). In der Altersgruppe der 13- bis 18-Jährigen sind Autonomiekonflikte nach Voll (2006, S. 245) mit 22 Prozent die zweithäufigste Gefährdungslage.

### 6.1.1. Konstellationen der Jugendlichen

Wie deuten Jugendliche und Sozialarbeitende den Autonomiekonflikt und welche biografisch-lebensweltlichen Konstellationen sind damit verbunden? Im Kapitel 5.1.1. haben die Autorinnen „idealtypische“ Bilder des Autonomiekonfliktes gebildet und verglichen. Alle fünf Jugendlichen erfuhren vor der behördlichen Kindesschutzintervention im Sinne Schütz'scher Verlaufkurven, dass sie ihr Leben nicht mehr gemäss eigener Wünsche gestalten können.

Drei der interviewten Beiständinnen/Beistände schilderten, dass bei den Jugendlichen vor der behördlichen Kindesschutzintervention soziale und psychische **Verhaltensauffälligkeiten** auftraten. Francesca selbst sieht den Auslöser ihres Autonomiekonflikts darin, dass sie mit 12 Jahren begann zu rauchen. Die Mutter verschärfte Kontrollen und bestrafte sie mit Hausarrest. Im Alter von 15 Jahren trieb dies Francescas Suchtverlaufskurve voran. Die Beiständin charakterisiert den heutigen Autonomiekonflikt wie folgt: Die Mutter hat grosse Angst um ihre Tochter, gleichzeitig sieht sie nicht, dass Francesca 17 Jahre alt ist. Martin definiert die Trennung seiner Eltern als Auslöser. Er schildert, wie er mit 11 Jahren einen Verlust seines Vaters erlitt, der für ihn die wichtigste Bezugsperson ist. Der Beistand fasst den Autonomiekonflikt mit sozial abweichenden Verhaltenweisen Martins zusammen: „Ausbrechen aus Strukturen, Missachten von Regeln, schulisches Absacken, ungünstiger Freundeskreis, Substanzkonsum, Autoaggressionen“. Bei Leonie ist die Beziehung zu ihrer alleinerziehenden Mutter nicht „im Lot“. Leonie sagt, sie hätte sich in ihrer Kindheit gerne an einer Vaterfigur orientiert, die ihr fehlte. Der Beistand deutet, dass Leonie zum Familienoberhaupt wurde, gegen welches sich die permissiv erziehende Mutter nicht wehren konnte. Leonie schildert die Folgen: Mit 11 Jahren flog sie von der Primarschule, umgab sich mit Arbeitslosen, verschwand über Wochen von zu Hause und schlug ihre Mutter.

Bei den Jugendlichen mit Migrationshintergrund spielten **kulturelle Lebensentwürfe** eine Rolle. Im Fall Nanthan ist zentral, dass das kulturelle Vater- bzw. Männerbild verlangte, dass der Jugendliche bald selbstständig ist, um den kranken Vater vertreten zu können. Der Beistand beurteilt den sichtbaren Konflikt wie folgt: Nanthan habe Regeln der Eltern nicht beachtet, sei auf Kurve gegangen und habe Geld gefordert. Nanthan selbst erzählt von eskalierenden Meinungsverschiedenheiten mit seinem Vater. Der Vater konnte seinem 14-jährigen Sohn immer weniger entgegenhalten und reagierte auch aggressiv. Bei Mara wandte die Mutter einen von der Kultur des Heimatlandes geprägten Erziehungsstil an. Mara und ihr Beistand sagen, dass die Mutter ihr kaum Freiheiten zugestand. Als Mara mit ca. 12 Jahren in die Adoleszenz kam und ihr Verhalten an Peers orientierte, reagierten die Mutter und der Stiefvater zunehmend mit körperlicher Misshandlung. Der aktuelle Konflikt besteht darin, dass Mara erzieherische Interventionen ihres Stiefvaters als Einmischung in ihre Privatsphäre erlebt, gegen die sich die Jugendliche wehrt.

### 6.1.2. Erklärung und Beurteilung

Aus oben dargestellten Forschungsergebnissen lässt sich keine generelle Formel ableiten, wann die Schwelle von „normalen“ Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren Jugendlichen überschritten ist. Die Ermessensfrage, was dem Wohl der/des Jugendlichen schadet, müssen Behörden im konkreten Einzelfall beantworten. Um die rekonstruierten Autonomiekonflikte zu erklären und zu beurteilen, bezogen die Autorinnen im Kapitel 5.1.2. humanwissenschaftliche Konzepte bei: Verluste der „elterlichen Präsenz“, „Beziehungsmodi“ und „Eskalationskreisläufe“.

In den Interviews schilderten die Jugendlichen, wie ihre Eltern zwischen ihrem 11. und 15. Lebensjahr die Kontrolle über sie verloren. Die Autorinnen interpretierten, dass **Verluste der elterlichen Präsenz** die Bewältigung altersbedingter Ablösungskonflikte massgeblich behindern. Dabei stützen sie sich auf das systemische Konzept nach Omer und von Schlippe (2008): Elterliche Präsenz ist das Bewusstsein, als Mutter, als Vater im Zentrum der Familie zu stehen und zu handeln (S. 33). Entweder erlitten die Jugendlichen die elterliche Trennung/Scheidung als Verlust des Vaters als männliche Bezugsperson oder sie erfuhren, dass ein Elternteil den Ablösungsprozess nicht aktiv begleitete. Meist waren die Eltern aufgrund fehlender Ressourcen oder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen nicht in der Lage, ausreichend präsent zu sein: hohe Beanspruchung durch Erwerbstätigkeit, physische Krankheit, psychische Probleme und Alkoholprobleme. Bei den Migrationsfamilien (Nanthan, Mara) spielten zudem differente kulturelle Lebensentwürfe eine Rolle, was Münder et al. (2000, S. 61) als ein Charakteristikum des Autonomiekonflikts aufführten.

Die Jugendlichen und ihre Beiständinnen/Beistände berichteten von problematischem Substanzkonsum, Delinquenz, Aggressionen, schulischen Absenzen und Leistungsabfällen. Dies stimmt mit Juds (2008a, S. 36) Ergebnissen überein. Die Autorinnen interpretierten anhand ihres empirischen Materials, dass diese Verhaltensweisen der Jugendlichen meist von bestimmten Autonomie- und Bindungsbedürfnisse motiviert waren. Diesbezüglich hat Stierlin (1980, zit. in Liechti, 2009, S. 115) drei **Beziehungsmodi** konzeptualisiert, welche die Autonomieentwicklung gefährden können. Ein Beispiel für den Bindungsmodus ist Francesca: Eigene Initiativen der Jugendlichen sind unterdrückt und sie hält sich für wenig kompetent, unter Peers zu bestehen. Wenn wie bei Martin ein Ausstossungsmodus die Autonomieentwicklung behindert, fühlen sich Jugendliche zum Verlassen des Elternhauses gedrängt. Der dritte Modus, der Delegationsmodus, ist bei Nathan ersichtlich: Eltern binden ihr adoleszentes Kind durch „Aufträge“ an sich.

Die **Eskalationskreisläufe** (Omer & von Schlippe, 2008, S. 30) sehen die Autorinnen als übergreifenden Erklärungsrahmen, wie es zur Erziehungsbeistandschaft der Jugendlichen kam. Ein symmetrischer Autonomiekonflikt ist durch gegenseitiges Hochschaukeln von Feindseligkeiten bestimmt. Ein Beispiel ist Francesca: Die Eltern moralisierten ihr Verhalten, worauf sie mit der Botschaft reagierte „Lasst mich in Ruhe!“ Die Eltern kontrollierten umso mehr. Bei symmetrischen Eskalationen versuchten die Eltern meist, ihre Autorität auch mit körperlicher Gewalt durchzusetzen. Komplementäre Eskalationen dagegen sind durch eine Dynamik von extremem Verhalten und Nachgeben bestimmt. Ein Beispiel ist Leonie, die erfuhr, dass ihre alleinerziehende Mutter zu schwach ist, um ihrem gefährdenden Lebensstil standzuhalten, worauf sie mit der Botschaft reagierte „Ich bin der Boss!“ Schliesslich können sich bei einem Autonomiekonflikt, wie bei Nanthan, in der Eltern-Kind-Beziehung komplementäre und symmetrische Eskalationen (nachgeben und zurückschlagen) anfeuern.

## 6.2. Phase II: Der Weg zur Erziehungsbeistandschaft

Das zivilrechtliche Verfahren bis zur Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft wurde im Kapitel 2.6.1. erläutert und mit der Dossieranalyse von Voll (2008a/b) verknüpft. Diese Phase fügt eine dritte Perspektive hinzu: Wie erleben Jugendliche den Weg zur Massnahme? Drei Schlüsselemente werden beleuchtet, die in den Erzählungen der Jugendlichen relevant waren.

### 6.2.1. Gefährdungsmeldung

Die Dossieranalyse von Voll (2008a, S. 84) ergab, dass bei Autonomiekonflikten der Anteil an Eltern, die selbst eine Gefährdungsmeldung bei der Behörde machen, mit 72 Prozent hoch ist. In der qualitativen Forschung der Autorinnen meldeten sich nur Francescas Eltern beim zuständigen Sekretariat der Vormundschaftsbehörde<sup>40</sup>; dies nachdem ihre Tochter ambulante Suchtherapien verweigert hatte. Francesca fühlte sich verraten und abgeschoben. Weil sie es in ihrer Familie nicht mehr aushielten meldeten sich Nanthan bei der Behörde und Mara bei der Polizei. Beide wurden durch „Netzwerkangehörige“ zu diesem Schritt bewogen: Mara von ihrer Kollegin; Nanthan vom Elternhaus eines Kollegen. Leonie und Martin wussten nicht, dass die Gefährdungsmeldung von der Jugendberatungsstelle bzw. der Schule an die Behörde gelangt war.

### 6.2.2. Anhörung

Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV räumt den betroffenen Eltern und Jugendlichen das Recht ein, dass sie über das Verfahren informiert werden, die Akten einsehen, mitwirken und sich äussern können. Ein wichtiges Element davon ist, dass Jugendliche nach Art. 314 Ziff. 1 ZGB und Art. 12 UN-KRK angehört werden müssen. In den von Voll (2008a, S. 96) erhobenen Dossiers ist bei über 12-jährigen Jugendlichen nur in 66 Prozent ein Dokument zur Anhörung zu finden. Von den fünf Jugendlichen, welche die Autorinnen interviewten, erzählte nur Francesca über ihre Anhörung. Die rechtliche Anhörung erlebte die damals 15-Jährige sehr negativ wie ein Verhör: „Der Vormundschaftssekretär sass am PC und jedes Wort, welches ich sagte, hat er da protokolliert, (ächzt) ich bin mir vorgekommen wie vor Gericht“ (Z.191-192).

---

<sup>40</sup> In den erhobenen Kinderschutzelfällen waren die Behörden organisiert als kommunal-generalistische Gemeindeexekutiven mit professionellen (Recht, Soziale Arbeit) Sekretariaten. Nähere Angaben zum Sample finden sich im Kapitel 3.

### **Empfehlung A: Jugendlichengerechte Anhörung**

Empfehlung A zeigt, was bei der Durchführung der Anhörung speziell zu beachten ist, um den Jugendlichen und ihren Kompetenzen gerecht zu werden und mit ihnen den „Einstieg“ im zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren positiv in Angriff nehmen zu können.

Als Prinzip formuliert Dr. iur. Jonas Schweighauser (E-Mail vom 2.08.2010): Je älter Jugendliche sind, umso ähnlicher ist die Anhörung derer Erwachsener. Die Anhörung beginnt bereits mit der Einladung: Jugendlichen muss mitgeteilt werden, was der Zweck des sie betreffenden Verfahrens ist und dass es ihr Recht ist, sich selber zu ihrer Situation zu äussern. Wichtig ist, Jugendliche in einer persönlichen Art und Weise anzusprechen. Dr. phil. Heinrich Nufer (E-Mail vom 2.08.2010) nimmt Stellung: Die Anhörung Jugendlicher ist ohne das Beisein der Eltern durchzuführen. Nufer pflichtet weiter dem Ansatz bei, anstelle eines wörtlichen Protokolls das Gespräch zusammenfassend festzuhalten, um eine Gerichtsatmosphäre zu vermeiden. Laut Nufer ist darauf zu achten, dass die anhörende Person jugendpsychologische Grundkenntnisse hat.

Jugendliche verfügen i.d.R. über ausgeprägte Kommunikationskompetenzen. Umso wichtiger ist, dass sie wissen, worum es geht und wofür die Behörde da ist. Junge Erwachsene können erwarten, dass ihnen die juristische Sachlage in vereinfachter Form dargelegt wird. Der Kern einer Anhörung ist, dass Jugendliche wahr- und ernst genommen werden, ihre Sicht der Situation selbst schildern und zu vorgesehene Massnahmen Stellung beziehen können. Maria Solèr (2009, o.S.) formuliert als Leitgedanken: „Individuell Sicherheiten anbieten, nicht mit dem Ziel, ein Resultat zu bekommen, sondern zu unterstützen“. Zur Erhebung des Sachverhalts sind auch positive Fähigkeiten der Jugendlichen und Ressourcen in ihrem sozialen Umfeld zu erkunden.

Manche Jugendlichen reagieren abwehrend (fluchen, „rasten aus“, beteiligen sich nicht etc.). Diese normalen Abwehrreaktionen auf die empfundene Gefahr einer Autonomiebeschränkung werden als „Reaktanz“ verstanden. Methodische Hinweise für einen professionellen Umgang mit Abwehrreaktionen während der Anhörung, liefert Hesser (2001): Die Jugendlichen müssen mit ihren Gefühlen wie Angst, Wut sowie ihren Erwartungen abgeholt werden. Wichtig ist, die Grenzen der Macht der Behörde zu umschreiben und Wahlmöglichkeiten zu schaffen. Häfeli (2005, S. 277) ergänzt: Jugendliche haben das Recht, nichts zu sagen und dürfen Teile der Anhörung als vertraulich bezeichnen, sodass sie nicht im Protokoll erscheinen.

Am Schluss müssen Jugendliche wissen, welche nächsten Schritte die Behörde plant und wie es weitergeht; inklusive der zeitlichen Dimension. Der Anspruch der Jugendlichen ist erst erfüllt, wenn das Ergebnis der Anhörung Eingang in die Erwägungen der Behörde findet.

### **6.2.3. Entscheidungsprozesse**

Unter Einbezug aller eingeholten Informationen müssen Behörden beurteilen, ob sich der Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls erhärtet hat, inwieweit die Eltern (nicht) bereit und in der Lage sind die Gefährdung zu beheben, ebenso inwiefern freiwillige Massnahmen (nicht) greifen (Art. 307 Abs. 1 ZGB).<sup>41</sup> Die Behörde wägt dann ab, wo und was zu ergänzen ist und welche Massnahmen nach Art. 307 bis 312 ZGB dazu nötig und geeignet sind.

<sup>41</sup> Kriterien für einvernehmliche Massnahmen nennt die Kommission für Kinderschutzes des Kantons Zürich (2004, S. 28).

Die Forschung der Autorinnen ergibt, dass die Jugendlichen mit ihren Perspektiven und Handlungen hierbei nicht oder kaum einbezogen waren. Francesca erlitt einen Verlust in ihre Handlungsautonomie, als sie kurz nach der Anhörung unerwartet mit dem Behördenentscheid konfrontiert wurde: „Da haben diese mir dort einfach vor den *Latz* geknallt, ja ich werde jetzt zwangseingewiesen und dazu komme die Beistandschaft.“ (Z. 22-24). Leonie erzählt dasselbe mit anderen Worten: „*Zack!* auf ein Mal hatte ich einen Beistand!“ (Z. 172).

### **Empfehlung B: Partizipation Jugendlicher im Entscheidungsprozess**

Empfehlung B plädiert dafür, dass Jugendliche soweit möglich an den Entscheidungsprozessen im zivilrechtlichen Verfahren partizipieren können.

Partizipation heisst, dass Behörden und Beiständinnen/Beistände den Jugendlichen eine verbindliche Einflussnahme auf die sie betreffenden Planungs- und Entscheidungsprozesse ermöglichen (Thomas Jaun 1999, S. 266). Jugendliche müssen als Subjekte mit ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten in den Prozess eingebunden werden.

Wichtige rechtliche Grundlage für die Partizipation Jugendlicher sind (de jure): Art. 12 UN-KRK; Art. 11 Abs. 2 BV; Art. 19 Abs. 2 ZGB; Art. 301 Abs. 2 ZGB; Art. 314 Ziff. 1 ZGB; Art. 314a ZGB. Die zunehmenden Rechte und praktischen Möglichkeiten zu autonomem Handeln Jugendlicher verlangen, ihre Meinungsäusserung als Entscheidungsgrundlage (de facto) stärker zu berücksichtigen sowie zu gewichten. Die Qualitätsstandards des Projekts „Quality4Children“ ([www.quality4children.ch](http://www.quality4children.ch)) wurden für Platzierungen entwickelt, können aber allgemein handlungsleitend sein für die Partizipation Jugendlicher im zivilrechtlichen Verfahren. Nützlich für eine partizipative Indikation bei Platzierungen ist auch der Leitfaden von Blülle (1996).

## **6.3. Phase III: Mandatsführung bei Jugendlichen**

Wie erleben Jugendliche und ihre Beiständinnen/Beistände die Prozesse der Mandatsführung? Wichtige Befunde beziehen sich auf die Kooperation mit den Jugendlichen, ihren Eltern und dem Familiensystem. In diesen drei Handlungsfeldern finden sich Antworten, wie Beiständinnen/Beistände einen Zugang zu Jugendlichen finden und als konstante Bezugsperson wirken können. Empfehlungen sind mit Einzelfällen illustriert und mit Methodenliteratur verknüpft.

### **6.3.1. Kooperation mit Jugendlichen**

Die fünf Beiständinnen/Beistände traten mit Platzierungen ins Leben der Jugendlichen (13 bis 16 Jahre); bei drei Jugendlichen zeitgleich mit einem Obhutsentzug nach Art. 310 ZGB.<sup>42</sup> Die vier städtischen Behörden ordneten Mandate nach Art. 308 Abs. 1 + 2 ZGB an und die ländliche Behörde ein Generalmandat, was sich mit Volls (2008a, S. 97) Ergebnis deckt. Bei den Befugnissen der Beiständinnen/Beistände (Abs. 2) zeigte sich das Bild im Kapitel 2.5.1. mit den häufigen Spezialaufgaben: Vorbereitung und/oder Begleitung der Platzierung, Unterstützung in Bildungs- und Berufsfragen, Spezialaufgaben in Bezug auf Jugendliche mit psychischen Auffälligkeiten.

<sup>42</sup> Siehe dazu auch die Tabelle 1 mit den Grunddaten zur Untersuchungsgruppe im Kapitel 3.

## Fremdplatzierung

Die selbstmeldenden Jugendlichen, Mara und Nanthan, konnten mit ihrer Einwilligung in eine Platzierung und mit ihren Beiständen, die fortan „für sie da waren“, ihre Schütz'schen Verlaufskurven weitgehend durchbrechen. Mit der Einsicht der Jugendlichen ist verbunden, dass sie ihren Heimaufenthalt grundsätzlich als „Auszeit“ von ihrer Familie erlebten und merkten, dass ihre Beistände wirkungsvoll darauf hinarbeiten, dass sie „es zu Hause wieder gut haben“.

Bei Francesca, Leonie und Martin wurden Platzierungen gegen ihren Willen durchgesetzt, die ihre Schütz'schen Verlaufskurven über Monate bis Jahre negativ vorantrieben. Diese Jugendlichen nahmen die Beistandin/den Beistand als reine Kontroll- und Entscheidungsinstanz wahr und fühlten sich abgeschoben. Besonders Francesca drückte dies aus: „(...) hatte sie das Sagen! und dann hat sie über mich bestimmt, wo ich bin, und wo ich bleibe, was ich zu tun habe“ (Z. 40). Mit Stigmatisierung und Isolation konfrontiert; reagierten Jugendliche aggressiv, gingen auf Kurve, boykottierten Behandlungs- und Erziehungskonzepte, wurden rausgeschmissen etc.

### *Empfehlung C: Platzierte Jugendliche begleiten*

Empfehlung C zeigt Beiständinnen/Beiständen, die eine Platzierung begleiten, was Jugendliche von ihnen brauchen, damit der ausserfamiliäre Problemlösungsversuch gelingen kann.

Jugendliche, die im Entscheidungsprozess nicht mitwirken konnten, verschafften sich auf ihre Weise Gehör. In diesem Fall verweisen die Autorinnen einen Schritt zurück (vgl. Empfehlung A und B). Hinderliche Rollenkonfusionen sind zu klären: Die Beistandin/der Beistand ist nicht verlängerter Arm der Behörde. Einige Jugendliche fanden den Behördenentscheid „komisch“ und fühlten sich in der Institution bzw. Pflegefamilie auch nach einer Anlaufphase unwohl. Es gibt Fälle, in denen angezeigt ist, dass die Beistandin/der Beistand anwaltschaftlich die Entlassung resp. gerichtliche Beurteilung der/des unter 16-Jährigen ansteuert (Biderbost, 1996, S. 334).

Für die Jugendlichen war zentral, mit ihrer Beistandin/ihrem Beistand „unter vier Augen“ sprechen zu können. Francescas Zitat verdeutlicht dies: „Nein einfach am Anfang, dass wir nie zusammen hocken konnten, meine Beistandin und ich, alleine! und einfach mal reden. Das ist irgendwie das, was gefehlt hat.“ (Z. 331-333) Leonie schöpfte Kraft daraus, dass ihr Beistand im Heim anrief und echtes Interesse bekundete. Alle Jugendliche verband ihre Hoffnung, ins Elternhaus zurückkehren zu können. Der Sinn und die Legitimation der Massnahme ergab sich für die Jugendlichen daraus, dass sie erlebten, wie ihre Beistandin/ihr Beistand ihnen aktiv half an den familiären und persönlichen Ursachen der Platzierung zu arbeiten.

## Reaktanz bei Jugendlichen

Die Beiständinnen/Beistände schilderten wiederkehrend, dass die Jugendlichen zu Beginn in Gesprächen mit Reaktanz reagierten: Es handelt sich um normale Abwehrreaktionen, die durch Einschränkung von Autonomieräumen erzeugt werden (Kähler, 2005, S. 63). Francesca ging anfangs extrinsisch motiviert zu ihrer Beistandin mit der Haltung: „Dann komm ich halt, sag aber nichts“. Leonie wandte strategische Selbstpräsentation an: Sie entsprach im Gespräch mit dem Beistand (scheinbar) konformen Anforderungen, handelte aber anders. Mara und Nanthan rebellierten, als die Beistandin/der Beistand mit den Eltern Regeln ausarbeitete etc. Kapitel 5.2.2. deckte auf, was die Jugendlichen mit ihren abwehrenden Reaktionen wohl sagen wollen.

### Empfehlung D: Gesprächsführung mit Jugendlichen

Empfehlung D zeigt, wie Beiständinnen/Beistände ihre Sprache bzw. ihren Kommunikationsstil Jugendlichen anpassen, sodass Reaktanz und Ambivalenzen positiv genutzt werden können. Aus der Forschung lässt sich als Grundsatz ableiten: Bei Jugendlichen mit symmetrischem Autonomiekonflikt sind zirkulär-konfrontative Gespräche meist nützlich, bei Jugendlichen mit komplementärem Autonomiekonflikt wirken motivierende Gespräche positiv.<sup>43</sup>

Bei der **zirkulär-konfrontativen Gesprächsführung** (Marie-Luise Conen & Gianfranco Cecchin, 2009, S. 168) vermitteln Beiständinnen/Beistände den Jugendlichen ihre Sorge über aktuelle gefährdete Lebensstile wie auch Zutrauen in ihre Veränderungsfähigkeit. Beispielhaft konkretisiert Leonie, wie der Beistand zirkulär-konfrontative Gespräche führt: „«Schau es ist so und jetzt beherrsche dich oder reiss dich zusammen» (...) das hilft mir auch wieder, da sehe ich, oh *ups* ich habe Fehler gemacht“ (Z. 686-693). Der Beistand geht auch informativ vor: „Du kannst das! und das! machen, «Aha» und dann kann sie, wenn sie zu Hause ist, selber ausprobieren.“ (Z. 210) Jugendliche erleben, dass ihre Beiständin/ihr Beistand auch mal „*schüpft*“ und „*stüpft*“. Leonie schildert, wie ihr Beistand zu ihr sprach: „«Du! sitzt vor mir und ich weiss du kannst es»“; die Jugendliche sagt, sie gewinne dadurch Zutrauen: „(...) dann muss ich mir immer sagen, eigentlich hat er recht wieso sollte es nicht gehen und warum werde ich es nicht schaffen?“ (Z. 708-710).

Die **motivierende Gesprächsführung** (William R. Miller & Stephen Rollnick, 2009) erleben Jugendliche als nützlich, um ambivalente Einstellungen gegenüber Veränderungen lösen zu können. Im ersten Schritt wenden Beiständinnen/Beistände eine Dialektik des „naiven“ Fragens an, wobei sie authentisches Interesse am Selbst- und Weltbild der Jugendlichen anmelden. Maras Beistand nahm diese Haltung ein: „(...) «Es nimmt mich einfach wunder, damit ich das so ein wenig einschätzen kann, wie es dir halt so ergeht ich meine ich kenne ja diese Welt auch ein wenig?»“ (Z. 534-537). Um Ambivalenzen auszuloten, geht der Beistand direkter vor, indem er eine Wahl unterbreitet und Stellung bezieht, etwa: „«Schau Mara, ich respektiere grundsätzlich deine Wünsche, und möchte sie auch kennen, mir ist wichtig was du willst, mir ist aber auch wichtig dass du dich mit deinen verschiedenen Chancen, die du im Leben hast, auseinandersetzt»“ (Z. 161-164). Solche Gespräche können „Change-talk“, d.h. selbstmotivierende Aussagen hervorrufen. Hierfür steht Maras Satz: „Ich will für mich selber schauen, dass ich sagen kann: «Jetzt habe ich es selber organisiert und mein Beistand hat mir einfach geholfen»“ (Z. 871).

### Rolle der Beiständin/des Beistands

Sozialarbeitende im Mandat der Erziehungsbeistandschaft können nach Biderbost (1996, S. 230) als Bezugspersonen für Jugendliche eine wichtige Rolle spielen. Wie lebendig Beiständinnen/Beistände im Erleben der interviewten Jugendlichen sind, diskutierten die Autorinnen im Kapitel 5.2: „Kontrahentin zur Mutter“, „Konkurrent zum Vater“, „väterliche Autorität“, „Elternpartner“, „fürsorglicher Garant“. Das Credo lautet: Jugendliche sind hungrig nach Beziehung zu ihrer Beiständin/ihrer Beistand! Scharfsinnig nehmen sie wahr, ob ihre Beiständin/ihr Beistand ambivalent, nachgiebig, kritisierend, kontrollierend etc. ist wie ihre Eltern, oder „etwas anderes“ bietet. Den dabei mitspielenden Annäherungs-Vermeidungs-Konflikt versinnbildlicht Francescas Zitat: „Sobald ich 18 Jahre bin, bin ich meine Beiständin los, bin ich meine Eltern los“ (Z. 88).

<sup>43</sup> Symmetrische und komplementäre Autonomiekonflikte sind unter 5.1.2. charakterisiert.

### Empfehlung E: Beziehungsgestaltung mit Jugendlichen

Die Einzelfallrekonstruktionen der Autorinnen sowie die Bindungstheorie (Bowlby, 2009) belegen, dass Jugendliche eine auf ihre Ablösungsproblematik passgenaue Kooperation brauchen. Empfehlung E soll zu einer reflektierten Haltung von Beiständinnen/Beiständen beitragen.

#### Bindung

Für die Jugendlichen bedeutet ihre Beiständin/ihr Beistand „Only connect“: Ein kontinuierlicher Kontakt zu einer erwachsenen Person, welche das Bedürfnis nach einer Bindungsbeziehung erfüllt (Regina Rätz-Heinisch, 2005, S. 314). Maras Beistand vermittelt ihr als „fürsorglicher Garant“ stark: „«Ich bin nicht alleine, es ist jemand da wo ich hingehen kann»“ (Z. 456). Jugendliche suchen „Lobbying für erfahrenes Leid“ und Rückhalt, falls „etwas ist“ (Liechti, 2009, S. 104). Dies betont Leonie in Bezug auf ihren Beistand als „väterliche Autorität“: „Ja ich kann ihn anrufen, egal ob ich jetzt wütend bin weil ich irgendwie mit dem Freund Schluss gemacht hätte (...) ich kann ihm alles anvertrauen“ (Z. 469-474). Stabile Zuwendung und verlässliche Bindung wollen Jugendliche auch erleben, wenn sie abwehrend oder abwertend reagieren und dabei ihre Gefühle auf die Beiständin/den Beistand projizieren. Ausschlaggebend sind letztlich Authentizität und Sympathie. So schätzt Francesca die *Person* ihrer Beiständin, der „Kontrahentin zur Mutter“: „Und jetzt mittlerweile, ich witzle *mega* mit ihr, (lacht) sie ist so die Person (...)“ (Z. 347).

#### Autonomie

Mit Blick auf Kapitel 2.4.1. gilt: Je näher Jugendliche an die Volljährigkeit rücken, umso mehr gilt es, sie zur Selbstbestimmung zu führen.<sup>44</sup> Über das Recht hinaus ist dies eine zentrale Norm der Professionsethik Sozialer Arbeit (Avenir Social, Art. 5 Abs. 4).<sup>45</sup> Die Selbstdurchsetzung und der Mut zur Abweichung sind nach Liechti (2009, S. 120) wichtig für die Autonomieentwicklung. Die Beiständin/der Beistand kann ein Übungsfeld bieten, in welchem Jugendliche Differenzen in sozialen Interaktionen anzugehen lernen. Leonie sagt, dass der Beistand sie ermutigte: „«Ich finde, es gut wenn du! auch mal deine Meinung sagst»“ (Z. 712). Anknüpfungspunkte, um Autonomieprozesse zu begleiten, bieten auch besondere Befugnisse: Leonie strebt, „gestüpft“ von ihrem Beistand, den Schritt ins Berufsleben an. Mara entwickelte mit ihrem Beistand eine perspektivische Vorstellung, wie sie ihren Lebensweg ausserhalb der Familie gestalten könnte (Wohnen, Berufsbildung). Wenn es um Fragen ihrer Gesundheit geht, erleben es Jugendliche wie Francesca dagegen als „übergriffig“, wenn ihre Beiständin/ihr Beistand eine Kontrollrolle einnimmt. Wo Jugendlichen diesbezügliche Urteilsfähigkeit zuzuerkennen ist, plädieren die Autorinnen mit Biderbost (1996, S. 353) dafür, die im Art. 19 Abs. 2 ZGB gewährte Autonomie nicht illusorisch zu machen.<sup>46</sup> Der „Elternpartner“ im Fall Nanthan veranschaulicht, dass Autonomie auch heisst, dass die Beiständin/der Beistand nur insoweit eine Bezugsperson bietet, als es zur Ergänzung der Eltern nötig scheint.

<sup>44</sup> Art. 11 Abs. 2 BV; Art. 301 Abs. 1 und 2 ZGB.

<sup>45</sup> Autonomie und Selbstbestimmung wird in der Sozialen Arbeit oft synonym verwendet (Andreas Lob-Hüdepohl & Walter Lesch, 2007)

<sup>46</sup> Die Einwilligung in eine psychiatrische Behandlung ist ein relativ höchstpersönliches Recht; sie kann bei Urteilsfähigkeit nur von der/dem Jugendlichen selbst erteilt werden (Michel, 2009, S. 123 ff.).

### 6.3.2. Kooperation mit Eltern

Nach Art. 308 Abs. 1 ZGB haben Sozialarbeitende im Mandat der Erziehungsbeistandschaft die Eltern mit Rat und Tat zu unterstützen; so wurde es im Kapitel 2.5.1. erläutert. Wie erlebten die Beiständinnen/Beistände die direkte Kooperation mit den Eltern von Jugendlichen mit Autonomiekonflikt? Die Autorinnen greifen nochmals die relevanten Dynamiken des „Abgabemusters“ und der „Problemzuschreibung“ auf. Die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen stützen sich auf das Konzept „Autorität durch Beziehung“ nach Omer und von Schlippe (2008).

#### Abgabemuster

Meys (2008, S. 150) Fallstudie, die im Kapitel 2.6.3. thematisiert wurde, ergab, dass besonders Eltern von Jugendlichen mit Autonomiekonflikt oft ihre Verantwortung an die Beiständin/den Beistand abgeben möchten. Wiederholt schilderten die von den Autorinnen interviewten Beiständinnen/Beistände, wie dieses „Abgabemuster“ die anfängliche Kooperation mit den Eltern prägte. Beispielhaft dafür steht das Zitat von Nanthans Beistand, der schildert, wie der Vater ihn anflehte: „Ich kann nicht mehr, ich kann nichts machen, nehmt den Jungen und macht irgendetwas!“ (Z. 57-59). Die Autorinnen interpretierten das „Abgabemuster“ wie folgt: Die Eltern distanzieren sich von ihrer Verantwortung, um ihr Versagenserleben zu bewältigen, dass sie nicht die erwünschte Beziehung zum adoleszenten Kind gestalten konnten. Das Kapitel 5.2.2. führte als Erklärungsrahmen die „parentale Hilflosigkeit“ (Pleyer, 2003) in Verbindung mit den Verlusten der „elterlichen Präsenz“ (Omer & von Schlippe, 2008) auf.

#### *Empfehlung F: Autorität durch Beziehung*

Aus der Forschung leitet die Empfehlung F zwei Impulse ab, wie Beiständinnen/Beistände die Präsenz der Eltern stärken können, so dass „Autorität durch Beziehung“ entsteht.

#### Aussteigen aus dem Autonomiekonflikt

Das Wichtigste ist, dass Eltern sich nicht mehr in die unter 5.1.2. konkretisierten Eskalationskreisläufe hineinziehen lassen (Omer & von Schlippe, 2008, S. 232). Aus den Interviews mit den Jugendlichen geht hervor, dass Provokationen oft die „Alltagsprache“ zu Hause geworden sind. Jugendliche gerieten mit ihren Eltern oft in Machtkämpfe „Wer ist hier der Boss?“ Das erste Prinzip, damit Eltern aussteigen können, lautet: **Provokationen widerstehen**. Eltern probieren aus, wie es funktioniert ohne moralisieren, predigen, drohen und anschreien. Dies wird ergänzt mit dem zweiten Prinzip: **verzögerte Reaktionen**. Eltern leiten für die Jugendlichen ein mit ein paar Worten, ohne drohenden Unterton: „Ich finde dies nicht richtig, ich komme drauf zurück!“ Wenn Eltern spüren, dass ihre Geduld auf eine harte Probe gestellt wird, ist nützlich, innerlich in aller Ruhe Sätze zu wiederholen wie: „Ich lasse mich nicht hineinziehen...“, „Ich nehme mir Zeit...“.

**Beispiel:** Eine Mutter rief die Beiständin aufgeregt an, damit sie „irgendetwas tut“. Die Beiständin bestärkte sie, Provokationen ihrer Tochter (16) zu widerstehen und verzögert zu reagieren: „Und normalerweise wäre die Mutter völlig durchgedreht, wenn sie das Piercing gesehen hätte, und dann sagte mir die Mutter, sie hätte an mich gedacht: «Und, Sie glauben! es nicht Frau Ineichen ich blieb ganz ruhig! ich sagte Francesca nur sie solle es desinfizieren, damit es nicht noch eine Entzündung gibt.» Und dann sei Francesca ein wenig perplex gewesen, sei in ihr Zimmer gegangen und habe der Mutter ein Entschuldigungsbriefchen geschrieben.“ (Z. 168-171)

## Versöhnungsgesten

Aus den familienbiografischen Erzählungen der Jugendlichen geht hervor: Bei Autonomiekonflikten gehen als Erstes positive Erlebnisse mit den Eltern verloren. Eltern fragen sich etwa: „Wieso soll ich mit meinem Sohn noch an den Match gehen, wenn er sich mir gegenüber so verletzend verhält?“ Je mehr diese positiven „Inseln“ fehlen, umso mehr Misstrauen macht sich breit und umso wahrscheinlicher werden weitere Feindseligkeiten. Versöhnungsgesten mindern nach Omer und von Schlippe (2008, S. 257) gegenseitige Aggressionen und bauen beidseitiges Verständnis auf. Dabei geht es nicht darum, dass Eltern ein Verhalten belohnen, sondern ihre Bereitschaft zum Ausdruck bringen, eine Beziehung mit ihrem Kind zu gestalten.

Mögliche Gesten sind: Worte oder Briefe, die Wertschätzung, Bestätigung und Respekt gegenüber dem adoleszenten Kind ausdrücken, eine Lieblingsspeise zubereiten, einen gemeinsamen Ausflug vorschlagen etc. Eine besondere Geste ist das Bedauern, indem Eltern etwa sagen: „Das und das Verhalten von mir/uns sehe ich heute als Fehler, es tut mir/uns Leid...“ Eltern müssen vorbereitet sein, dass Jugendliche ihre Gesten (anfangs) ablehnen und dies respektieren.

**Beispiel:** Die 17-jährige Mara erzählt, dass es durch Hinzunahme ihres Beistands zu klärenden Gesprächen mit ihrer Mutter kam; welche besondere Versöhnungsgeste machte: „Da als wir sprachen, sah ich zum ersten Mal (...) so richtig wie es meine Mutter bereute“ (Z. 646-648). Heute erlebt Mara manchmal ein „Mutter-Tochter-Gefühl“: „Ja zum Beispiel lachen wir zusammen, also nicht so wie früher, wir machen etwas zusammen“ (Z. 309-310).

## Problemzuschreibung

Die „Problemzuschreibung“ ist eng verbunden mit der oben dargestellten „Verantwortungsabgabe“. Die Beiständinnen/Beistände waren häufig mit Telefonaten, Faxen oder Briefen von Eltern konfrontiert, die sich über ihre „Problemkinder“ stark aufregten oder besorgt waren. Die Autorinnen interpretierten, dass Eltern dabei ihr adoleszentes Kind selektiv in seinem „Problemverhalten“ wahrnahmen oder dessen Signale fehl deuteten (Pleyer, 2003, S. 4). Dies hat nach Omer und von Schlippe (2008, S. 223) damit zu tun, dass Eltern eine einzelne kritisch bewertete Handlung ihres Kindes oft als ein ganzes Feld von störenden Verhaltensweisen wahrnehmen. Wiederholt erzählten die Jugendlichen, wie Eltern Beweise dafür sammelten, dass sie gestohlen, gelogen, Cannabis geraucht haben etc. ihre Eltern sie anflehten, beschuldigten, überwachten oder moralisierten erlebten die Jugendlichen dies als Übergriffe auf ihr eigenes Wertesystem; gegen welche sie sich aggressiv wehrten (symmetrische Eskalation).

### *Empfehlung G: Umgang mit besorgten und verärgerten Eltern*

Mittels Empfehlung G können Beiständinnen/Beistände Eltern unterstützen, welche über ihr „Problem-Kind“ sehr besorgt oder verärgert sind. Vorgestellt wird die **„Technik der drei Körbe“**, bei welcher Eltern sich auf einige wenige abweichende Verhaltensweisen ihres adoleszenten Kindes einigen, die sie nicht mehr tatenlos hinnehmen wollen und sich bewusst entscheiden, die anderen „beiseite zu legen“. (Omer & von Schlippe, 2008, S. 223)

**Einstieg:** Die Beiständin/der Beistand bittet die Eltern, eine Liste aller problematischen Verhaltensweisen ihres Kindes zu erstellen. Dann werden drei Körbe aufgestellt oder gezeichnet. Jeder Elternteil wird aufgefordert, die Verhaltensweisen einem von drei Körben zuzuordnen.

### ① **Blauer Korb**

Dies ist der grösste Korb. In ihn gehören Verhaltensweisen der/des Jugendlichen, die zwar ärgerlich sind, bei denen sich die Eltern aber entscheiden, sich nicht mehr darüber aufzuregen. Dies sind Aspekte, welche für das Jugendalter als normal angesehen würden, wäre die Beziehung nicht eskaliert.

### ② **Gelber Korb**

Dieser Korb ist wichtig! In ihn gehören Verhaltensweisen, welche für die Eltern langfristig nicht akzeptabel sind, die aber aktuell nicht so bedrohlich/ärgerlich sind. Dies sind Aspekte, bei denen die Eltern bereit sind mit der/dem Jugendlichen zu verhandeln, Kompromisse einzugehen und Entgegenkommen zu signalisieren.

### ③ **Roter Korb**

Dieser Korb ist der kleinste. In ihn gehören Verhaltensweisen, welche die Eltern auf keinen Fall akzeptieren können. Dies sind alle Aspekte, welche mit Verhaltensweisen zu tun haben, welche die Sicherheit der/des Jugendlichen selbst oder ihres/seines Umfeldes gefährden.

**Ziel** ist es, dass Eltern in den roten Korb maximal vier Verhaltensweisen legen. Sie haben den „Überblick“ und sind weniger verunsichert. Dadurch können sie der/dem Jugendlichen scharf umrissene elterliche Grenzen bieten. Eltern erkennen, dass ihr Kind nicht „schlecht“ oder „gestört“ ist, sondern sich in der Familie eine Eskalationsgewohnheit entwickelt hat.

## 6.3.3. Kooperation mit Familiensystem

Die Konstellationen der Jugendlichen unter 5.1. weisen darauf hin, dass die Mandatsführung am Familienkontext und an familiären Interaktionsprozessen ansetzen muss. Dabei übertragen Jugendliche und ihre Eltern gegenseitige Rollenerwartungen und Gefühle auf die Beiständin/den Beistand. Diese unter 5.2.2. diskutierte **Übertragung und Gegenübertragung** führte dazu, dass der Autonomiekonflikt über die Beiständin/den Beistand abgewickelt wurde oder die Beiständin/der Beistand *entweder* bei den Eltern *oder* bei der/dem Jugendlichen ansetzte.

Aufgrund obiger Dynamiken erlebten Beiständinnen/Beistände Familiengespräche als (fast) unbewältigbar. Eine Beiständin schilderte: „Ich hatte Gespräche, wo Francesca zum Beispiel wollte, dass man die Ausgangsregelung lockert, habe ich mit ihr vorbereitet. Und ja die Mutter die redet dann schon sehr! viel und findet dann wieder das! Beispiel und dort! ist Francesca frech gewesen (...) Und die Schwierigkeiten ist, dass Francesca bei diesen Gesprächen ganz wenig Geduld hat. Also spätestens nach zehn Minuten findet sie: «Äch wir lassen! doch diesen *Scheissdreck* und dann bleibt! diese Vereinbarung halt so!»“ (Z. 388-397) Beiständinnen/Beistände und Jugendliche berichteten wiederholt, wie Gespräche im gemeinsamen Setting, ähnlich wie zu Hause, in Feindseligkeiten, Stummheit und „Ja-aber-Gesprächen“ endeten.

### *Empfehlung H: Klärende Familiengespräche*

Das Konzept des „konsultativen Einbezugs Jugendlicher“ nach Liechti (2009, S. 87-121) zeigt eine Variante, wie Beiständinnen/Beistände Klärungsprozesse in Gang setzen können, sodass Eltern und Jugendliche gegenseitige Rollenerwartungen direkt kommunizieren können.

Im Zentrum steht die Stärkung der „jugendlichen Selbstverantwortung“ und der „elterlichen Allianz“. Vorgesehen ist, dass sich die Familiengespräche nach einem gemeinsamen „Drehbuch“ entwickeln. Die Familie wird nicht unvorbereitet in den Klärungsprozess geschickt. Das „Drehbuch“ wird in einzelnen Vorspannen mit Jugendlichen und Eltern, mittels Verbesserungs- und Verschlimmerungsfragen sowie Szenarien (Veränderungsfragen) erarbeitet.

#### ① Vorspann mit Jugendlichen

Verschlimmerungs- und Verbesserungsfragen könnten lauten: „Was müsste schief laufen, damit du bereust, dass du zum Gespräch mit den Eltern gekommen bist?“ „Woran würdest du erkennen, dass es sich gelohnt hat?“ Um die jugendliche Selbstverantwortung zu stärken, werden Szenarien entwickelt. Mit Francesca könnte die Beiständin zum Beispiel anschauen, wie sie der „Detektivin“ (Mutter) oder dem „Waschlappen“ (Vater) begegnen kann. Zur Entwicklung von Szenarien, kann die Beiständin/der Beistand Veränderungsfragen stellen etwa „Wie müsstest du dich verhalten, damit deine Mutter die Rolle als Detektivin in den Griff bekommt?“ etc.

#### ② Vorspann mit Eltern

Verschlimmerungs- und Verbesserungsfragen könnten lauten: „Wie gedenken Sie vorzugehen, wenn ihre Tochter/ihr Sohn Sie provoziert?“ „Was müssten Sie tun, damit hier im Gespräch dasselbe passiert wie zu Hause?“ „Woran würde Ihr Kind erkennen, dass es anders läuft als zu Hause...?“ Die elterliche Allianz wird in einem Dialog ausgehandelt; etwa: „Verstehe ich das richtig, es gibt verschiedene Standpunkte?“ Es geht weniger um Einigkeit, denn Jugendliche erleben es oft als diktatorische Haltung, wenn sich Eltern stets „en bloc“ durchsetzen. Es geht darum, dass sich Mutter und Vater in ihrer Haltung sicherer sind, auch mal streiten, sich aber respektieren.

#### ③ Klärungsgespräch

Erst wenn Jugendliche und Eltern in obigen Einzelgesprächen (Vorspannen) ihr Drehbuch erarbeitet haben, kommt es im dritten Schritt zum gemeinsamen Klärungsgespräch. Beiständinnen/Beistände haben hier die Rolle als Fragesteller/innen und Prozessmanager/innen. Sie leiten zum Nachdenken an, indem sie „freche“ Fragen stellen, eigene Meinungen einbringen, um festgefahrene Denkroutinen, Alltagsdogmatiken etc. zu „verstören“. Die Eltern und Jugendlichen leisten viel Bewältigungsarbeit, indem sie das Konflikterleben aushalten, ihre eigene Meinung haben und vertreten, Abweichungen aushalten, in konstruktiver Weise Ärger zeigen etc.

## 6.4. Phase IV: Fazit

Intention der Autorinnen war, eine „Jugendsozialarbeit im zivilrechtlichen Kinderschutz“ weiterzuentwickeln. Erstmals kamen Rollen der Beiständinnen/Beistände zum Vorschein, wie sie in den Biografien und Lebenswelten Jugendlicher spielen. Spezielle methodische Empfehlungen leiteten sich aus diesen Perspektiven und Handlungen ab. Weil Autonomie ohne Bindung nicht gelingt, fordern Jugendliche, dass die Behörde sowie ihre Beiständin/ihr Beistand sie als eigenständige Persönlichkeiten in ihren familiären Bezügen wahr- und ernst nehmen.

*Die Autorinnen beziehen zu ihren Forschungsfragen zusammenfassend Stellung:*

Wie deuten Jugendliche und Sozialarbeitende den Autonomiekonflikt und welche biografisch-lebensweltlichen Konstellationen sind damit verbunden?

Die Jugendlichen erfuhren zwischen ihrem 11. und 15. Lebensjahr, dass sie und ihre Eltern keine positive Beziehung mehr gestalteten. Die Jugendlichen sowie die Sozialarbeitenden räumten der Familienbiografie die höchste Relevanz ein. Entweder erlitten die Jugendlichen die elterliche Trennung/Scheidung als krisenhafter Verlust des Vaters oder sie erfuhren, dass ein Elternteil den Ablösungsprozess nicht aktiv begleitete. Männer- und Frauenbilder der Eltern sowie in Migrationsfamilien kulturelle Lebensentwürfe gerieten meist mit dem Lebensstil der Jugendlichen in Widerspruch. Verhaltensauffälligkeiten spielten in den Falldynamiken folgende Rolle: Beim symmetrisch eskalierenden Autonomiekonflikt moralisierten und kontrollierten die Eltern abweichendes Verhalten der Jugendlichen, Feindseligkeiten schaukelten sich hoch, wobei die Eltern t.w. versuchten ihre Autorität mit Gewalt durchzusetzen. Beim komplementär eskalierenden Autonomiekonflikt forderten die Jugendlichen mit immer extremerem Verhalten heraus, während die Eltern immer mehr nachgaben. Für eine Sozialdiagnose empfehlen die Autorinnen: die drei „Beziehungsmodi“ nach Stierlin (1980, zit. in Liechti, 2009, S. 115), Verluste der „elterlichen Präsenz“ sowie „Eskalationskreisläufe“ nach Omer und von Schlippe (2008).

Wie erleben Jugendliche mit Autonomiekonflikt und Sozialarbeitende die Prozesse im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft?

Bei der Errichtung der Erziehungsbeistandschaft waren die Jugendlichen 13- bis 16-jährig. Über Kontakte zu Behörden erzählten sie kaum und das rechtliche Verfahren konnten sie meist nicht einordnen. Eine Jugendliche erfuhr die Anhörung als negativen biografischen Einschnitt; sie fühlte sich „ausgeliefert“. Bei allen Jugendlichen trat die Beiständin/der Beistand in ihr Leben mit einer Platzierung. War diese gegen ihren Willen, fühlten sie sich „abgeschoben“. Insbesondere in geschlossenen Anstalten erlitten Jugendliche Stigmatisierungen und soziale Isolation, welche sie auf ihre Weise bewältigten: Sie reagierten aggressiv und boykottierten Behandlungs- und Erziehungskonzepte. Willigten die Jugendlichen ein, erlebten sie die Platzierung vielmehr als „Auszeit“ aus der Familie und erfuhren Solidarität ihrer Beistände. In der ambulanten Betreuungsphase intensivierten sich Prozesse im Dreieck von Eltern, Sozialarbeitenden und Jugendlichen. Auf der einen Seite wollten verärgerte und verängstigte Eltern wiederholt die Verantwortung für ihr „Problemkind“ abgeben. Auf der anderen Seite war der Annäherungs-Vermeidungs-Konflikt typisch: Die Jugendlichen reagierten einerseits mit Reaktanz, übertrugen andererseits Wünsche und Rollenerwartungen, die sie bezüglich ihrer Eltern hatten, auf ihre Beiständin/ihren Beistand.

Wie können Sozialarbeitende im Mandat der Erziehungsbeistandschaft einen Zugang zu Jugendlichen finden und als konstante Bezugsperson wirken?

Jugendliche mit ihren Rechten und ihrem Streben nach autonomem Handeln verlangen sozialarbeiterisches Feingespür. Beiständinnen/Beistände müssen Misstrauen und Reaktanz mit Geduld respektieren, bis ihre Authentizität glaubwürdig wird. Unabdingbar ist, mit Jugendlichen direkt und in einer angepassten Sprache zu kommunizieren. Nützlich sind die systemisch-konfrontative (Conen & Cecchin, 2009) und die motivierende Gesprächsführung (Miller & Rollnick, 2009). Für Jugendliche bedeutet die Erziehungsbeistandschaft ein Kontakt zu einer erwachsenen Person, die „dran bleibt“, wo sie hingehen, wenn „etwas passiert“, die „stüpft“, die „witzeln“ zulässt, der sie sich anvertrauen... Eine reflektierte Haltung ist nötig: Einerseits können Jugendliche vieles ohne Beiständin/Beistand bewältigen, andererseits brauchen sie eine Bezugsperson, welche die Eltern ergänzt. Bei ihnen, den Eltern, gilt es „Autorität durch Beziehung“ zu stärken, wobei sich ein systemisches Konzept (Omer & von Schlippe, 2008) empfiehlt. Die Fallgeschichten der Jugendlichen zeigen: Eine gelingende Mandatsführung setzt am Familienkontext und an familiären Interaktionsprozessen an. Im Idealfall wird die Erziehungsbeistandschaft überflüssig, weil Eltern und Jugendliche ihre Beziehung (re)aktivieren können.

## Perspektiven

Mit Impulsen möchten die Autorinnen weitere Praxisentwicklungen und Fachdiskurse in Bezug auf Jugendliche im zivilrechtlichen Kinderschutz anregen. Die Besonderheiten Jugendlicher als Adressatinnen/Adressaten der zivilrechtlichen Massnahmen sollten in Zukunft viel mehr Beachtung erfahren, denn die Forschung zeigt klar: Jugendliche sind speziell, eben anders als Kinder.

Für weitere Arbeiten würde sich eine kritische Auseinandersetzung mit dem „Obhutsentzug (Art. 310/314a ZGB) gegen den Willen Jugendlicher“ lohnen. Anhand von Dossiers und mittels Leitfadeninterviews mit Behörden wäre zu untersuchen, wie dieser Einschnitt in die Handlungsautonomie der Jugendlichen legitimiert wird und sich auswirkt.

Methoden der Sozialarbeit und ihrer Bezugsdisziplinen lassen sich nicht 1:1 auf die Arbeit mit Jugendlichen im Rahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes übertragen. Beiständinnen und Beistände bewiesen ihre Sensibilität im Umgang mit Jugendlichen; diese fühlten sich meist wahr- und ernstgenommen. Studierende der Sozialen Arbeit könnten mittels Experteninterviews oder Entwicklungsprojekten den speziellen Methodenpool noch mehr nutzbar machen.

*Zum Schluss hoffen die Autorinnen, dass dieser Diskurs die Zukunft der Jugendlichen als künftig erwachsene Personen positiv beeinflusst und ihnen vermehrt „eine Stimme“ gibt.*

## 7. Literatur- und Quellenverzeichnis

- Avenir Social (2006). *Berufskodex der Professionellen Sozialer Arbeit*. Gefunden am 5. Juni 2010 unter [http://www.avenirsocial.ch/cm\\_data/Berufskodex\\_A4\\_d.pdf](http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Berufskodex_A4_d.pdf)
- Ader, Sabine (2006). *Was leitet den Blick? Wahrnehmung, Deutung und Intervention in der Jugendhilfe*. Weinheim: Juventa.
- Biderbost, Yvo (1996). *Die Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB) (Peter Gauch, Hrsg.)*. Freiburg Schweiz: Universitätsverlag.
- Birchler, Ursula (2005). „Tauglichkeit“ des Instrumentariums vormundschaftlicher Massnahmen zur Betreuung von Adoleszenten/jungen Erwachsenen mit psychischen Störungen. *Zeitschrift für Vormundschaftswesen: Recht und Praxis im Kindes- und Erwachsenenschutz, 1*, 20-29.
- Blülle, Stefan (1996). *Ausserfamiliäre Platzierung. Ein Leitfaden für zuweisende und platzierungsbegleitende Fachleute (Schweizerischer Fachverband für Sozial- und Heilpädagogik, Hrsg.)*. Zürich: Herausgeber.
- Böhnisch, Lothar (1997). *Sozialpädagogik der Lebensalter. Eine Einführung*. Weinheim: Juventa.
- Bowlby, John (2008). *Bindung als sichere Basis. Grundlagen und Anwendung der Bindungstheorie*. Basel: Reinhardt.
- Brüsemeister, Thomas (2000). *Qualitative Forschung. Ein Überblick*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Conen, Marie Louise (1999). *Unfreiwilligkeit – ein Lösungsverhalten? Zwangskontext und systemische Beratung und Therapie*. Gefunden am 13. Februar 2010 unter <http://www.context-conen.de/artikel/Artikel-Unfreiwilligkeit-ein-Loesungsverhalten.pdf>
- Conen, Marie-Luise & Cecchin, Gianfranco (2009). *Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten (2. Aufl.)*. Heidelberg: Carl-Auer.
- Fuchs, Ursula (2009). Das „Luzerner Modell“. BA – Modul 106. Unterrichtsskript der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Gemeinde Kriens (2007). *Fallführung Minderjährige und Erwachsene*. Internes Dokument aus dem Führungshandbuch der Gemeinde Kriens.
- Gerhard, Anna-Katharina (2005). *Autonomie und Nähe. Individuationsentwicklung Jugendlicher im Spiegel familiärer Interaktion*. Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Grossmann, Karin & Grossman, Klaus E. (2004). *Bindungen – das Gefüge psychischer Sicherheit*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Häfeli, Christoph (2005). *Wegleitung für vormundschaftliche Organe (4. Aufl.)*. Zürich: Verein zürcherischer Gemeindeschreiber und Verwaltungsbeamter.
- Häfeli, Christoph & Voll, Peter (2008). Die Behördenorganisation des Vormundschaftswesens und ihre Auswirkungen auf den Kinderschutz. In Peter Voll; Andreas Jud; Eva Mey; Christoph Häfeli & Martin Stettler (Hrsg.), *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis (S. 193-209)*. Luzern: Interact.

- Hegnauer, Cyril (1999). *Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts* (5. Aufl.). Bern: Stämpfli.
- Hermanns, Harry (1991). Narratives Interview. In Uwe Flick; Ernst von Kardorff; Heiner Keupp; Lutz von Rosenstiel & Stephan Wolff (Hrsg.), *Handbuch Qualitative Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen* (S. 182-185). München: Psychologie Verlags Union.
- Hesser, Karl-Ernst (2001). Soziale Arbeit mit Pflichtklientenschaft – methodische Reflexionen. In Marianne Gumpinger (Hrsg.), *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen Klienten* (S. 25-41). Linz: edition pro mente.
- Honsell, Heinrich; Vogt, Nedim Peter & Geiser, Thomas (Hrsg.) (2006). Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht. Zivilgesetzbuch I: Art. 1 – 456 ZGB (3. Aufl.). Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Hurrelmann, Klaus (2010). *Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung* (10. Aufl.). Weinheim: Juventa.
- Jaun, Thomas. (1999). „Durch Identifikation zu Verantwortungsbewusstsein“: Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen als Chance für eine nachhaltige Entwicklung. In Ruth Kaufmann-Hayoz, Christine Künzli (Hrsg.), *„...man kann ja nicht einfach aussteigen“ Kinder und Jugendliche zwischen Umweltangst und Konsumlust*. (S. 261-274). Zürich: vdf Hochschulverlag der ETH Zürich.
- Jud, Andreas (2008a). Gefährdung der kindlichen Entwicklung. In Peter Voll; Andreas Jud; Eva Mey; Christoph Häfeli & Martin Stettler (Hrsg.), *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (S. 25-42). Luzern: Interact.
- Jud, Andreas (2008b). Kinderschutzmassnahmen und beteiligte Professionelle. In Peter Voll; Andreas Jud; Eva Mey; Christoph Häfeli & Martin Stettler (Hrsg.), *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (S. 51-64). Luzern: Interact.
- Kähler, Harro Dietrich (2001). *Erstgespräche in der sozialen Einzelhilfe* (4. Aufl.). Freiburg i.B.: Lambertus.
- Kähler, Harro Dietrich (2005). *Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann*. München: Ernst Reinhardt.
- Kommission für Kinderschutz Kanton Zürich (2004). *Leitfaden zur Standardisierung des Verfahrens in Fällen von Kindesmisshandlung* (6. Aufl.). Zürich: Autor.
- Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden [VBK] (2008). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde (Analyse und Modellvorschläge). Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden. *Zeitschrift für Vormundchaftswesen: Recht und Praxis im Kindes- und Erwachsenenschutz*, 2, 63-128.
- Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden [VBK] (2009). Schweizerische Vormundchaftsstatistik 2008 (alle Kantone). *Zeitschrift für Vormundchaftswesen: Recht und Praxis im Kindes- und Erwachsenenschutz*, 6, 427-434.

- Köttig, Michaela & Rosenthal, Gabriele (2006). Können sozial benachteiligte und problembelastete Jugendliche ihre Lebensgeschichte erzählen? Anleitung zu einer konsequenten und sensiblen narrativen Gesprächsführung. In Gabriele Rosenthal; Michaela Köttig; Nicole Witte & Anne Blezinger (Hrsg.), *Biographisch-narrative Gespräche mit Jugendlichen. Chancen für das Selbst- und Fremdverstehen* (S. 189-221). Opladen: Barbara Budrich.
- Küsters, Ivonne (2009). *Narrative Interviews. Grundlagen und Anwendungen* (2. Aufl.). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Liechti, Jürg (2009). *Dann komm ich halt, sag aber nichts. Motivierung Jugendlicher in Therapie und Beratung*. Heidelberg: Carl-Auer Verlag.
- Lob-Hüdepohl, Andreas & Lesch, Walter (Hrsg.) (2007). *Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch*. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Metzger, Marius (2010). Kinder in zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen stärken. *Neue Praxis: Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik*, 1, 97-105.
- Mey, Eva (2008). Das Zusammenspiel von Eltern, Sozialarbeitenden und Behörden – Ergebnisse aus den Fallanalysen. In Peter Voll; Andreas Jud; Eva Mey; Christoph Häfeli & Martin Stettler (Hrsg.), *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (S. 143-169). Luzern: Interact.
- Michel, Margot (2009). *Rechte von Kindern in medizinischen Heilbehandlungen*. Basel: Helbing Liechtenhahn.
- Miller, William R. & Rollnick, Stephen (2004). *Motivierende Gesprächsführung*. Freiburg i.B.: Lambertus. (Original erschienen 2002: Motivational Interviewing. Preparing people for change)
- Mösch Payot, Peter (2007). Die Person in Interaktion. In Adrienne Marti; Peter Mösch Payot; Kurt Pärli; Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (S. 139-214). Bern: Haupt.
- Münder, Johannes; Mutke, Barbara & Schone, Reinhold (2000). *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln im Kindeswohlverfahren*. Münster: Votum.
- Niehaus, Konstantin (2009). *Freuds Modell der „Übertragung und Gegenübertragung“ in der Sozialen Arbeit*. Hamburg: Igel.
- Omer, Haim & von Schlippe, Arist (2008). *Autorität durch Beziehung. Die Praxis des gewaltlosen Widerstands in der Erziehung* (4. Aufl.). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Pärli, Kurt (2007). Die Person in Staat und Recht. In Adrienne Marti; Peter Mösch Payot; Kurt Pärli; Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (S. 75-137). Bern: Haupt.
- Pleyer, Karl Heinz (2003). „Parentale Hilflosigkeit“, ein systemisches Konstrukt für die therapeutische und pädagogische Arbeit mit Kindern. Gefunden am 24. Juli 2010 unter [http://www.systemmagazin.de/bibliothek/texte/pleyer\\_parentale\\_hilflosigkeit.pdf](http://www.systemmagazin.de/bibliothek/texte/pleyer_parentale_hilflosigkeit.pdf)
- Rätz-Heinisch, Regina (2005). *Gelingende Jugendhilfe bei „aussichtslosen Fällen“! Biographische Rekonstruktionen von Lebensgeschichten junger Menschen*. Würzburg: Ergon.
- Reinders, Heinz (2005). *Qualitative Interviews mit Jugendlichen führen. Ein Leitfaden*. München: Oldenbourg.

- Röh, Dieter (2006, Dez.). Die Mandate der Sozialen Arbeit. In wessen Auftrag arbeiten wir? *Soziale Arbeit*, 55 (12), 442-449.
- Rosenthal, Gabriele (2005). *Interpretative Sozialforschung. Eine Einführung*. Weinheim und München: Juventa.
- Schaller-Peter, Vreny (2008). Aus der Praxis: Erwachsenenkonflikte ums Kind und andere Gefährdungslagen. In Peter Voll; Andreas Jud; Eva Mey; Christoph Häfeli & Martin Stettler (Hrsg.), *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (S. 43-49). Luzern: Interact.
- Schütze, Fritz (1981). Prozessstrukturen des Lebensablaufs. In Joachim Matthis; Arno Pfaffenberger & Manfred Stossberg (Hrsg.), *Biographie in handlungswissenschaftlicher Perspektive* (S. 67-156). Erlangen: Verlag Nürnberger Forschungsvereinigung.
- Solèr, Maria (2009). *Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Modul 345 Kinderschutz*. Unveröffentlichte Powerpoint Präsentation. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Voll, Peter (2006). Wenn Kinder mit Behörden gross werden – Probleme und Prozesse im zivilrechtlichen Kinderschutz. *Soziale Sicherheit (CHSS)*, 5, 242-248.
- Voll, Peter (2008a). Errichtung von Kinderschutzmassnahmen. In Peter Voll; Andreas Jud; Eva Mey; Christoph Häfeli & Martin Stettler (Hrsg.), *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (S. 77-100). Luzern: Interact.
- Voll, Peter (2008b). Durchführung und Aufhebung von Massnahmen. In Peter Voll; Andreas Jud; Eva Mey; Christoph Häfeli & Martin Stettler (Hrsg.), *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (S. 111-131). Luzern: Interact.
- Voll, Peter; Jud, Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph & Stettler, Martin (Hrsg.). (2008). *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis*. Luzern: Interact.
- Weber, Esther (2005). *Beratungsmethodik in der Sozialarbeit. Das Unterrichtskonzept der Beratungsmethodik an der Hochschule für Soziale Arbeit Luzern* (2. Aufl.). Luzern: Interact.

## Juristische Quellen

- Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006 (BBI 2006 7001).
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 (SR 0.101).
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

## Bild auf der Titelseite

- Bürgerstiftung Baden Baden (ohne Datum). *Angestiftet – Jugend bewegt was!* Gefunden am 25. Juli 2010 unter [http://www.buergerstiftung-baden-baden.de/media/1/20100120-jugendfonds\\_angestiftet\\_201.png](http://www.buergerstiftung-baden-baden.de/media/1/20100120-jugendfonds_angestiftet_201.png)

## Anhang A

**Orientierung für Beiständinnen und Beistände zur Praxisforschung  
«Erziehungsbeistandschaft für Jugendliche mit Autonomiekonflikt»**

Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Wir, Nadine Oetterli und Tabea Häsler, Studentinnen der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit schreiben unsere Bachelor-Arbeit zum Thema «Erziehungsbeistandschaft für Jugendliche mit Autonomiekonflikt». Kern davon ist eine Praxisforschung. Damit wird diese durchführen können, sind wir auf die Zusammenarbeit mit Ihnen angewiesen.

### **Ausgangslage**

Johannes Münder et al. (2000, S.61) differenzieren Kindeswohlgefährdungen nach verschiedenen Kategorien. Dabei charakterisieren sie „Autonomiekonflikte“ als eine von sechs Gefährdungslagen. Der Autonomiekonflikt bezeichnet die Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren Kindern. Betroffen von dieser Art der Kindeswohlgefährdung sind Jugendliche in der Adoleszenz. Neben der altersbedingten Ablösungsproblematik spielen in Migrationsfamilien kulturelle Differenzen eine Rolle. Aus der Studie von Peter Voll et al. (2008) resultiert bzgl. Schweiz folgendes: Mit 5 Prozent sind Autonomiekonflikte fast gleich häufig veranlassende Kindeswohlgefährdung wie körperliche Misshandlung. Es kann vermutet werden, dass Autonomiekonflikte auch in mehrfach belasteten Familien, die bereits aufgrund anderer Kindeswohlgefährdungen mit Institutionen des Kinderschutzes in Kontakt sind, häufig auftreten. Auf Autonomiekonflikte wird in 28 Prozent der Fälle mit einem Obhutsentzug reagiert, in 72 Prozent mit einer Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB. In der Praxis sind Autonomiekonflikte eine Herausforderung, da sie ein hohes Potenzial für Gefühle der Machtlosigkeit aufweisen. Zugleich sind Beiständinnen und Beistände meist in erster Linie auf die Kooperation dieser Jugendlichen angewiesen, um etwas bewirken zu können.

### **Forschungsinteresse**

Wir untersuchen, welche Bedeutung Beiständinnen/Beistände als Bezugspersonen von Jugendlichen in Autonomiekonflikten haben, wie sie einen Zugang zu diesen Jugendlichen finden und wie sie die Beziehung aufrecht erhalten können. Dazu führen wir 1-stündige Interviews mit je fünf Jugendlichen und ihren Beiständinnen/Beiständen. Die empirischen Daten werden mittels rekonstruktiver Fallanalyse ausgewertet und diskutiert. Die Angaben werden anonymisiert, sodass der Persönlichkeitsschutz gewährleistet ist. Expertinnen/Experten aus dem Kindeschutzbereich begleiten unseren Forschungsprozess. Die Ergebnisse verknüpfen wir mit aktueller Literatur, wobei wir interdisziplinäre Aspekte (Recht, Psychologie und Soziale Arbeit) einbeziehen. Unsere Arbeit soll konkrete methodische Hinweise liefern für die Mandatsführung bei Jugendlichen. Nach Abschluss der Bachelor-Arbeit, wird Ihnen diese zur Verfügung gestellt.

### **Kontakt**

Falls Sie bereit wären, an der Forschung teilzunehmen, bitten wir Sie mit uns Kontakt aufzunehmen. Wir informieren Sie dann über das konkrete Vorgehen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir danken herzlich und freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Nadine Oetterli, nadine.oetterli@stud.hslu.ch, T. 041 340 19 19 / 079 690 91 92

## Anhang B

**Orientierung und Einverständniserklärung zur Praxisforschung  
«Erziehungsbeistandschaft für Jugendliche mit Autonomiekonflikt»**

Im Rahmen unserer Bachelor-Arbeit untersuchen wir, Nadine Oetterli und Tabea Häsler, Studentinnen der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, wie Beiständinnen und Beistände einen Zugang zu Jugendlichen mit Autonomiekonflikt finden, welche Bedeutung sie als Bezugspersonen der Jugendlichen haben und wie sie im Mandat der Erziehungsbeistandschaft konstant wirken können. Dazu führen wir einstündige Interviews mit je sechs Jugendlichen und ihren Beiständinnen und Beiständen.

Die aus den Interviews gewonnenen Daten verwenden wir für eine Einzelfallstudie. Wir analysieren, wie Beiständinnen und Beistände mit Jugendlichen arbeiten, wie die Jugendlichen dies erleben und wie sich ihr Leben mit der Beistandschaft entwickelt. Die Angaben werden anonymisiert, sodass der Persönlichkeitsschutz gewährleistet ist. Expertinnen und Experten mit Forschungserfahrung und aus dem Kinderschutzbereich leisten uns fachliche Beratung. Die Fallstudien verknüpfen wir mit aktueller Literatur, wobei wir rechtliche, psychologische und sozialarbeiterische Aspekte einbeziehen.

Unsere Arbeit soll Beiständinnen und Beiständen konkrete Hinweise liefern, wie sie gut mit Jugendlichen zusammenarbeiten können. Die Arbeit wird dir nach Abschluss zur Verfügung gestellt und über die Zentral- und Hochschulbibliothek dem öffentlichen Fachdiskurs zugänglich gemacht.

### Einverständniserklärung

Ich habe die Orientierung zur Praxisforschung und bezüglich der Verwendung der Daten zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden. Ich bin einverstanden, dass ihr im Rahmen der Forschung auch ein Interview mit meiner Beiständin/meinem Beistand führt.

Ich kann mich bei Fragen jederzeit an die Kontaktperson des Forschungsteams, Frau Nadine Oetterli, wenden (E-Mail: nadine.oetterli@stud.hlsu.ch, Tel: 041 340 19 19).

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mit der Teilnahme an der Praxisforschung «Erziehungsbeistandschaft für Jugendliche mit Autonomiekonflikt» einverstanden bin und die dabei gewonnenen Daten anonym verwendet werden dürfen.

Ort: .....

Datum: .....

Unterschrift Jugendliche/r: .....

Unterschrift der Eltern: .....

## Anhang C

**Orientierung und Einverständniserklärung zur Praxisforschung  
«Erziehungsbeistandschaft für Jugendliche mit Autonomiekonflikt»**

Der Autonomiekonflikt bezeichnet nach Johannes Münder et al. (2000, S. 61) die Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren Kindern. Betroffen von dieser Art der Kindeswohlgefährdung sind Jugendliche in der Adoleszenz. Die krisenhafte Auseinandersetzung kann entstehen, wenn Normenvorstellungen der Eltern auf veränderte soziokulturelle Realitäten ihrer adoleszenten Kinder treffen. Neben der altersbedingten Ablösungsproblematik spielen in Migrationsfamilien oft kulturelle Differenzen eine Rolle. In der Praxis sind Autonomiekonflikte eine Herausforderung, da sie ein hohes Potenzial für Gefühle der Machtlosigkeit aufweisen: Mandatsführende Sozialarbeitende berichten in einer Studie von Peter Voll et al. (2008, S. 156), dass ihnen in der Arbeit mit Jugendlichen noch stärker „die Hände gebunden“ sind als in der Arbeit mit den Eltern, weil die jungen Menschen „halt ihre eigenen Gedanken haben“. Zugleich sind Beiständinnen und Beistände meist in erster Linie auf die Kooperation dieser Jugendlichen angewiesen, um etwas bewirken zu können.

### **Qualitative Praxisforschung: Beiständinnen/Beistände und Jugendliche**

Im Rahmen unserer Bachelor-Arbeit «Erziehungsbeistandschaft für Jugendliche mit Autonomiekonflikt» untersuchen wir, Nadine Oetterli und Tabea Häsler, Studentinnen der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, wie Beiständinnen/Beistände einen Zugang zu den Jugendlichen finden, welche Bedeutung sie als deren Bezugspersonen haben und wie sie im Mandat der Erziehungsbeistandschaft konstant wirken können. Dazu führen wir einstündige Interviews mit je sechs Jugendlichen und ihren Beiständinnen und Beiständen. Die empirischen Daten werden mittels rekonstruktiver Fallanalyse ausgewertet. Die Angaben werden anonymisiert, sodass der Persönlichkeitsschutz gewährleistet ist. Expertinnen und Experten mit Forschungserfahrung und aus dem Kindesschutzbereich leisten uns fachliche Beratung. Die Fallanalysen verknüpfen wir mit aktueller Literatur, wobei wir interdisziplinäre Aspekte (Recht, Psychologie und Soziale Arbeit) einbeziehen. Unsere Arbeit soll Beiständinnen/Beiständen konkrete methodische Hinweise liefern für die Mandatsführung bei Jugendlichen. Die Arbeit wird Ihnen nach Abschluss zur Verfügung gestellt und über die Zentral- und Hochschulbibliothek dem öffentlichen Fachdiskurs zugänglich gemacht.

### **Einverständniserklärung**

Ich habe die Orientierung zur Praxisforschung und bezüglich der Verwendung der Daten zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden. Ich kann mich bei Fragen jederzeit an die Kontaktperson des Forschungsteams, Nadine Oetterli, wenden (E-Mail: nadine.oetterli@stud.hlsu.ch, Tel: 041 340 19 19). Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mit der Teilnahme an der Praxisforschung «Erziehungsbeistandschaft für Jugendliche mit Autonomiekonflikt» einverstanden bin und die dabei gewonnenen Daten anonym verwendet werden dürfen.

Ort: .....

Datum: .....

Name der Institution: .....

Unterschrift: .....

## Anhang D

Nadine Oetterli  
Chäppeliweg 15  
6048 Horw  
Tel. 041 340 19 19  
nadine.oetterli@stud.hslu.ch

Tabea Häsler  
Mattstrasse 13  
6014 Luzern  
Tel. 079 580 94 08  
tabea.haesler@stud.hslu.ch

Luzern, 15. April 2010

### **Einverständnis der Eltern zur Praxisforschung «Erziehungsbeistandschaft für Jugendliche mit Autonomiekonflikt»**

Sehr geehrte Eltern

Im Rahmen unserer Bachelor-Arbeit untersuchen wir, Nadine Oetterli und Tabea Häsler, Studentinnen der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, wie Beiständinnen und Beistände einen Zugang zu Jugendlichen finden, welche Bedeutung sie als Bezugspersonen der Jugendlichen haben und wie sie im Mandat der Erziehungsbeistandschaft konstant wirken können. Ihre Tochter, ihr Sohn, hat mit uns diesbezüglich ein Interviewgespräch geführt. Wir bitten Sie freundlich, das beiliegende Orientierungsschreiben zu lesen und uns die Einverständniserklärung unterzeichnet zurückzusenden. Wir danken Ihnen herzlich und wünschen schöne Frühlingstage!

Freundliche Grüsse

Nadine Oetterli

Tabea Häsler

Beilage:

Orientierung und Einverständniserklärung für Jugendliche und Eltern

## Anhang E

<b>Datenbogen Jugendliche zur Forschung</b> <b>«Erziehungsbeistandschaft für Jugendliche mit Autonomiekonflikt»</b>
--

Datum, Dauer: ..... Ort: .....  
Name Erzählende/r: ..... Interviewerin: .....  
Mandatsträger/in: ..... Beobachterin: .....

### Personalien

---

Vorname, Name: .....  
Adresse, Wohnort: .....  
Telefon-Nr.: .....  
Geburtsdatum: .....  
Nationalität: .....  
Konfession: .....

### Ausbildung

---

Aktuelle Ausbildungssituation: .....  
Vorherige Schulbildung: ..... Abschluss:.....  
Vorherige Berufserfahrungen: ..... Abschluss: .....  
Angestrebter Abschluss, Beruf:.....

### Wohnsituation

---

Mutter und Vater                       WG                                       Pflegefamilie  
 ein Elternteil:                               eigene Wohnung                       anderes:  
Angestrebte Wohnsituation: .....

### Familie

---

Zweielternfamilie .....  
 Alleinerziehende Mutter (ledig, getrennt, geschieden): .....  
 Alleinerziehender Vater (ledig, getrennt, geschieden): .....  
 anderes: .....  
 Anzahl/Alter der Geschwister: .....  
  
Berufstätigkeit der Eltern  
 erwerbstätig: .....                       arbeitslos: .....  
 Hausarbeit/Kinder: .....                       anderes: .....

## Anhang F

**Datenbogen Beiständigen/Beistände zur Forschung**  
**«Erziehungsbeistandschaft für Jugendliche mit Autonomiekonflikt»**

Datum, Dauer: ..... Ort, Institution: .....

Name Erzählende/r: ..... Interviewerin: .....

Jugendliche/r: ..... Beobachterin: .....

### Zur eigenen Person

Als Mandatsträger/in im zivilrechtlichen Kinderschutz tätig seit: .....

Beruflicher Hintergrund: .....

Weiterbildungen: .....

### Kindeswohlgefährdung

Gefährdungsmeldung durch: .....

Veranlassende Gefährdungslage(n)

Vernachlässigung

körperliche Misshandlung

seelische Misshandlung

sexueller Missbrauch

Autonomiekonflikt

Erwachsenenkonflikt

anderes: .....

Aktuelle Gefährdungslage(n)

Vernachlässigung

körperliche Misshandlung

seelische Misshandlung

sexueller Missbrauch

Autonomiekonflikt

Erwachsenenkonflikt

anderes: .....

### Erziehungsbeistandschaft

Beistandschaft besteht seit: ..... Als Beistand eingesetzt seit: .....

Art. 308    Art. 308 Abs. 1    Art. 308 Abs. 2    Art. 308 Abs. 1 + 2    Art. 308 Abs. 2 + 3

Auftrag: .....

Hauptziel: .....

### Fremdplatzierung

aktuelle Fremdplatzierung: ..... frühere Fremdplatzierung: .....

ohne Obhutsentzug

mit Obhutsentzug (Art. 310)

Notfall/vorsorglich

## Anhang G

### Transkriptionsregeln

1. Es wird **wörtlich** und möglichst ungeglättet transkribiert, also nicht zusammenfassend.
2. Es wird in **Schriftsprache** transkribiert, also nicht in Mundart.
3. Zustimmungslaute der **Interviewerinnen** wie „mhm“, „aha“ werden nicht transkribiert.
4. Jeder **Sprecherwechsel** wird durch zweimaliges Drücken der Enter-Taste verdeutlicht.
5. Alle Angaben, die Rückschlüsse auf die befragte Person erlauben, werden anonymisiert (d.h. Namen, Orte, Institutionen etc. werden durch **Pseudonyme** ersetzt).

### Transkriptionslegende

Die Zeichensetzung folgt nicht den grammatikalischen Regeln, sondern der Sprachdynamik:

Zeichen	Bedeutung
I <sub>1</sub>	Interviewerin 1
I <sub>2</sub>	Interviewerin 2
E	Erzählende Person
(lacht)	Lautäusserungen
.	abgeschlossener Gedanke, auf dem Grundton endende Stimme
,	kurzes Absetzen, absinken der Stimme
;	abgebrochener Gedanke, gefolgt von einem anderen Gedanken
?	Frage, mit steigender oder hoch endender Stimmführung
!	Betonung, Hervorhebung
<i>kursiv</i>	authentische Ausdrücke in Mundart
_ Satz _	eingeschobener Satz
« »	Imitation einer wörtlichen Rede
Wor-	abgebrochenes Wort
(       )	unverständlich, Unverständliches (ungefähr angedeutete Länge)